

HANDWÖRTERBUCH DER KRIMINOLOGIE

Begründet von

ALEXANDER ELSTER und HEINRICH LINGEMANN

in völlig neu bearbeiteter zweiter Auflage

herausgegeben von

Rudolf Sieverts und Hans Joachim Schneider

Redaktionsassistentin: Marlene Stein-Hilbers

Rechtsfriedensdelikte-Zwillingsforschung



Berlin 1975

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

Dr. jur. Rudolf Sieverts ist em. o. Professor an der Universität Hamburg.
Dipl.-Psych. Dr. jur. Hans Joachim Schneider ist o. Professor an der Universität
Münster/Westf. Er ist geschäftsführender Herausgeber dieses Bandes des Hand-
wörterbuches der Kriminologie.
Dipl.-Psych. Marlene Stein-Hilbers ist Verwalterin einer Assistentenstelle an der
Universität Münster/Westf.

ISBN 3 11 005921 5



Copyright 1975 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1 Berlin 30. Alle Rechte,
insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten.
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer
Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany.

Satz und Druck: Walter de Gruyter
Buchbindarbeiten: Lüderitz & Bauer, Berlin

HERMANN MANNHEIM
1889-1974
IN MEMORIAM

VORWORT ZUM 3. BAND

Der 3. Band der 2. Auflage des Handwörterbuchs der Kriminologie erscheint mit großer Verspätung und in veränderter Form (Verweisung von Artikeln in einen Ergänzungsband). Für die Verspätung und Formänderung sind mannigfaltige Gründe maßgebend, von denen nur einer genannt werden soll: Ein Handwörterbuch mit monographieartigen, umfangreichen Artikeln, das noch dazu versucht, die ABC-Folge einzuhalten, stellt ein Unternehmen dar, das einem Geleitzug gleicht, dessen Tempo sich nach der langsamsten Einheit zu richten hat und bei dem auch Ausfälle aus zahlreichen Gründen vorkommen.

Mit dem 3. Band ist die ABC-Folge zu Ende geführt; der 2. Band wird mit seiner 7. Lieferung in Kürze abgeschlossen werden. Im 3. Band mußten einige Artikel auf den 4. Band, den Ergänzungsband, verwiesen werden. Auch befinden sich nicht alle bisher erschienenen Artikel auf dem neuesten Stand. Es ist durchaus verständlich, daß Autoren, die ihre Abgabetermine eingehalten haben, nicht gewillt waren, ihre Manuskripte zum ersten oder wiederholten Male auf den neuesten Stand zu bringen. In diesen Fällen ist am Ende des Textes des Artikels der Stand angegeben, auf dem sich der Artikel befindet. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Artikel Rechtsfriedensdelikte bis Selbstmord in einer ersten Doppellieferung des 3. Bandes bereits 1969 erschienen sind.

Es ist vorgesehen, daß im Ergänzungsband nicht nur die noch fehlenden Artikel erscheinen. Vielmehr wird versucht werden, durch Ergänzungsartikel das Gesamtwerk auf den neuesten Stand der theoretisch- und empirisch-kriminologischen Forschung zu bringen. Die Übersicht und Benutzbarkeit des Gesamtwerkes werden durch den Ergänzungsband nicht beeinträchtigt werden. Der 5. Band wird umfangreiche Register und Verzeichnisse enthalten, so daß dem Benutzer des Gesamtwerkes die Orientierung leichtfallen wird.

Abschließend sei darauf aufmerksam gemacht, daß in einer Zeit des starken sozialen Wandels und der Rechtsreformen, in einer Zeit, in der sich so viel kriminologisch Neues und höchst Bedeutsames ereignet, in einer Zeit speziell, in der eine übergroße, auch für den Fachmann fast unübersehbare Fülle kriminologischer Untersuchungen theoretischer und empirischer Art weltweit erscheint, die Herausgabe eines solchen enzyklopädischen Werkes — wie es hier vorgelegt wird —, ungewöhnlich schwierig ist. Verlag und Herausgeber sind trotz dieser leicht einsehbaren Schwierigkeiten entschlossen, das Werk, das in ruhigeren Zeiten (Ende der fünfziger Jahre) geplant worden ist, erfolgreich zum Abschluß zu bringen.

Der geschäftsführende Herausgeber — Hans Joachim Schneider — dankt allen Autoren für ihre konstruktive Mitarbeit, seiner Redaktionsassistentin Frau Marlene Stein-Hilbers für ihre Mithilfe bei der Erledigung der Korrespondenz und beim Lesen und Redigieren der Manuskripte, seinen Assistenten Werner Jubelius und Gerd Linge für das Lesen der Korrekturen, seiner Sekretärin Frau Brigitte Dirkes und seiner Frau Hildegard Schneider für das Schreiben und erneute Schreiben der Manuskripte und redigierten Manuskripte.

Hamburg, Münster/Westf., im Dezember 1974

Die Herausgeber

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
R	
Rechtsfriedensdelikte. Von Prof. Dr. Friedrich Geerds	1
Rechtspflegedelikte. Von Prof. Dr. Friedrich Geerds	11
Religion. Von Prof. Dr. Willem Hendrik Nagel	30
Rückfall und Prognose. Von Prof. Dr. Dr. Hermann Mannheim †	38
S	
Schriftvergleich. Von Prof. Dr. Lothar Michel	93
Schule. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	106
Selbstmord. Von Prof. Dr. Erwin Ringel	125
Sexualdelikte. Spurenkundlich-gerichtsmedizinischer Beitrag. Von Prof. Dr. Günther Dotzauer, Dozent Dr. Klaus Jarosch, Dipl.-Math. Günter Berghaus	161
Sicherungsverwahrung. Von Ministerialrat a. D. Prof. Dr. Albert Krebs	168
Sozialhygiene. Von Prof. Dr. Ewald Gerfeldt	177
Sozialpsychiatrie. Von Prof. Dr. Johannes W. Mohr	186
Statistik und Kriminalität. Von Dipl.-Psych. Marlene Stein-Hilbers	199
Strafverfahrensrecht. Von Prof. Dr. Ernst Walter Hanack	225
Strafvollzug, Geschichte. Von Dr. Dr. Lothar Frede †	253
Strafvollzug, Grundlagen. Von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Dr. Theodor Grunau	268
Strafvollzug, Seelsorge. Von Gefängnispfarrer a. D. Dr. Hans Kühler	303
T	
Theorien des Verbrechens und der sozialen Abweichung. Von Prof. Dr. Albert Hess	307
Todesstrafe. Von Prof. Dr. Christian Helfer	326
Tötungsdelikte, nicht-fahrlässige. Forensisch-psychiatrischer Beitrag. Von Prof. Dr. Wil- fried Rasch	353
Tötungsdelikte. Spurenkundlich-gerichtsmedizinischer Beitrag. Von Prof. Dr. Günther Dotzauer, Dozent Dr. Klaus Jarosch, Dipl.-Math. Günther Berghaus	398
Tötung und Psychose. Von Prof. Dr. Nikola Schipkowensky	420
V	
Verbrechen und Schwachsinn. Von Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind	445
Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Von Prof. Dr. Herbert Jäger	453
Verbrechertum, organisiertes. Von Landeskriminaldirektor Otto Boettcher	464
Verbrechertum, organisiertes. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	473
Verkehrsdelikte. Von Prof. Dr. Hans Schultz	488
Verwahrlosung. Von Medizinaldirektor Dr. Werner Munkwitz	516
Viktimologie. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	532

W

Weibliche Kriminalität und Frauenstrafvollzug. Von Dr. Helga Einsele, Leiterin der Justizvollzugsanstalt Frankfurt a. M. III	608
Wirtschaftskriminalität. Von Prof. Dr. Hans Joachim Schneider	656
Wirtschaftsstrafrecht. Von Werner Jubelius, Verwalter einer wissenschaftlichen Assistenten- stelle	668

Z

Zwillingsforschung. Von Prof. Dr. Shufu Yoshimasu †	691
--	-----

RECHTSFRIEDENSDELIKTE

I. EINLEITUNG

Rechtsfriedensdelikte sind diejenigen Straftaten, deren wesentlicher Unrechtsgehalt darin besteht, daß durch sie der Rechts- bzw. Gemeinschaftsfrieden gestört oder gefährdet wird. Dieser für die Deliktsgruppe maßgebende Gemeinschaftsfrieden verkörpert einen objektiv faßbaren Friedenszustand, ohne den ein geordnetes Zusammenleben der Rechtsgenossen nicht denkbar ist; es handelt sich also um ein Mindestmaß von öffentlicher Ordnung und Sicherheit, das im Interesse der Allgemeinheit unbedingt gewährleistet sein muß. Mit dem dergestalt materiell zu verstehenden normmotivierenden Rechtsgut des Gemeinschaftsfriedens lassen sich hier interessierenden Tatbestände sich unschwer von Straftaten gegen den Einzelnen abgrenzen, bei denen es in erster Linie um Individualinteressen geht und man nur in einem höheren Sinne davon sprechen kann, daß Belange der Allgemeinheit berührt werden. Dies gilt insb. auch für die Delikte gegen den persönlichen Frieden des Einzelnen, die, wie Bedrohung (§ 241 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Verletzung von Privatgeheimnissen (§§ 299, 300 StGB), genau genommen spezielle Friedensbereiche oder -zustände in Mitleidenschaft ziehen. Jene Strafvorschriften sollen also vor allem das Individuum schützen, was auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß durch die fraglichen Gesetzesverstöße jeweils andere Grundrechte tangiert werden.

Gehören die Rechtsfriedensdelikte jedoch zu den Straftaten gegen die Allgemeinheit, so ist es schon schwieriger, sie von Delikten abzugrenzen, die sich — wie Hoch- und Landesverrat — gegen den Staat als solchen oder gegen staatliche Funktionen richten, wie das z. B. bei Rechtspflegedelikten (→ Rechtspflegedelikte) und Straftaten gegen die Staatsverwaltung der Fall ist (→ Staatsdelikte). Wird beispielsweise bei jenen Tatbeständen der Widerstand als solcher verboten, d. h. eine staatliche Funktion in den Vordergrund gestellt, so ist doch die Bedeutung des Widerstands gegen Beamte bei den Rechtsfriedensdelikten — z. B. beim Aufruhr — eine andere. Es geht hier nicht darum, die ungestörte Tätigkeit der staatlichen Organe zu gewährleisten oder gar dem bloßen Ungehorsam bzw. mangelnden Respekt der Obrigkeit gegenüber vorzubeugen, sondern es stehen hier mit dem Gemeinschaftsfrieden die Belange der Allgemeinheit im Vordergrund; das Vorgehen gegen Amtsträger hat insoweit nur symptomatische Bedeutung. Die Rechtsfriedensdelikte gehören also nicht zu den Straftaten gegen den Staat, sondern zu den Straftaten gegen das Gemeinschaftsleben.

Das geltende Gesetz allerdings hat — anders jedoch der Strafgesetzentwurf 1962 (1. Titel des

4. Abschnitts) — den Begriff des Gemeinschaftsfriedens noch nicht systematisch verwendet; so finden wir die uns interessierenden Strafvorschriften vor allem im Zusammenhang des 6. Abschnitts „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ und des 7. Abschnitts „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung“. Daneben ist noch auf die in § 360 I Ziff. 11 StGB geregelte Übertretung, den sogen. groben Unfug, und auf § 49 b StGB, die Beteiligung am Mordkomplott, hinzuweisen. Diese gegenwärtige Situation erklärt sich — wie wir noch sehen werden — wohl vor allem aus der historischen Entwicklung und aus der Schwierigkeit, die Grenzen strafwürdigen Verhaltens beim Gemeinschaftsfrieden hinreichend klar zu umschreiben. In der Sache selbst lassen sich u. E. zwei Gruppen von Rechtsfriedensdelikten unterscheiden. Bei Landfriedensbruch, Aufruhr und anderen Massendelikten, aber auch beim Landzwang und groben Unfug muß der Gemeinschaftsfrieden bereits gestört worden sein. Dagegen handelt es sich bei anderen Tatbeständen um Fälle der Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens. Einmal ist hier an Äußerungsdelikte wie die Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze (§ 110 StGB) oder zu strafbaren Handlungen (§ 111 StGB) und zum anderen an Verbindungsdelikte zu denken, z. B. an Vorschriften, die Geheimbündelei (§ 128 StGB) oder Beteiligung an kriminellen Vereinigungen (§ 129 StGB) verbieten. Diese beiden Gruppen der Rechtsfriedensdelikte wollen wir im folgenden getrennt behandeln, weil ungeachtet des gemeinsamen normmotivierenden Rechtsguts sowohl die juristische als auch die kriminologische Problematik unterschiedlich sind.

II. STÖRUNGEN DES GEMEINSCHAFTSFRIEDENS

Bei den Störungen des Gemeinschaftsfriedens denken wir in erster Linie an Landfriedensbruch und an andere Massendelikte wie Aufruhr und Auflauf. Bei diesen Straftaten ist der eigentlich störende Faktor die Masse, die als solche notwendig die Allgemeinheit beunruhigen muß. Dabei spielt die strafrechtliche Problematik, wie diese gefährliche bzw. störende Tendenz der Masse zum Ausdruck gekommen sein muß und worin die strafbare Handlung selbst besteht, hier keine Rolle. Daneben gibt es aber auch Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden, die von einem einzelnen Rechtsbrecher und ohne den Hintergrund einer Masse begangen werden können. Dennoch handelt es sich auch hier um Delikte gegen die Allgemeinheit, weil sie sich ihrer Art nach notwendig gegen die Masse richten. Obwohl ein gewisser Zusammenhang mit den gemeingefährlichen Delikten unverkennbar ist, kommt es hier doch nicht auf die Gemeingefahr im klassischen Sinne des Entfesseln von

Naturgewalten oder dergl. an. Vielmehr ist erforderlich und ausreichend, daß der geschilderte Friedenszustand als solcher für eine unbestimmte Vielzahl von Menschen gestört und somit das Vertrauen der Allgemeinheit in ihn erschüttert wird.

A. Landfriedensbruch und andere Massendelikte

Wichtiger als die letztgenannten Störungen des Gemeinschaftsfriedens sind in der Praxis jedoch die Massendelikte, deren Prototyp der Landfriedensbruch darstellt; neben diesem sollen im folgenden Überblick Aufruhr und Auflauf berücksichtigt werden.

Als Grundtatbestand dieser Deliktgruppe ist gewissermaßen der in § 125 StGB geregelte Landfriedensbruch anzusehen. Strafbar ist nach dieser Vorschrift die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt werden. Dem Begriff der Masse wird hier also durch die Zusammenrottung genügt, die eine räumliche Vereinigung mehrerer Menschen voraussetzt; sie ist ohne Rücksicht auf den Ort öffentlich, wenn unbestimmt vielen Personen der Zugang möglich ist. Eine Störung des Gemeinschaftsfriedens liegt vor, wenn mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen werden; dafür genügt es, daß die Gewalttätigkeiten von der Menge — nicht notwendig von jedem Einzelnen — getragen werden. Strafbar ist jeder, der sich an einer solchen Zusammenrottung beteiligt. Wer unmittelbar an den Gewalttätigkeiten teilnimmt oder als Rädelsführer auftritt, wird nach § 125 II StGB schwerer bestraft; Rädelsführer ist jeder, der körperlich oder geistig eine führende Rolle in der Masse spielt.

Auch der Aufruhr i. S. von § 115 StGB setzt die Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenrottung voraus, bei der allerdings Widerstand gegen die Staatsgewalt oder Beamtennötigung, d. h. Straftaten im Sinne der §§ 113, 114 StGB, begangen werden müssen. Dennoch handelt es sich nicht um einen qualifizierten Fall des Widerstands gegen die Staatsgewalt; vielmehr geht es auch hier in erster Linie um die Störung des Gemeinschaftsfriedens. Aufrührer, die eine der genannten Straftaten begehen, und Rädelsführer werden nach § 115 II StGB schwerer bestraft.

§ 116 StGB verkörpert im Verhältnis zu § 115 StGB einen Auffangtatbestand. Der für den Auflauf wesentliche Begriff der versammelten Menschenmenge entspricht im Grunde dem der Zusammenrottung; allerdings muß die Masse sich auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelt haben. Jedoch werden der friedensstörende Charakter der Masse und folglich auch das Tatbestandsverhalten hier anders erfaßt. Strafbar sind nur diejenigen Teilnehmer, die sich auf eine

dreimalige Aufforderung des zuständigen Beamten hin nicht entfernen; natürlich muß diese Aufforderung rechtmäßig sein. Die Tathandlung besteht also in einem auf die Masse bezogenen Unterlassen. Obwohl das Gesetz neben dem Beamten den Befehlshaber der bewaffneten Macht erwähnt, was an preußische Pickelhauben und die historischen Zusammenhänge erinnert, darf es heute auch beim Auflauf nicht entscheidend auf den bloßen Ungehorsam der Obrigkeit gegenüber ankommen, sondern sollte maßgebend sein, daß ein solcher Ungehorsam eine Störung des Gemeinschaftsfriedens darstellt. In § 116 II StGB wird für schwerere Fälle auf die strengeren Strafvorschriften des § 115 StGB verwiesen.

Diese Regelung der Massendelikte erscheint gerade unter dem Gesichtspunkt des Gemeinschaftsfriedens recht unbefriedigend. Deshalb sei erwähnt, daß der Strafgesetzentwurf 1962 zutreffend Landfriedensbruch und Aufruhr zusammenfaßt, um daneben einen erschwerten Fall zu bilden. Der Auflauf soll — angesichts seiner Natur zutreffend — auch künftig gesondert geregelt werden, wobei allerdings zweifelhaft erscheint, ob man mit dem Entwurf auch eine Menschenmenge erfassen soll, die sich an einem nicht-öffentlichen Ort versammelt hat.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Kriminologisch verkörpern die Massendelikte eine noch wenig erforschte Materie, obwohl es weltgeschichtlich bedeutsame Beispiele gibt, die zugleich die Hintergründe dieser Kriminalität beleuchten. In diesen Kreis gehört z. B. der Sklavenaufstand im alten Rom, der als Folge einer zu schnell betriebenen Befreiungspolitik vor allem soziale Ursachen gehabt haben dürfte. Ähnlich war es in Deutschland im Jahre 1525 beim Bauernaufstand, in welchem die Unzufriedenheit der Bauern mit ihrer wirtschaftlichen Lage sichtbaren Ausdruck fand. Obwohl eine gewisse Verwandtschaft unverkennbar ist, waren demgegenüber die Hintergründe der französischen Revolution vom Jahre 1789, in deren Verlauf es ebenfalls zu Massendelikten kam, doch vorwiegend politischer Natur. In engem Zusammenhang damit stehen die Ausschreitungen, zu denen es bereits früher bei religiösen oder konfessionellen Auseinandersetzungen gekommen war.

Diese Komponenten der Massenkriminalität haben auch die Entwicklung in den letzten 80 Jahren geprägt, die wir jetzt an Hand der Kriminalstatistik (→ Statistik und Kriminalität) betrachten wollen. Die verhältnismäßig geringe Kriminalität der Zeit des Kaiserreiches — beim Landfriedensbruch und beim Auflauf betragen die Kriminalitätswerte durchschnittlich jeweils etwa 0,4, beim Auflauf 0,2—0,1 — dürfte auf eine im wesentlichen ruhige politische Situation und

eine insgesamt doch recht günstige wirtschaftliche Lage zurückzuführen sein. Wenn in den letzten Jahren vor dem ersten Weltkriege die Auflaufskriminalität an der Spitze stand, so wird das vermutlich mit einer besonderen Empfindlichkeit der Amtsträger zusammenhängen. Bemerkenswert erscheint jedoch, daß im Gegensatz zur Gesamtkriminalität Aufruhr und Landfriedensbruch schon während des Weltkrieges erheblich zunehmen; wenn es hier bereits im Jahre 1917 zu hohen Verurteilungsziffern kam, so handelte es sich u. E. nicht nur um die ersten Anzeichen der mit der einsetzenden Ernährungs- und Wirtschaftskrise verbundenen wirtschaftlichen Not, sondern es kam darin auch eine politische Unzufriedenheit zum Ausdruck, die überdies den Respekt der Obrigkeit gegenüber geschmälert haben dürfte. Es kündigte sich hier in der Kriminalstatistik bereits die bevorstehende Revolution an. Die niedrigen Verurteilungsziffern für die Massendelikte im folgenden Revolutionsjahr 1918 erklären sich wohl daraus, daß viele auf Aburteilung harrende Täter durch den politischen Sieg ihrer Gesinnungsgenossen befreit wurden und die Strafrechtspflege auch sonst nicht mehr einwandfrei funktionierte. Denn schon sehr bald erwies sich die Kriminalität der Massendelikte wieder als ein Spiegelbild der wechselvollen politischen Entwicklung. Lag in den Höhepunkten des Aufruhrs in den Jahren 1919, 1920 und 1924 (Kriminalitätsziffern — 1919: 1,5; 1920: 2,3; 1924: 2,2), so überschritt vor allem der Landfriedensbruch weit den Stand der Vorkriegskriminalität (Kriminalitätsziffern — 1919: 4; 1920: 4,2; 1924: 18,8); etwas ausgeglichener war die Lage beim Auflauf (Kriminalitätsziffern — 1919: 0,06; 1920: 0,2; 1924: 1,9). Diese Massenkriminalität nahm in den folgenden ruhigen Jahren dann schnell wieder ab, um allerdings vom Jahre 1930 an wiederum eine ähnliche, für Krisenzeiten typische Entwicklung zu zeigen. Auch die Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, die entscheidend durch die im Zuge der Weltwirtschaftskrise eintretende Massenarbeitslosigkeit erleichtert wurde, hat also in der Kriminalstatistik ihren Niederschlag gefunden. Die Kriminalitätsziffer des Aufruhrs kletterte von 0,2 im Jahre 1929 über 0,7 im Jahre 1930 auf 1,4 im Jahre 1932; die entsprechenden Ziffern für den Landfriedensbruch lauteten 0,5, 0,9 und 6. Die hohen Verurteilungsziffern des Jahres 1934 dürften sich allerdings auch daraus erklären, daß die NS-Machthaber auf diese Weise politische Gegner auszuschalten und ihre Herrschaft zu befestigen suchten. Auch wenn die Zahlen sich alsbald wieder normalisierten, so ist doch zu beachten, daß die Statistik hier ein recht einseitiges Bild vermittelt, weil sie einen großen Teil der Massendelikte tatsächlich nicht mehr erfassen konnte; denn diese wurden jetzt im Auftrage oder mit Billigung des autoritären Staates begangen, der nicht selten in extremer Weise das Täter-

kollektiv sogar selbst organisierte. Hier sei nur auf die Ereignisse der sogenannten Kristallnacht am 9. November 1938 und auf andere Maßnahmen gegen Juden oder politische Gegner hingewiesen, um darzutun, daß man in diesen Jahren nicht mehr vom statistischen Gesetz der konstanten Verhältnisse ausgehen kann.

In der jüngsten Vergangenheit, d. h. seit 1950, ist in der Bundesrepublik die Kriminalität der Massendelikte wieder verhältnismäßig gering. Aufruhr und Auflauf kommen zusammen nur auf eine Kriminalitätsziffer von etwa 0,4. Dagegen hat der Landfriedensbruch (in der Statistik mit dem wohl nicht in das Gewicht fallenden schweren Hausfriedensbruch zusammengefaßt) etwas zugenommen; denn seit 1956 liegt die Kriminalitätsziffer um 0,7 herum. Dieses dürfte vor allem auf die sogenannten Halbstarckenkrawalle als eine neue Erscheinungsform der Massendelikte zurückzuführen sein; das zeigt sich vor allem an der beträchtlichen Zunahme des Anteils jugendlicher und heranwachsender Täter. Die insgesamt gesehen aber doch verhältnismäßig günstige Entwicklung dürfte einmal auf der besseren wirtschaftlichen Lage und zum anderen auf einer weithin zu bemerkenden politischen Interessenlosigkeit beruhen. Erst die jüngste Entwicklung dürfte hier, wenn wir an die im Zusammenhang mit der Notstandsgesetzgebung entwickelten, 1968 praktizierten neuen Formen außerparlamentarischer, insb. studentischer Opposition oder Rebellion denken, einen Wandel gebracht haben, der sich auf die Kriminalstatistik ungünstig auswirken wird.

Aber auch abgesehen von den genannten Fehlerquellen gibt die Statistik der Massendelikte ein etwas verzerrtes Bild. So dürfen die im Verhältnis zu den Abgeurteilten hohe Zahl Verurteilter sowie die hohe Aufklärungsziffer nicht darüber hinwegtäuschen, daß Strafverfahren in derartigen Fällen nur gegen diejenigen eingeleitet werden, die man ergreift und damit praktisch auf frischer Tat ertappt. Das ist bei Massendelikten erfahrungsgemäß immer nur bei einem Bruchteil der wirklich an der Zusammenrottung Beteiligten der Fall, weshalb die Dunkelziffer insoweit recht erheblich sein dürfte.

2. Erscheinungsformen (*Kriminalphänomenologie*)

Allgemein ist zur Kriminalphänomenologie der Massendelikte zu sagen, daß sie nach den Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik (→ Statistik und Kriminalität) vor allem in der Großstadt und im Landgebiet begangen werden. Mag einmal bei der Zusammenballung von Menschen die Anonymität der Großstadt, die zudem politisch wichtige Zentren birgt, begünstigend wirken, so ist es zum anderen eine auf dem flachen Lande zu verzeichnende Schwäche der Staatsgewalt. Was die Tatzeit anlangt, so liegen eindeutig Frühjahr und

Sommer an der Spitze. Das dürfte sich daraus erklären, daß diese Taten im Freien begangen zu werden pflegen, weshalb man die wärmere Jahreszeit schätzt.

Wichtiger als diese allgemeinen Daten sind kriminologisch jedoch die besonderen Erscheinungsformen, die Tattypen darstellen, mit deren Hilfe man die Lebenswirklichkeit systematisch zu erfassen trachtet. Hier bietet sich nach dem zur Entwicklung Gesagten eine Klassifikation nach dem Anlaß an, womit sich drei Erscheinungsformen unterscheiden lassen.

a) Soziale Massendelikte. Zu den sozialen Massendelikten würden wir diejenigen Fälle des Landfriedensbruchs, Aufruhrs und Auflaufs rechnen, die wesentlich durch wirtschaftliche Not veranlaßt sind. Diese Taten haben im allgemeinen das Gepräge von Protest- oder Notaktionen. Sie sind deshalb häufig mit Plünderungen von Läden, Magazinen oder landwirtschaftlich genutzten Feldern verbunden, wodurch der Not unmittelbar gesteuert werden soll. Nur ausnahmsweise richten Gewalttätigkeiten sich gegen eventuell einschreitende Polizeibeamte, weshalb es sich strafrechtlich gesehen überwiegend um Landfriedensbruch handeln dürfte.

b) Politische Massendelikte. Auch politische Massendelikte können ihren Ursprung natürlich in einer Unzufriedenheit mit der wirtschaftlichen Lage haben. Doch erscheint das Massendelikt hier im politischen Gewande. Es soll nicht mehr unmittelbar der Not abhelfen, sondern man fordert politische Maßnahmen, durchweg den Rücktritt bestimmter Amtsträger oder der Regierung überhaupt. Die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ist hier nur noch ein Argument der politischen Agitatoren, um die Masse für eine Änderung der politischen Machtverhältnisse oder gar des politischen Systems zu gewinnen. Die materiellen Interessen werden zumindest äußerlich durch eine politische Zielsetzung überspielt. Diesen politischen Massendelikten sind historisch gesehen die Massendelikte aus religiösem Fanatismus vergleichbar, die als solche in Deutschland heute aber keine Rolle mehr spielen dürften. Bei der Zielsetzung der politischen Massendelikte wird strafrechtlich der Aufruhr dominieren, neben dem natürlich auch Auflauf und Landfriedensbruch in Betracht kommen.

c) Krawall-Massendelikte. Eine dritte Erscheinungsform stellen die vorwiegend emotional bedingten Krawall-Massendelikte dar, deren Prototyp die im Jahre 1956 in fast allen westdeutschen Großstädten einsetzenden Halbstarckenkrawalle sind. Der Name rührt daher, daß es sich vor allem um Zusammenrottungen junger Menschen handelte, die auf Plätzen oder Straßen randalierten, Fensterscheiben einwarfen, Personenwagen umstürzten oder gegen Passanten bzw. einschreitende Beamte tätlich voringen. Natürlich haben

an diesen Krawallen auch Erwachsene teilgenommen. Und selbstverständlich gibt es auch Krawall-Massendelikte, die wesentlich von Erwachsenen begangen werden. Zu solchen Krawallen kann es beispielsweise bei Sportveranstaltungen oder aus Anlaß von sensationellen Gerichtsverhandlungen kommen. Bei den Jugendkrawallen hat man, was sich demnach verallgemeinern läßt, nach der Art des Zustandekommens drei Fälle unterschieden. Der sogen. „reine Krawall“ ist dadurch gekennzeichnet, daß die Zusammenrottung ohne ersichtlichen Anlaß erfolgt. Dagegen ist beim „Veranstaltungs-Krawall“ eine bestimmte Veranstaltung der Anlaß. Typisch sind hier Jazz-Veranstaltungen oder andere Musikdarbietungen, bei denen die Jugendlichen in Ekstase geraten; natürlich kann das auch bei Vorführung entsprechender Filme geschehen. Der „Folge-Krawall“ ist ein Produkt der kriminellen Ansteckung, ein Anschlußverbrechen, das durch einen vorangegangenen Krawall in der betreffenden oder einer anderen Stadt ausgelöst worden ist (→ Jugendkriminalität). — Bei den Krawall-Massendelikten werden die Gesetzesverstöße überwiegend in Form der Teilnahme am Auflauf begangen; nicht gar so selten wird aber auch die Intensität von Landfriedensbruch oder — bei Einschreiten von Beamten — von Aufruhr erreicht.

3. Ursachen (Kriminalätiologie)

Fragen wir nach den Ursachen dieser Massenkriminalität, so müssen wir uns von der auch heute noch vielfach praktizierten Anlage-Umwelt-Formel frei machen. Denn sie simplifiziert, indem sie die für die Kriminalität ausschlaggebenden Faktoren einseitig erfaßt. Zudem bleibt unberücksichtigt, daß der Mensch ungeachtet der durch Anlagen und Umwelt gesetzten Grenzen und eröffneten Möglichkeiten als Persönlichkeit Träger eines im Einzelfalle mehr oder weniger bedeutsamen freien Willens ist. — Da das kriminelle Verhalten nie auf einem einzigen kriminogenen Faktor beruht, kann es nur Aufgabe der Kriminalätiologie sein, typische Faktoren-Kombinationen herauszuarbeiten, die dem Gesetz der großen Zahl unterliegen und im Einzelfall lediglich als allerdings wertvolles Orientierungsmittel dienen können.

Die Täter der Massendelikte gehören nahezu alle dem männlichen Geschlecht an. In den letzten 10 Jahren betrug der Anteil weiblicher Verurteilter bei Aufruhr und Auflauf durchschnittlich nur 6,5%; beim Landfriedensbruch waren es sogar nur 4%. Was das Alter anlangt, so ist bei den Massendelikten der Anteil jugendlicher und Heranwachsender größer als bei der Gesamtkriminalität. Ganz besonders gilt dies für die Jahre seit 1956. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik stellten die genannten Altersgruppen

insgesamt rund 50% der ermittelten Täter. Dürfte dieses auch im wesentlichen auf die Halbstarckenkrawalle zurückzuführen sein, so treten Minderjährige auch bei sozialen und politischen Massendelikten häufig als Mitläufer auf. Über Intelligenz und Erziehung läßt sich für diese Rechtsbrecher zur Zeit nicht viel sagen. Man will vereinzelt zwar festgestellt haben, daß Erziehungsfähigkeit und -willigkeit bei den Eltern der Rädelsführer von Jugendkrawallen bedeutend schlechter seien als bei anderen Teilnehmern; andererseits jedoch sagt man, das Bild dieser jungen Menschen weiche insgesamt gesehen nicht sehr von der durchschnittlichen Familiensituation ab.

Hinsichtlich der sozialen Lage muß man grundsätzlich wohl annehmen, daß die Täter der Massendelikte allen Schichten der Bevölkerung entstammen können. Natürlich gibt es bei den einzelnen Erscheinungsformen und bei bestimmten politischen Verhältnissen Unterschiede. Im Kaiserreich war angesichts der Sozialisten-Verfolgungen vermutlich die Arbeiterschaft stärker beteiligt, die nach 1918 zumindest bei der extremen Linken auftaucht. Daneben werden wir in der Weimarer Republik im Hinblick auf die Opposition von rechts mit einer stärkeren Beteiligung von Bürgern an Massendelikten zu rechnen haben. Die wirtschaftliche Lage dürfte vor allem bei den sozialen Massendelikten wichtig sein. Für das soziale Verhalten läßt sich nur sagen, daß der Anteil der Vorbestraften bei den Massendelikten eher niedriger als im allgemeinen ist, obwohl das Ergreifen dieser Täter sicherlich eine negative Auslese darstellt.

Bei der Motivation dürfte für soziale Massendelikte die wirtschaftliche Not das typische und überwiegende Motiv verkörpern. Dieses kann natürlich auch bei politischen Massendelikten eine Rolle spielen, bei denen aber emotionale Motive wie Rachsucht, Haß und dergl. sowie der Geltungsdrang größere Bedeutung haben dürften. Namentlich der Geltungsdrang wird das wichtigste Motiv bei den Krawall-Massendelikten sein. In diesem Zusammenhang muß auch auf die Problematik der kriminellen Ansteckung hingewiesen werden, die bereits beim „Folge-Krawall“ deutlich wurde. Aber nicht nur bei den Jugendlichen spielt das Gefühl der Verbundenheit eine Rolle; es wird ebenso bei sozialen und politischen Massendelikten im Hinblick auf die gemeinsame Not oder den Kampf für die gemeinsame Sache wichtig sein und entscheidend auf den Motivationsprozeß einwirken. Insoweit wird man auch die Bedeutung der Presse noch näher untersuchen müssen; denn die Halbstarckenkrawalle sind sicher nicht zuletzt auf reißerische Berichte der Sensationspresse zurückzuführen. Dagegen wird das ungeschickte Verhalten einschreitender Beamter im allgemeinen nur einen tatauflösenden, d. h. keinen kriminogenen Faktor darstellen.

4. Tätertypologie

Ist es Ziel der Tätertypologie (→ Typenlehre), kriminologisch aufschlußreiche Persönlichkeitstypen herauszuarbeiten, so verbietet es sich, hier auf Typologien anderer Disziplinen — z. B. der Konstitutionsbiologie oder Psychologie — zurückzugreifen. Aber auch die kriminalpolitischen Theorien vermögen u. E. im allgemeinen nicht zu überzeugen, weil sie sich in methodisch bedenklicher Weise an der Tat oder an Erkenntnissen der Kriminalätiologie orientieren. Deshalb wollen wir nach dem Lebenswandel und der kriminellen Karriere zwischen Rückfalls- und Durchschnittstätern unterscheiden.

Setzen wir bei Rückfallstätern zumindest kriminologisch einschlägige frühere Taten voraus, so sieht man, daß bei den Massendelikten der Anteil dieser Tätergruppe sehr gering sein dürfte; denn der Anteil der Vorbestraften liegt sicher noch zu hoch. Vermutlich kann man nur ungefähr 10% aller Verurteilten als Rückfallstäter bezeichnen, die dann aber ganz überwiegend zum Typ des Antisozialen gehören, der durch aktive Gemeinschaftsfeindlichkeit gekennzeichnet ist. Es ist auch ganz verständlich, daß gerade Antisoziale von den Massendelikten immer wieder angezogen werden, wenn man etwa an die Schlägertypen der politischen Kampfgruppen der Jahre um 1933 denkt.

Ganz überwiegend jedoch, wir schätzen auf durchschnittlich etwa 90%, haben wir es mit Durchschnittstätern zu tun. Hier dürfte bei den Massendelikten jedoch der Typ des Entwicklungstäters, der sich nur durch seine mangelnde Reife vom Erwachsenen unterscheidet, mit vermutlich 33—40% aller Verurteilten einen verhältnismäßig großen Anteil stellen. Da der Konfliktstäter relativ selten ist, werden die eigentlichen Durchschnittstäter die andere große Gruppe verkörpern.

B. Landzwang, grober Unfug und andere Friedensstörungen

Im Gegensatz zu den Massendelikten ist bei den nunmehr zu behandelnden Tatbeständen die Masse nur in dem Sinne notwendig, daß sie von dem kriminellen Verhalten betroffen wird. Eine typische Straftat dieser Art ist der in § 126 StGB geregelte Landzwang, der als solcher auch von einem Einzeltäter begangen werden kann. Denn vorausgesetzt wird nur, daß durch die Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens der öffentliche Frieden gestört wird. Doch zeigt das Merkmal Störung des öffentlichen Friedens, daß es sich nicht um eine Vorbereitung zum gemeingefährlichen Delikt handelt. Überhaupt wirft § 126 StGB insoweit mancherlei Zweifelsfragen auf. Kann man einmal fragen, ob nur Verbrechen im

Sinne von § 1 StGB gemeint sind, so wäre auch eine Beschränkung auf gemeingefährliche Delikte im technischen Sinne bedenklich. Denn zumindest ebenso gefährlich für den Gemeinschaftsfrieden wie die Drohung mit Brand oder Sprengstoff kann das Androhen eines Massenmordes oder eines Raubes in Form ausgedehnter Plünderung sein. Das zutreffend begrenzende Merkmal der Störung des öffentlichen Friedens hilft also jedenfalls nicht mehr, wenn man — was im einzelnen umstritten ist — ein Verbrechen bzw. ein gemeingefährliches Delikt im technischen Sinne ablehnen müßte. Namentlich beim Landzwang taucht die Frage der Abgrenzung von der nach § 241 StGB strafbaren Bedrohung eines anderen mit einem Verbrechen auf (→ Freiheitsdelikte). Diese Bedrohung richtet sich jedoch wesentlich gegen den Einzelnen, weshalb der Gemeinschaftsfriede nicht gestört zu werden braucht; es geht also um den individuellen Frieden, d. h. wie beim Hausfriedensbruch um ein Delikt gegen den persönlichen Frieden. — Zumindest kriminologisch fallen unter den Begriff des Landzwanges auch Praktiken der NS-Macht-haber.

Strafrechtlich ist in diesem Zusammenhang noch kurz auf die Übertretung des § 360 I Ziff. 11 StGB hinzuweisen. Denn der nach dieser Strafvorschrift zu ahndende grobe Unfug bzw. ruhestörende Lärm verkörpert nicht so sehr eine Straftat gegen den Einzelnen als vielmehr eine Belästigung der Allgemeinheit, weil der Gemeinschaftsfriede gestört wird. So setzt z. B. ruhestörender Lärm voraus, daß die Ruhe einer unbestimmten Mehrzahl von Personen gröblich gestört werden kann. Grober Unfug ist jedes Verhalten, das als Belästigung, Beunruhigung oder Gefährdung geeignet ist, in ungebührlicher Weise den Gemeinschaftsfrieden gröblich zu stören. — Der Strafgesetzentwurf sieht für den Landzwang keine großen Änderungen vor. Der grobe Unfug wird als Vergehen den Rechtsfriedensdelikten zugeordnet.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Über Entwicklung und praktische Bedeutung dieser Rechtsfriedensdelikte läßt sich bisher sehr wenig sagen. So wird z. B. der grobe Unfug als Übertretung von der Kriminalstatistik nicht gesondert erfaßt. Auch für den Landzwang (§ 126 StGB) finden sich gerade in jüngster Zeit nur zusammenfassende Zahlen. Immerhin läßt sich für die Zeit des Kaiserreiches feststellen, daß die Kriminalitätsziffern, verglichen mit denen der Massendelikte, durchweg sehr gering sind. Finden sich zu Anfang der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts noch Zahlen um 0,3 bzw. 0,2, so sinkt die Kriminalitätsziffer alsbald auf 0,1, um sich nach der Jahrhundertwende um 0,04 herum zu bewegen. Auch nach dem ersten Weltkrieg erreichen die Kriminalitätsziffern ungeachtet einer

leichten Zunahme nicht einmal 0,1. In der jüngsten Entwicklung dürften sie, wie die Zahlen der nach den §§ 126, 127, 134, 144, 145 StGB Verurteilten vermuten lassen, noch sehr viel geringer sein.

Lassen sich demnach auch gewisse Zusammenhänge mit der Massenkriminalität erkennen, so ist die Entwicklung beim Landzwang doch augenscheinlich ausgeglichener. Vermutlich wäre das Bild noch anders, wenn man den groben Unfug und andere Friedensstörungen berücksichtigen könnte.

2. Erscheinungsformen (Kriminalphänomenologie)

Angesichts der geschilderten Lage können und müssen wir uns auch im übrigen kurz fassen. So werden wir uns bei den Erscheinungsformen grundsätzlich wohl an das bei den Massendelikten Gesagte halten können. Sowohl Landzwang als auch grober Unfug werden ersichtlich überwiegend aus sozialen oder politischen Gründen begangen, bzw. sie sind — wie die Krawalle — vorwiegend emotional bedingt. Hinzu tritt hier allerdings eine Erscheinungsform krimineller Friedensstörungen, die man bei den Massendelikten zumindest heute als atypisch bezeichnen müßte; denn es kommt nicht auf die Strafbarkeit des Verhaltens an, sondern darauf, daß beispielsweise beim Landzwang die Bedrohung im Zuge einer weitergehenden kriminellen Aktion geäußert wird.

3. Ursachen (Kriminalätiologie)

Auch hinsichtlich der Ursachen dieser Formen kriminellen Verhaltens ist allgemein auf die Massendelikte zu verweisen. Es wird sich um Straftaten handeln, die eigentlich nur von Männern begangen werden, welche überdies häufig minderjährig sind. Der Anteil der Vorbestraften könnte im Hinblick auf die kriminellen Friedensstörungen etwas größer als bei den Massendelikten sein. Die Motivation dürfte beim Landzwang und groben Unfug vielschichtiger sein.

4. Tätertypologie

Nach allem dürfte vermutlich auch der Anteil der Rückfallstäter bei diesen Straftaten etwas größer sein. Eindeutig dominieren wird aber wiederum die Gruppe der Durchschnittstäter, wobei der Typ des Entwicklungstäters besonders bedeutsam sein dürfte.

III. GEFÄHRDUNG DES GEMEINSCHAFTSFRIEDENS

Wenden wir uns nunmehr denjenigen Rechtsfriedensdelikten zu, bei denen es lediglich zu einer Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens kommt, so wollen wir — wie angedeutet — wiederum zwei Gruppen von Tatbeständen unterscheiden. Bei der strafrechtlich schwierigen Problematik, in

welcher Weise die Gefahr objektiviert sein muß, um Strafe zu rechtfertigen, stellt man bei den Äußerungsdelikten — z. B. der Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze — auf bestimmte Äußerungen ab, die auf eine Störung des Gemeinschaftsfriedens abzielen. Zum anderen erblickt das Gesetz die Gefahr für den Gemeinschaftsfrieden in einer Verbindung, deren Ziele der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen; bestraft wird hier derjenige, der sich an bestimmten Verbindungen, deren Vorhandensein eine latente Gefahr für den Gemeinschaftsfrieden darstellt, beteiligt.

A. Äußerungsdelikte

Zu den Äußerungsdelikten, die wesentlich den Gemeinschaftsfrieden gefährden, gehören einmal die im 6. Abschnitt des Besonderen Teils (Widerstand gegen die Staatsgewalt) geregelten §§ 110, 111 StGB, die das öffentliche Auffordern zum Ungehorsam gegen die Gesetze bzw. zu strafbaren Handlungen verbieten. Die Tathandlung ist im § 110 StGB darauf berechnet, durch Auffordern zur Mißachtung der Gesetzesautorität die unberechenbare Kraft der Masse zu wecken. § 111 StGB ist nur insoweit spezieller gestaltet, als hier zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden muß; mögen dabei auch Erwägungen der Kriminalprävention eine Rolle spielen, so steht dennoch der Schutz des Gemeinschaftsfriedens im Vordergrund. Im 7. Abschnitt (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) ist einmal auf § 140 StGB hinzuweisen, der die moralische Unterstützung von Rechtsbrechern verbietet, die — im Gegensatz zu § 111 StGB — bereits ein Verbrechen begangen haben; dabei muß es sich um eines der im § 138 StGB genannten schweren Verbrechen oder ein Sprengstoffdelikt handeln. § 130 StGB verbietet gewisse Verhaltensweisen, die einen Angriff auf die Menschenwürde darstellen, indem der Täter gegen Teile der Bevölkerung hetzt. Erinnern wir uns hier an die Vorgänge nach 1933, so sollte klar sein, daß auch diese Gruppen bzw. Minderheiten Teile des Staatsvolkes sind und daher Anspruch auf den Gemeinschaftsfrieden haben. Die Art des Angriffes ist also nur eine Spezialisierung des Handlungsunwertes. Schwieriger ist es, den Unrechtsgehalt des § 131 StGB zu erfassen. Strafbar ist nach dieser Vorschrift, wer durch öffentliches Behaupten oder Verbreiten erdichteter oder entstellter Tatsachen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich macht, weshalb man häufig von Staatsverleumdung spricht. Dennoch erscheint es uns nicht richtig, diesen Tatbestand in die Nähe des § 134 StGB (Beschädigen amtlicher Bekanntmachungen) zu verweisen und so die Ehre des Staates in den Vordergrund zu stellen. Vielmehr dürfte es richtig sein, dem Verunglimpfen der Staatseinrichtungen — wie bei den §§ 110, 111

StGB — nur symptomatische Bedeutung beizulegen und entscheidend auf die dadurch hervorgerufene Gefahr für den Gemeinschaftsfrieden abzustellen.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Vereinzelte Vorläufer der Äußerungsdelikte finden sich sehr früh unter den Staats- bzw. Majestätsverbrechen, obwohl hier damals begrenzend wirkte, daß man durchweg eine Verletzung forderte. Erst im Zeitalter des Absolutismus gewinnen Tatbestände dieser Deliktgruppe konkretere Gestalt, nachdem zunächst der weidlich strapazierte Allerweltsbegriff des Majestätsverbrechens derartige Verhaltensweisen hatte erfassen können. Als dieser jedoch mehr und mehr in Mißkredit kam, war man bestrebt, die bestehende Herrschaftsform auf andere Weise gegen Umsturzversuche oder ähnliche Gefahren zu sichern. Wenn man deshalb derartige Äußerungsdelikte schuf, war es u. a. deren Ziel, so einem von der Obrigkeit befürchteten Mißbrauch des dem Einzelnen nunmehr zugestandenen Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit entgegenzuwirken. Besonders deutlich zeigt das § 131 StGB, während die Neufassungen der §§ 140, 130 StGB aus den Jahren 1953, 1960 und 1964 der inzwischen veränderten Situation Rechnung tragen.

In der Zeit des Kaiserreiches hält die Zahl der Verurteilungen nach diesen Strafvorschriften sich in sehr mäßigen Grenzen. Die Verstöße gegen die §§ 110, 111 StGB kommen vielfach nicht über Kriminalitätsziffern von 0,05 hinaus. Verurteilungen nach § 131 StGB sind ausgesprochen selten. Nach dem Zusammenbruch des Kaiserreiches jedoch erreicht die Zahl der Verurteilungen nach den §§ 110, 111 StGB eine bemerkenswerte Höhe; sie entspricht im Jahre 1924 mit 443 Verurteilungen im Reichsgebiet einer Kriminalitätsziffer von nahezu 1. In den folgenden Jahren sinkt diese Ziffer jedoch sogleich wieder auf 0,1, um erst vom Jahre 1928 an wieder zu steigen; 1933 beträgt die Kriminalitätsziffer 0,6. Der Höhepunkt der Nachkriegszeit im Jahre 1952 liegt demgegenüber mit einer Kriminalitätsziffer von 0,15 für die §§ 110, 111 StGB verhältnismäßig tief. Zudem ist eine ständige Abnahme zu verzeichnen; 1959 wurden im Bundesgebiet nur 4 Personen nach diesen Vorschriften verurteilt, was eine Kriminalitätsziffer von 0,01 bedeuten würde. 1960 beispielsweise wurden im Bundesgebiet verurteilt nach den §§ 110, 111 StGB 8 Personen, nach § 140 StGB 15 Personen, nach § 130 StGB 8 Personen; für § 131 StGB, der 1959 ein einziges Mal angewendet wurde, ist keine Verurteilung verzeichnet.

Die Spitzen der Kriminalität liegen ersichtlich — wie bei den Massendelikten — in Krisenzeiten. Dabei dürfte aber hier noch mehr als dort die politische Krisensituation ausschlaggebend sein.

2. Erscheinungsformen (*Kriminalphänomenologie*)

Bei den Äußerungsdelikten scheint es nach allem angebracht, nach dem Anlaß der friedensstörenden Äußerung drei Formen kriminellen Verhaltens zu unterscheiden.

a) Politische Äußerungsdelikte. Sehr häufig haben Äußerungsdelikte im Sinne der §§ 110, 111, 140, 130, 131 StGB ausgesprochen politisches Gepräge. Die Äußerungen stellen also politische Kampffarolen dar, die den Sturz der Monarchie, die Beseitigung der legitimen Regierung oder die Vernichtung politischer Gegner von rechts bzw. links fordern. Natürlich kann auch die Verherrlichung der eigenen politischen Ziele im Vordergrund stehen. Zuweilen werden parteipolitische Äußerungen in ein rassenpolitisches Gewand gekleidet, wie das die NS-Machthaber gegenüber den Juden taten oder wie es bei Rassenstreitigkeiten der Fall sein kann.

b) Religiöse Äußerungsdelikte. Den politischen Äußerungsdelikten sind religiöse Äußerungsdelikte eng verwandt. Antisemitische Kundgebungen können vorwiegend religiös bedingt sein. Auch wenn dieser Erscheinungsform in Deutschland gegenwärtig keine große Bedeutung mehr zukommt, ist es vielleicht im Hinblick auf andere Länder doch richtig, sie gesondert zu erfassen.

c) Äußerungsdelikte aus persönlichen Gründen. Geben die soeben behandelten Formen der Äußerungsdelikte zumindest vor, allgemeine Interessen im Auge zu haben, so gibt es auch Fälle, in denen unverkennbar persönliche Interessen dominieren. Diese Äußerungsdelikte sind der Sache nach den kriminellen Friedensstörungen vergleichbar. In diese Gruppe kann u. U. natürlich auch die Aufforderung zum Streik gehören.

3. Ursachen (*Kriminalätiologie*)

Hinsichtlich der Kriminalätiologie können und müssen wir uns hier auf wenige Hinweise beschränken. Täter der Äußerungsdelikte sind ganz überwiegend Männer. Der Anteil weiblicher Verurteilter liegt bei den §§ 110, 111 StGB in den letzten 10 Jahren im allgemeinen unter 10%. An den Äußerungsdelikten sind — anders als bei den Massendelikten — jüngere Rechtsbrecher verhältnismäßig selten beteiligt. Vor allem haben wir es mit Tätern zwischen 25 und 50 Jahren zu tun. Ebenso wie früher im Bereiche der Ursachen die Bedeutung des religiösen Bekenntnisses umstritten war, läßt sich auch für die heute wohl maßgebende weltanschauliche Einstellung nichts Genaueres sagen. Der Anteil der Vorbestraften schwankt sehr. Sollten jedoch die in den letzten Jahren allerdings geringen Ziffern Verurteilter nicht trügen, so könnte er etwas größer als im Durchschnitt sein. Die Motivation ist auch hier

vielschichtiger als bei den Massendelikten. Vermutlich werden Motive der emotionalen Gruppe und der Geltungsdrang häufig überwiegen.

4. Tätertypologie

Dennoch dürfte der Anteil der Rückfalltäter auch bei den Äußerungsdelikten verhältnismäßig klein sein und jedenfalls 20—25% nicht überschreiten. Vorwiegend handelt es sich dabei um Antisoziale, weil der Asoziale angesichts der Erscheinungsformen kaum eine Rolle spielen dürfte. Gewisse Mitläufer bei den politischen Delikten wird man dem Typ des sozial Hilflosen zuordnen können. Bei der Masse der Durchschnittstäter stoßen wir zwar wiederum auf Entwicklungstäter; doch wird dieser Tätertyp hier nicht so bedeutsam wie bei den Massendelikten sein.

B. Verbindungsdelikte

Die den Gemeinschaftsfrieden gefährdenden Verbindungsdelikte sind durchweg im 7. Abschnitt des Besonderen Teils geregelt. Zu diesen §§ 127, 128, 129 StGB könnte man im weiteren Sinne auch § 49b StGB zählen, der die Beteiligung an einem Mordkomplott unter Strafe stellt. Schließlich sei noch auf § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz hingewiesen, der das Fortführen einer für verfassungswidrig erklärten politischen Partei verbietet. Juristisch gesehen kommt es in allen diesen Fällen der Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens auf Art bzw. Zweck der Verbindung an. Im Gegensatz zu dem für die Massendelikte wesentlichen Begriff der Zusammenrottung ist die Verbindung auf längere Dauer berechnet. Tatbestandsmäßig handelt im übrigen, wer sich irgendwie an einer solchen Verbindung beteiligt oder sie fördert. Für Rädelsführer und dergl. sieht lediglich § 129 IV StGB schwerere Strafe vor.

Die allgemeinste Norm dieser Gruppe ist die in § 128 StGB enthaltene Vorschrift gegen Geheimbündelei. Löst man sich etwas von der historisch bedingten Form, so wird man hierin ganz allgemein das Verbot der Teilnahme an unkontrollierbaren Verbindungen erblicken können, die ihrer Natur nach den Gemeinschaftsfrieden gefährden. Die Verbindung braucht also nicht, wie man es früher forderte, staatsgefährlich oder -feindlich zu sein. Spezieller ist die friedensstörende Verbindung in § 127 StGB beschrieben worden, der bewaffnete Haufen verbietet; dabei mag auch der Wille des Staates zur Neutralität eine Rolle spielen. In anderer Weise hat man bei der Neufassung des bereits 1964 wieder geänderten § 129 StGB die den Gemeinschaftsfrieden gefährdende Verbindung erfaßt, wenn es sich hier um kriminelle, d. h. rechtsfeindliche Vereinigungen handeln muß. Genau genommen verkörpert § 49b StGB insoweit wiederum einen Spezialfall, weil eine Verbindung

vorausgesetzt wird, die Mordpläne verfolgt; praktisch hat das im Hinblick auf die Gesetzeskonkurrenz aber nur als Vorbereitungstat zu den Tötungsdelikten Bedeutung. Dieser Überblick zeigt, daß der für den Gemeinschaftsfrieden gefährliche Charakter dieser Verbindungen gegenwärtig kasuistisch erfaßt wird, was im wesentlichen auf die von aktuellen Bedürfnissen beeinflusste historische Entwicklung zurückzuführen sein wird. Diese Schwierigkeiten hat offenbar auch der Strafgesetzentwurf, von dem man insoweit eine straffere Tatbestandssystematik erwartet hätte, nicht überwinden können.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Historisch haben Verbindungs- und Äußerungsdelikte dieselbe Wurzel. Besonders die ältesten Tatbestände, die sich gegen Geheimbündelei und gegen bewaffnete Haufen richten, sind ersichtlich dazu bestimmt, Umsturzversuchen vorzubeugen. Jedoch zeigen die §§ 129, 49b und der durch das Vereinsgesetz vom 1. 6. 1964 wieder aufgehobene § 129a StGB, daß die Entwicklung nicht immer einheitlich verlaufen ist. Griff bei Erlaß des Strafgesetzbuches der § 129 a. F. bereits über diese beschränkte politische Zielsetzung hinaus, indem er von staatsfeindlichen Verbindungen ausging, so hat die Neufassung vom Jahre 1951 den § 129 StGB zu einem allgemein gegen kriminelle Gefahrenherde gerichteten Instrument umgestaltet. Dies liegt auf derselben Ebene wie § 49b StGB. Obwohl dieser Tatbestand im Hinblick auf die Ermordung der Reichsminister Erzberger und Rathenau im Jahre 1922 in das Republikschutzgesetz eingefügt wurde, war er doch allgemeiner gehalten und wurde so als § 49b im Jahre 1943 in das StGB übernommen. Bei dem ebenfalls im Jahre 1951 geschaffenen § 129a StGB hatte man dagegen wiederum mehr auf eine politische Zielsetzung abgestellt.

Die Verurteilungen nach den §§ 128, 129 (a. F.) StGB halten sich in der Zeit des Kaiserreiches in mäßigen Grenzen; abgesehen von einer Spitze um 1888 herum, wo die Kriminalitätsziffer 0,3 überschreitet, was noch auf die Sozialistengesetze von 1878 zurückzuführen sein dürfte, liegt sie durchweg um 0,2. Bemerkenswert ist jedoch die Entwicklung nach 1918. Zwar fehlen nunmehr Verurteilungen wegen Geheimbündelei (§ 128 StGB); doch wird dafür § 127 StGB, der sich gegen bewaffnete Haufen richtet, ungewöhnlich häufig angewendet. Die Kriminalitätsziffer beträgt 1919 sogar 1,9 und 1920 immer noch über 1, um nach 1923 alsbald wieder auf 0 zu sinken. Vom Jahre 1931 an müssen die Strafgerichte dann allerdings wieder gegen die Beteiligung an bewaffneten Haufen einschreiten; im Jahre 1932 wird immerhin eine Kriminalitätsziffer 0,24 erreicht. Ganz anders ist die jüngste Entwicklung der Verbin-

dungsdelikte verlaufen. Die §§ 127, 128 StGB sind kaum angewendet worden. Dennoch ist hier im Gegensatz zu den Äußerungsdelikten eine ständige Zunahme zu verzeichnen. Dazu hat außer der Neufassung des § 129 StGB vor allem wohl der im Jahre 1951 geschaffene, inzwischen aber wieder aufgehobene § 129a StGB beigetragen. Auf ihn sind vermutlich die meisten Verurteilungen bei einer allerdings zusammenfassenden Kriminalitätsziffer entfallen, die im Jahre 1953 sogar 3,5 betrug, sich in den folgenden Jahren dann um 0,5 bis 0,2 herum hielt. 1960 wurden nach den §§ 128, 129, 129a StGB 66 Personen verurteilt. Dies zeigt deutlich, daß die Formen politischen Kampfes sich verändert haben.

2. Erscheinungsformen (Kriminalphänomenologie)

Haben wir bei den Äußerungsdelikten nach dem Anlaß typisiert, so erscheint es angesichts der engen Verwandtschaft auch bei den Verbindungsdelikten sinnvoll, in dieser Weise nach den Zielen der Verbindung zu klassifizieren. Allerdings spielen religiöse Verbindungen nach Gewährung der Glaubensfreiheit in Deutschland keine Rolle mehr.

a) Politische Verbindungen. Die weitaus wichtigste Gruppe der Verbindungen, die durch die genannten Strafvorschriften erfaßt werden, sind politischer Natur. Dabei macht es nichts aus, ob im engeren Sinne parteipolitische oder weltanschauliche Gründe eine Rolle spielen. Vorwiegend handelt es sich bei diesen Verbindungen um Untergrundorganisationen im Stile einer fünften Kolonne. Dazu gehören natürlich auch verbotene Vereinigungen. Als Beispiele sind für das Kaiserreich linksextreme Organisationen, für die Weimarer Republik und die Bundesrepublik kommunistische Vereinigungen zu nennen. Ferner ist jedoch auch auf die Opposition von rechts hinzuweisen, z. B. gewisse Freikorps aus der Zeit nach dem ersten Weltkriege und die im Jahre 1952 durch das Bundesverfassungsgericht verbotene Sozialistische Reichspartei. Daß es insoweit auch eine mehr rassenpolitische Orientierung geben kann, zeigt das Beispiel des Ku Klux Klan in den Vereinigten Staaten.

b) Kriminelle Verbindungen. Für kriminelle Verbindungen bietet die Geschichte eine Reihe bekannter Beispiele. Außer an die Räuberbanden aus der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege ist hier beispielsweise an die Rosenkreuzler und an andere Geheimbünde zu denken, in denen Hochstapler wie Cagliostro ein reiches Betätigungsfeld fanden. Nicht hierher gehören die sogenannten Ringvereine aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts; hier handelte es sich durchweg um Vorbestraften-Vereine, die nicht der Organisation des Verbrechens dienten, sondern die einen Ersatz für bürgerliches Ansehen bilden sollten. Anders

lag die Sache allerdings bei den Zuhälter-Vereinen, weil hier naturgemäß das kriminelle Treiben organisiert wurde (→ Organisiertes Verbrechen). Doch auch die Formen der kriminellen Verbindungen sind offenbar andere geworden, weshalb die Ringvereine sich nach dem letzten Kriege nicht beleben ließen. Die Verbindungen haben heute einen mehr zufälligen, individuelleren und anonymen Charakter, sind etwa ad hoc gebildete Räuber-, Einbrecher- oder Schmugglerbanden; in begrenztem Umfange sind zu ihnen auch Banden Halbstarker und Kinder zu rechnen (→ Jugendkriminalität).

3. Ursachen (Kriminalätiologie)

Bei den Verbindungsdelikten ist der Anteil weiblicher Verurteilter ebenfalls durchweg geringer als im Durchschnitt. Er lag in den letzten 10 Jahren zwischen 10 und 20%. Dem Alter nach handelt es sich um typische Erwachsenendelikte. Von 2293 nach den §§ 128, 129, 129a, 90a StGB in den Jahren 1950—1959 Verurteilten waren nur 14 Jugendliche. Über die soziale Lage dieser Rechtsbrecher läßt sich nach dem vorhandenen Material nichts sagen. Der Anteil der Vorbestraften hält sich — nach der Statistik zu urteilen — mit rund einem Drittel im Durchschnitt. Er dürfte bei politischen Verbindungen etwas geringer, bei den kriminellen Vereinigungen jedoch beträchtlich höher sein. In der Motivation wird die Lage sich vermutlich nicht sehr von den Äußerungsdelikten unterscheiden.

4. Tätertypologie

Auch für den Bereich der Tätertypologie läßt das vorhandene spärliche Material wenig erkennen. Dürfte die Lage im großen und ganzen auch dem bei den Äußerungsdelikten Angedeuteten entsprechen, so ist hier doch noch besonders auf die schwierige Problematik der politischen Straftaten hinzuweisen, die zumindest bei denjenigen Tätern, die sich an politischen Verbindungen beteiligen, beachtet werden sollte. Man muß sich u. E. hier — wie auch sonst — vor Verallgemeinerungen hüten, die wesentlich an der Tat orientiert sind. Der so geprägte Begriff des Überzeugungstäters betrifft vermutlich eine kriminologische Rarität. Viel wichtiger wird es für die Praxis sein, Erscheinungen wie politische Mitläufer, Opfer politischen Druckes und politisierende Kriminelle mit der kriminologischen Tätertypologie einzufangen.

IV. SCHLUSSBETRACHTUNG

Die Kriminologie unterstreicht nach allem sehr deutlich die vielschichtige Problematik der Rechtsfriedensdelikte. Auch wenn wir den Staat hier nur als Garanten des Gemeinschaftsfriedens ansehen,

so sind doch Störungen und Gefährdungen dieses Friedens vielfach politischer Natur. Eben deshalb grassieren Massendelikte ebenso wie Äußerungs- und Verbindungsdelikte gerade in politischen Krisenzeiten. Zumindest insoweit teilen also die Rechtsfriedensdelikte in gewissem Sinne das Schicksal politischer Straftaten. Eben aus diesem Grunde aber können diese Tatbestände, wie insb. die historische Entwicklung zeigt, sehr leicht zu einer Gefahr für die freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und damit gegen die legale Opposition werden. Andererseits ist natürlich uneingeschränkt anzuerkennen, daß die Sicherung des Gemeinschaftsfriedens wichtiger ist als manche Strafvorschriften zum Schutze des Einzelnen. Kriminologisch wird man sich bei den Massendelikten und den sonst auf Massenwirkung berechneten Rechtsfriedensdelikten noch sehr viel eingehender mit den Problemen der Massen- und Sozialpsychologie zu befassen haben, die gerade für die moderne Gesellschaft lebenswichtig sind.

Monographien

- T. Geiger: Die Masse und ihre Aktion, Ein Beitrag zur Soziologie der Revolutionen, Berlin und Stuttgart 1926.
 E. Lennhoff: Politische Geheimbünde, 1. Bd., Zürich, Leipzig und Wien 1931.
 K. S. Bader: Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen 1949.
 A. Gehlen, H. Schelsky: Soziologie, Ein Lehr- und Handbuch zur modernen Gesellschaftskunde, Düsseldorf und Köln 1955.
 C. Bondy, J. Braden, R. Cohen, K. Eyferth: Jugendliche stören die Ordnung, Bericht und Stellungnahme zu den „Halbstarkenkrawallen“, Bd. 1 der Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, München 1957.
 G. Le Bon: Psychologie der Massen, mit einer Einführung von H. Dingeldey, Stuttgart 1957.
 H. Schelsky: Die skeptische Generation, Eine Soziologie der deutschen Jugend, Düsseldorf und Köln 1957.
 G. Kaiser: Randalierende Jugend. Eine soziologische und kriminologische Studie über die sogen. „Halbstarken“, Heidelberg 1959.
 O. Wilfert: Jugend-„Gangs“. Entstehung, Struktur und Behandlungsmöglichkeiten der Komplicengemeinschaft Jugendlicher, KrimAbb. NF H. 4, Wien 1959.
 R. Joray: Bandenbildung und Bandendelikte, Psych. Praxis H. 28, Basel und New York 1961.
 S. Staub: Ursachen und Erscheinungsformen bei der Bildung jugendlicher Banden, Zürich 1965.
 H. Jäger: Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Oiten und Freiburg i. Br. 1967.

Zeitschriften- und Sammelwerkausätze

- M. Hagemann: Organisiertes Verbrechen, in: HdK. 1. Aufl. II. 1936, S. 901ff.
 Hoberg: Ringvereine — einst und jetzt, in: Diebstahl, Einbruch und Raub, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1958, S. 143ff.
 H. Jäger: Betrachtungen zum Eichmann-Prozeß, MschrKrim 1962, S. 73ff.

Materialien

Die amtliche Kriminalstatistik, herausgegeben bis 1936 vom Statistischen Reichsamt in Berlin und seit 1950 vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden; die Polizeiliche Kriminalstatistik, seit 1953 herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden.

FRIEDRICH GEERDS

RECHTSPFLEGEDELIKTE

I. EINLEITUNG

Rechtspflegedelikte sind Straftaten, die sich gegen das ungestörte Funktionieren der rechtssprechenden Gewalt richten. Zählen die Rechtspflegedelikte demnach zu den Straftaten gegen die Allgemeinheit, so sind sie in diesem Rahmen den Straftaten gegen den Staat (→ Staatsdelikte) zuzuordnen, weil sie — ohne den Bestand des Staates als solchen zu beeinträchtigen — gegen Funktionen einer bestimmten Staatsgewalt gerichtet sind. Die Rechtspflegedelikte sind also einmal von den Straftaten gegen die Legislative — z. B. den Delikten gegen die ordnungsmäßige demokratische Willensbildung — und zum anderen von den Straftaten gegen die Staatsverwaltung, die Exekutive, zu unterscheiden, die beispielsweise im 6. Abschnitt des Strafgesetzbuches beim Widerstand gegen die Staatsgewalt, aber auch im 28. Abschnitt bei den Amtsdelikten (→ Amtsdelikte) geregelt sind. Am einfachsten läßt diese Abgrenzung sich am Beispiel der Korruption demonstrieren. Ordnet man die §§ 331—333 StGB den Delikten gegen die Staatsverwaltung zu, so verkörpert die in § 108 b StGB zumindest teilweise erfaßte Wahlbestechung eine Straftat gegen die Legislative. Nur die nach § 334 StGB strafbaren Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit von Richtern verkörpern Rechtspflegedelikte.

Das geltende Strafgesetzbuch hat — wie schon daraus hervorgeht — den so zu verstehenden Begriff des Rechtspflegedelikts systematisch nicht berücksichtigt. Die einschlägigen Tatbestände finden sich vielmehr in den verschiedenartigsten Abschnitten und dabei oft in einem systematisch seltsam anmutenden Zusammenhang. Zum Teil ist das erklärlich, weil namentlich die Abgrenzung der Rechtspflegedelikte von den Delikten gegen die Staatsverwaltung, z. B. dem Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113 ff. StGB) oder den in den §§ 133 ff. StGB verbotenen Verletzungen staatlicher Rechte, nicht einfach ist; denn zumindest phänomenologisch werden von diesen Tatbeständen vielfach Verhaltensweisen erfaßt, die sich im Grunde gegen die Rechtspflege richten, weshalb wir sie auch in diesem Zusammenhange berücksichtigen wollen. Den Prototyp der Rechtspflegedelikte stellen wohl die im 9. Abschnitt in den §§ 153 ff. StGB geregelten Aussagedelikte dar, weil hier alle Sparten der Rechtspflege vor Gefährdung durch falsche Aussagen geschützt werden sollen. Eine ganze Reihe von Tatbeständen bezweckt jedoch speziell einen Schutz der Strafrechtspflege vor Störung bzw. Gefährdung. Hierher gehören einmal die im 10. Abschnitt in den §§ 164, 165 StGB geregelte falsche Anschuldigung oder Falschverdächtigung, die im 7. Abschnitt

bei den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in § 145 d StGB geregelte Vortäuschung einer Straftat und die systematisch gegenwärtig unzutreffend bei den Vermögensdelikten zusammen mit sachlicher Begünstigung und Hehlerei im 21. Abschnitt in den §§ 257, 258 StGB geregelte Strafvereitelung bzw. persönliche Begünstigung. Im weiteren Sinne gehören zur Strafvereitelung außer dem unechten Amtsverbrechen im Sinne von § 346 StGB auch § 257 a StGB sowie die §§ 145 c, 330 b, die das Gesetz als Straftat gegen die öffentliche Ordnung bzw. gemeingefährliches Delikt klassifiziert hat; diese Vorschriften sind nur durch den Dualismus von Strafe und Maßregel bedingt. Als Strafrechtspflegedelikte sind ferner die beim Widerstand gegen die Staatsgewalt im 6. Abschnitt in den §§ 120—122 b StGB geregelten Fälle der Gefangenenerbefreiung und -meuterei zu werten, zu denen der Sache nach auch § 347 StGB gehört. Zumindest im weiteren Sinne sind hierher auch die §§ 138, 139 StGB zu rechnen, die das Unterlassen einer Verbrechensanzeige betreffen. Schließlich gibt es noch eine Reihe von Sonderverbrechen, die sich gegen die Strafrechtspflege richten. Dabei denken wir weniger an die ebenfalls im 28. Abschnitt in den §§ 346, 347 StGB geregelten, bereits erwähnten unechten Amtsverbrechen als vielmehr an Aussageerpressung (§ 343 StGB), die Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) und die unzulässige Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel (§ 345 StGB), d. h. echte Amtsverbrechen. Neben diesen beiden großen Gruppen von Rechtspflegedelikten sollen im folgenden Überblick noch einige Straftatbestände berücksichtigt werden, die entweder als solche oder doch in ihrer praktischen Anwendung die Rechtspflege schützen. Echte Rechtspflegedelikte sind die heute ebenfalls bei den Amtsdelikten im 28. Abschnitt behandelten Fälle des Parteiverrats (§ 356 StGB), der Richterkorruption (§ 334 StGB) und der Rechtsbeugung (§ 336 StGB). Im geschilderten weiteren Sinne sollen auch gewisse Verletzungen staatlicher Rechte (§§ 133, 137, 136 StGB) und der Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113 ff. StGB) berücksichtigt werden.

Daß es sich bei den Rechtspflegedelikten um eine strafrechtlich schwierige Problematik handelt, folgt schon daraus, daß die zur Entscheidung berufene Rechtspflege hier gewissermaßen in eigener Sache betroffen ist. In einer ganzen Reihe von Tatbeständen spielen überdies schon im materiellen Recht Grundsätze des Verfahrensrechts eine erhebliche Rolle. Kriminologisch ist die Situation bei den einzelnen Rechtspflegedelikten recht unterschiedlich. Doch kann man wohl sagen, daß sie überwiegend kriminologisch noch nicht in etwa erforscht sind, weshalb auch wir uns z. T. auf Hinweise und Vermutungen beschränken müssen.

II. AUSSAGEDELIKTE

Eine typische und praktisch besonders wichtige Gruppe von Straftaten gegen die Rechtspflege stellen die Aussagedelikte dar.

A. Die gesetzliche Regelung

Die im 9. Abschnitt des Besonderen Teils in den §§ 153 ff. StGB enthaltene Regelung ist nicht ganz einfach zu überblicken. Obwohl Einzelfragen umstritten sind, darf man heute doch wohl falsche uneidliche Aussage, Falscheid und falsche Versicherung an Eides Statt als die Grundformen der Aussagedelikte betrachten. Auf sie beziehen sich eine Reihe von Tatbeständen, die nur besondere Formen der Beteiligung erfassen, und einige Vorschriften, die die Rechtsfolgen bzw. die Strafzumessung betreffen.

Der Kern aller Aussagedelikte ist eine falsche Aussage, wobei die genannten Grundtypen nur jeweils abweichende Formen verkörpern. Aussage ist insoweit jeder Vorgang, der die Benutzung eines persönlichen Beweismittels zum Zwecke einer Beweisaufnahme darstellt. Der Begriff umfaßt also außer dem Zeugen, der über eigene Wahrnehmungen berichtet, und dem Sachverständigen, der über Erfahrungswissen und die auf Grund desselben getätigten Schlüsse berichtet, auch andere zum Beweis geeignete Erklärungen von Personen über Vorgänge, die außerhalb dieser Erklärung liegen. Üblicherweise werden derartige Aussagen im Rahmen einer Vernehmung gemacht, worunter demnach jedes Verhalten zu verstehen ist, das zur Ermittlung eines Lebenssachverhalts mit Hilfe von Aussagen dient. Allerdings wird häufig übersehen, daß die strafrechtlich relevante Aussage ihrem Umfange nach durch den vom Vernehmenden keineswegs frei zu bestimmenden prozessualen Aussagegegenstand begrenzt wird.

Umstritten ist in diesem Zusammenhange vor allem, unter welchen Voraussetzungen eine Aussage als falsch anzusehen ist. Bei diesem für die Aussagedelikte zentralen Falschheitsbegriff befürwortet die heute eindeutig herrschende Meinung einen objektiven Standpunkt. Falsch ist nach ihr jede Aussage, deren Erklärungsinhalt objektiv betrachtet nicht mit dem Gegenstand der Aussage übereinstimmt; auf die Vorstellung des Aussagenden käme es für die Tatbestandsmäßigkeit demnach nicht an. Dagegen hält eine subjektive Theorie einen Vergleich der Erklärung mit der Vorstellung des Aussagenden für maßgebend, wobei üblicherweise auf eine Divergenz zwischen Erklärung und Vorstellung im Zeitpunkt der Aussage abgestellt wird. Falsch wäre eine Aussage immer und auch nur dann, wenn der Aussagende sich den Gegenstand seiner Aussage anders vorstellt, als er dies in der Aussage zum Ausdruck bringt. Würde diese Ansicht eine objektiv unrichtige Aussage dann nicht als falsch werten,

wenn der Täter von ihrer Richtigkeit überzeugt ist, so müßte sie andererseits Falschheit bejahen, wenn der Aussagende etwas Richtiges erklärt, das er jedoch irrig für falsch hält. Eine dritte Gruppe von Ansichten will beim Falschheitsbegriff — in allerdings unterschiedlicher Weise — darauf abstellen, ob der Aussagende seine prozessualen Pflichten verletzt. Bei dieser sogen. Pflichttheorie der Aussage muß man also die unterschiedlichen prozessualen Pflichten beispielsweise für Zeugen und Sachverständige berücksichtigen. Die Ergebnisse würden einmal in Richtung der subjektiven Theorie liegen, weil man nur insoweit von einer falschen Aussage sprechen könnte, als der Gegenstand der Aussage überhaupt richtig wahrgenommen worden ist; dabei sollte man allerdings nicht auf den Zeitpunkt der Aussage, sondern auf den der Wahrnehmung abstellen. Das hätte die Konsequenz, daß Wahrnehmungsfehler nicht zu Lasten des Aussagenden gehen würden, sofern er nicht zu Unrecht gerade eine einwandfreie Wahrnehmung behauptet. Dagegen können Erinnerungs- und Wiedergabefehler je nach der prozessualen Lage zur Annahme einer falschen Aussage berechtigen. Dieser im Grundsatz allerdings einschränkende Standpunkt beruht auf der Erwägung, daß man mit dem strafrechtlichen Gebot vom Menschen nichts Unmögliches verlangen kann. Andererseits ist diese Lehre — im Gegensatz zur subjektiven Theorie — aber auch in der Lage, gewichtigen Argumenten der objektiven Lehre Rechnung zu tragen. Denn ist den Aussagedelikten eine Gefährdung der Rechtspflege eigentümlich, so wird man eine solche verneinen müssen, wenn der Täter, obwohl er lügen will, tatsächlich eine objektiv richtige Aussage macht. Verneint man hier eine falsche Aussage, so ist es selbstverständlich möglich, einen strafbaren untauglichen Versuch zu bejahen. — Diese unterschiedlichen Ansichten sind ersichtlich nicht nur für die Anwendung der §§ 153 ff. StGB bedeutsam, sondern zeigen auch, wie wichtig gerade hier kriminologische und kriminalistische Erkenntnisse sind.

Der Bereich des Strafwürdigen wird im übrigen durch die §§ 153, 154, 163, 156 StGB im Hinblick auf die Form abgesteckt. Beschränkt § 153 StGB sich bei der uneidlichen Aussage als Sonderverbrechen auf Zeugen und Sachverständige, so ist das nach allem so zu verstehen, daß im übrigen falsche Aussagen nicht als strafwürdig angesehen werden sollen, was namentlich für den Angeklagten im Strafprozeß und für die Partei bzw. den Vollstreckungsschuldner im Zivilprozeß gilt. Daß die uneidliche Aussage vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle erfolgen muß, ist letztlich auf die prozessuale Form der Aussage zurückzuführen; die Aussage ist hier also enger im prozessualen Sinne der Zeugen- oder Sachverständigenaussage zu verstehen. Wer die un-

eidliche Aussage so auffaßt, wird trotz des engeren Anwendungsbereiches den § 153 StGB mit der herrschenden Meinung als Grundtatbestand des in § 154 StGB geregelten Meineides ansehen können. Dabei muß streng genommen § 154 StGB zunächst einmal mit § 163 StGB unter dem Begriff des Falscheides zusammengefaßt werden, weil beide Vorschriften sich nur hinsichtlich der Schuldform unterscheiden. Ist insoweit beim Meineid vorsätzliches Handeln erforderlich, genügt bei § 163 StGB Fahrlässigkeit; im übrigen aber ist die Tatbestandsbeschreibung dieselbe. Vorausgesetzt wird, was § 154 StGB mit dem Begriff des „falschen Schwörens“ allerdings etwas unglücklich beschreibt, daß der Täter eine falsche Aussage mit dem Eide bekräftigt. Obwohl man in früheren Zeiten den sakralen Charakter des Eides betont hat, ist der Eid heute ungeachtet einiger prozessualer Unebenheiten nur noch als eine besonders feierliche Form der Aussage anzusehen. Wird formal der Täterkreis im Gegensatz zu § 153 StGB bei den §§ 154, 163 StGB nicht beschränkt, so wirkt materiell doch diese besonders feierliche Form begrenzend; denn Täter des Falscheides kann nur sein, wer prozessual in dieser feierlichen Form aussagen darf, wobei es jedoch nicht unbedingt darauf ankommt, ob die Verteidigung prozessual ordnungsgemäß ist. Hier aber ergibt das Prozeßrecht, daß außer Zeugen und Sachverständigen im Zivilprozeß auch die Partei und der Vollstreckungsschuldner in Betracht kommen, nicht jedoch — im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Recht — der Angeklagte im Strafprozeß. Sowohl § 153 StGB als auch die §§ 154, 163 StGB hängen also mit der Form vom Prozeßrecht ab. Die in § 156 StGB unter Strafe gestellte falsche Versicherung an Eides Statt ist im Verhältnis zur falschen Aussage und zum Falscheid nun allerdings weder ein majus noch ein minus, sondern ein aliud. Auch hier wird der Täterkreis sachlich durch die Form der falschen Aussage begrenzt, die hier aber in anderer Weise beschrieben ist, wenn von einer Versicherung an Eides Statt vor einer zuständigen Behörde gesprochen wird. Denn das Prozeßrecht zeigt, daß die Versicherung an Eides Statt nicht als Beweismittel im Sinne des Strengbeweises, sondern als Mittel der Glaubhaftmachung beim Freibeweis verwendet wird. Gerade deshalb wird es häufig im Zwangsvollstreckungsverfahren angewendet, und zwar gerade dort, wo eine Aussage im engeren Sinne oder ein Eid nicht in Betracht kommen. Ungeachtet der angesichts der Zuständigkeit zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen bestehenden Unsicherheiten läßt sich also sagen, daß es sich auch hier nur um eine besondere Form einer Aussage i. w. S. handelt.

Da die genannten Tatbestände eigenhändige Verwirklichung voraussetzen, d. h. eigenhändige Delikte beinhalten, erhebt sich die Frage, wie be-

stimmte, strafwürdig erscheinende Beteiligungsformen zu erfassen sind. Da bei eigenhändigen Delikten aus tatbestandlichen Gründen die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft, der fremdhändigen Begehung nicht möglich ist, bietet das Gesetz hier mit dem in § 160 StGB unter Strafe gestellten Verleiten zu einer falschen Aussage eine Handhabe. Kurz gesagt ist nach dieser Vorschrift strafbar, wer einen anderen dazu veranlaßt oder zu verleiten sucht, „gutgläubig“ eine falsche uneidliche Aussage, eine falsche Versicherung an Eides Statt zu machen oder einen Falscheid zu leisten. Anders liegt die Problematik bei der erfolglosen Anstiftung eines „Bösgläubigen“ zu einer falschen Aussage; während ein solches Verhalten im Hinblick auf einen Meineid bereits nach § 49a StGB strafbar ist, dehnt hier § 159 StGB die Strafbarkeit auf die in den §§ 153, 156 StGB genannten Vergehen aus.

§ 161 StGB sieht ergänzend zu den Strafdrohungen als besondere Rechtsfolge die Eidesunfähigkeit und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte vor; bei der Strafzumessung sind die §§ 157, 158, 163 II StGB zu beachten. Nach § 157 StGB kann das Gericht in Fällen des sogen. Eidesnotstands nach pflichtgemäßem Ermessen die Strafe mildern oder von Strafe absehen, während nach den §§ 158, 163 II StGB dieselben Folgen in Fällen tätiger Reue eintreten können, wenn die falsche Aussage rechtzeitig berichtigt wird.

Nur am Rande sei erwähnt, daß diese Aussagedelikte keineswegs die bei Aussagen möglichen kriminellen Verhaltensweisen abschließend regeln. Selbstverständlich können falsche oder als solche nicht strafbare Aussagen unter einem anderen Gesichtspunkt zur Strafbarkeit führen. Hier sei nur beispielsweise auf eine falsche Anschuldigung, die Ehrverletzungsdelikte und den Betrug hingewiesen, der in diesem Zusammenhange namentlich in Form des sogen. Prozeßbetruges bedeutsam ist (→ Betrug). Wir müssen uns also vor dem Kurzschuß hüten, daß eine Partei bei einer uneidlichen Aussage im Zivilprozeß oder der Angeklagte im Strafprozeß ungestraft lügen dürfen. Mögen diese Verfahrensbeteiligten auch die Freiheit zur Aussage haben, so sind sie prozessual, sofern sie aussagen, doch verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Auch wenn das Strafgesetz dem widersprechende Verhaltensweisen nicht als Aussagedelikte erfaßt, bietet es doch ersichtlich Handhaben, um Lügen im Prozeß unter einem anderen Gesichtspunkt strafrechtlich zu ahnden.

B. Kriminologie

Beschränken wir uns hier auf die Kriminologie i. e. S., lassen wir also die Kriminalpädagogik außer acht, so erscheint es uns auch bei den Aussagedelikten zweckmäßig, vier Fragenkreise zu unterscheiden.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Die Aussagedelikte verkörpern Verhaltensweisen, die rechtlich erfaßt werden, sobald die Rechtspflege sich der Aussage eines Menschen als Beweismittel bedient. Im römischen Recht fielen sie unter den weiten Begriff des falsum und wurden u. a. nach der *lex Cornelia de falsis* geahndet. Diese Rechtsvorstellung übernahm das deutsche gemeine Recht in der Rezeption. Das falsum oder der Falsch umfaßte hierzulande außer den Aussagedelikten auch Urkundenfälschung, Münzfälschung, Warenfälschung, Betrug und dergl. Erst bei der Zertrümmerung dieses Monstre-Begriffes im 18. und 19. Jahrhundert erlangte die Deliktgruppe ihre Selbständigkeit.

Betrachten wir die Aussagedelikte an Hand der Statistik, so müssen wir vor allem die Gesetzesänderung vom Jahre 1943 bedenken, die auch die falsche uneidliche Aussage unter Strafe stellte. In der Zeit des Kaiserreiches nahm die Meineidskriminalität ständig ab; die Kriminalitätsziffer (→ Statistik und Kriminalität) sank von 3,2 im Jahre 1882 auf 1,2 im Jahre 1913. Obwohl die eidesstattliche Versicherung sich angesichts zusammenfassender Zahlen nicht ganz genau verfolgen läßt, ist hier wohl mit einer Zunahme zu rechnen; dennoch erreichte die Kriminalitätsziffer im Jahre 1913 nicht einmal 0,2. Nach Abnehmen der Aussagekriminalität während des ersten Weltkrieges nahm die Zahl der Verurteilungen dann vom Jahre 1923 an (Kriminalitätsziffer 0,8) sehr stark zu, um beim Meineid bereits 1924 die Kriminalitätsziffer 2 und 1927 mit 2,6 einen Höchststand zu erreichen. Ähnlich war es bei der falschen Versicherung an Eides Statt, wo jedoch eine ständige Zunahme zu verzeichnen war, während die Meineidskriminalität in den Jahren 1929—1931 zunächst etwas zurückging; die Kriminalitätsziffern betragen für den Meineid im Jahre 1934 2,9 und für die falsche Versicherung an Eides Statt im Jahre 1933 0,7.

Auch in der Bundesrepublik ist seit 1950 eine ständige Zunahme der Aussagedelikte zu verzeichnen. Zwar ist dies beim Meineid nicht so deutlich, wo für das Jahr 1950 eine Kriminalitätsziffer von 1,8 und für das Jahr 1958 eine solche von 2,1 zu verzeichnen ist. Sehr viel augenfälliger ist das jedoch bei dem neuen Straftatbestand der falschen uneidlichen Aussage. Betrug die Kriminalitätsziffer im Jahre 1950 noch 1,2, so wird 1958 bereits 2,9 erreicht. Der Tatbestand hat also nicht der „Meineidsseuche“ entgegengewirkt, sondern die Aussagekriminalität um mehr als das Doppelte erhöht. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der falschen Versicherung an Eides Statt, wo zwar die Maximalwerte in den Jahren 1951—1953 liegen, die Kriminalitätsziffer sich aber auch in den folgenden Jahren um 1 bewegt, was verglichen mit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg das Zehn- bis

Fünffache und mit den zwanziger Jahren mehr als das Doppelte bedeutet.

Diese Zunahme der Aussagekriminalität ist wohl nicht so sehr auf die zuweilen zitierte geringere Achtung vor dem Eide zurückzuführen als vielmehr darauf, daß die deutschen Gerichte und Behörden sich dieser prozessualen Hilfsmittel sehr viel häufiger bedienen, als das in anderen Ländern der Fall ist. Was die Entwicklung selbst anlangt, so ist sie ersichtlich einmal von der jeweiligen Fassung der Verfahrensvorschriften und zum anderen von der Zahl der Verfahren abhängig, die hinsichtlich der Kriminalitätsspitzen nur mit Verzögerung in der Statistik erscheinen; das zeigt sich sowohl nach dem ersten Weltkrieg als auch in der Weltwirtschaftskrise. Für die jüngste Entwicklung ist vor allem die durch die Änderung des Gesetzes bedingte Schwerpunktsverlagerung auf die falsche uneidliche Aussage bemerkenswert, die letztlich aber eine beträchtliche Ausweitung der Aussagekriminalität bewirkt hat. Diese Besorgnis erweckende Tendenz zur weiteren Ausdehnung hängt vermutlich mit dem Ausbau der Gerichtsbarkeit und der Erweiterung ihres Zuständigkeitsbereiches zusammen; zumindest bei § 156 StGB dürfte auch das für den Wohlfahrtsstaat typische Wachsen der Bürokratie bedeutsam sein.

2. Erscheinungsformen (Kriminalphänomenologie)

Aufgabe der Kriminalphänomenologie ist es, die tatsächlichen Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens nach phänomenologischen Gesichtspunkten typisierend zu erfassen und so systematisch in den Griff zu bekommen, um uns die unterschiedliche Funktion der Tattypen in kriminologisch aufschlußreicher Weise vor Augen zu führen. — Tatort und Tatzeit sind bei den Aussagedelikten im wesentlichen von Gerichtsverfahren bzw. Dienststunden der Behörden abhängig und deshalb wenig aufschlußreich. Eid, uneidliche Aussage und eidesstattliche Versicherung sind — wie gesagt — prozessuale Formen. Kriminologisch aufschlußreich ist u. E. der Hintergrund der falschen Aussage, weshalb wir an Hand dieser typisieren wollen.

a) Falschaussagen mit strafrechtlicher Konsequenz. Ein beträchtlicher Teil von Falschaussagen — nach einer Kieler Einzeluntersuchung 16% (auf sie beziehen sich auch die folgenden Angaben in den Abschnitten 2 und 3) — wird in Strafprozessen begangen, und zwar insb. im Privatklageverfahren. Überwiegend handelt es sich hier um uneidliche Aussagen, die entweder von einem dem Angeklagten feindlichen oder aber ihm freundlichen Zeugen gemacht werden.

b) Falschaussagen mit vermögensrechtlicher Konsequenz. In der absoluten Mehrzahl der Fälle (71%) handelt es sich jedoch um Ver-

fahren, die vermögensrechtliche Konsequenzen haben. Dabei ist außer an die allgemeinen Forderungsprozesse (12%) vor allem an Unterhaltsprozesse (29%) zu denken. Auch Vollstreckungsverfahren (etwa 23%) spielen eine große Rolle. Verhältnismäßig selten werden Falschaussagen im Armenrechtsverfahren, Versorgungsverfahren und Erbscheinerungsverfahren begangen.

c) Falschaussagen mit personenrechtlicher Konsequenz. Eine weitere, praktisch bedeutsame Erscheinungsform verkörpern die Falschaussagen mit personenrechtlicher Konsequenz (10%). An der Spitze stehen hier Ehescheidungsverfahren (5,8%), neben denen die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (1,7%) und standesamtliche Verfahren (2,5%) schon sehr zurücktreten.

d) Falschaussagen mit Konsequenzen für Ausbildungs- und berufsständische Verfahren. Zu dieser zahlenmäßig relativ seltenen Erscheinungsform (2—3%) gehören falsche Versicherungen bei Examensarbeiten, Dissertationen usw. Ferner ist hier an Falschaussagen in Ehrengerichts- und Disziplinarverfahren zu denken.

3. Ursachen (Kriminalätiologie)

Die Ursachen der Aussagekriminalität wollen wir unabhängig von der auch heute noch verbreiteten Anlage-Umwelt-Formel darstellen, die den einzelnen kriminogenen Faktor simplifizierend unter einem einzigen Gesichtspunkt erfaßt und nicht dem Umstände Rechnung zu tragen vermag, daß der Mensch Träger eines im Einzelfalle mehr oder weniger bedeutsamen freien Willens ist.

Dem Geschlecht nach ist der Anteil weiblicher Täter bei den Aussagedelikten beträchtlich größer als im Durchschnitt. Von früher etwa 30% ist er seit 1950 auf etwa 35—55% gestiegen. Es handelt sich — namentlich bei der falschen uneidlichen Aussage und beim Falscheid — um Straftaten, die man bereits als typische Frauendelikte ansprechen kann, was angesichts der besonderen Erscheinungsformen, wenn wir an Unterhalts- und Ehescheidungsprozesse denken, nicht verwundern sollte. Aber auch sonst ist die Situation der Frau vielfach der für die Männer vergleichbar.

Auch hinsichtlich des Alters weicht die Aussagekriminalität etwas vom gewohnten Bild ab. Werden bei § 153 StGB noch etwa 55—60% aller Vergehen von Tätern unter 30 Jahren verübt, so zeigt sich beim Meineid das umgekehrte Verhältnis. Ist das eine auf den großen Anteil junger Zeugen bei Strafverfahren, Vaterschaftsprozessen und dergl. zurückzuführen, so ist die andere Lage beim Meineid verständlich, wenn wir an die Prozeßpartei sowie vor allem an Vollstreckungs- und Offenbarungseidsschuldner denken. Das dürfte

auch erklären, warum bei § 156 StGB sogar 60—70% aller falschen Versicherungen von Tätern über 30 Jahren begangen werden. Hier bewirken u. a. auch die Versorgungsverfahren, daß wir von einem typischen Erwachsenen delikt sprechen können.

Für Intelligenz und Erziehung der Täter ist aufschlußreich, daß die nach diesen Vorschriften in den Jahren nach 1950 verurteilten jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrecher fast ausnahmslos Volksschüler waren. Selbstverständlich aber wird die Dunkelziffer bei intelligenteren Tätern größer sein. — Die Zusammenhänge der Aussagekriminalität mit der Religion, die man früher zu klären suchte, lassen sich nicht eindeutig beurteilen, obwohl man festgestellt hat, daß die katholische Bevölkerung etwas stärker als die protestantische belastet ist.

Daß bezüglich der sozialen Lage der Schwerpunkt der Aussagekriminalität bei den Verheirateten liegt, entspricht der Altersschichtung. Überwiegen dagegen bei weiblichen, im allgemeinen jüngeren Tätern die Ledigen, so ergibt sich das wohl aus den Unterhaltsprozessen unehelicher Mütter. Über Beruf und wirtschaftliche Lage läßt sich bisher nichts Besonderes sagen. Einzeluntersuchungen haben ergeben, daß die Vermögenslage in aller Regel nicht sehr günstig ist.

Der für das soziale Verhalten aufschlußreiche Anteil der Vorbestraften, der in den letzten Jahren zugenommen hat, liegt etwas über dem Durchschnitt. Doch zeigt die Entwicklung, daß dieses für normale Zeiten typisch ist, während der Anteil in Krisenzeiten etwas tiefer zu liegen pflegt. Der Art nach sind die früheren Straftaten überwiegend einfache oder schwere Diebstähle (43,5%), die ja auch die höchste Verurteilungsquote nach den Körperverletzungen aufweisen. Bezeichnender ist u. E. die starke Belastung mit Betrug (25,5%).

In der Motivation überwiegen wohl — namentlich im Strafprozeß — Motive der emotionalen Gruppe, wobei einmal aus Verbundenheit oder Freundschaft und zum anderen aus Haß, Rachsucht usw. gehandelt wird. Bei einer Vielzahl von Fällen — vor allem bei Falschaussagen mit vermögensrechtlicher Konsequenz — aber handelt es sich vorwiegend um wirtschaftliche Motive. Einmal finden wir hier die Gewinnsucht in ihren vielfältigen Formen, zum anderen echte wirtschaftliche Not. Bei personenrechtlichen Verfahren jedoch dürfte die subjektive Not überwiegen; bei Zeugen wird — wie im Strafprozeß — philanthropischen Motiven, z. B. Handeln aus Mitleid oder Freundschaft, große Bedeutung zukommen.

4. Tätertypologie

Ist es Ziel der Tätertypologie, kriminologisch aufschlußreiche Persönlichkeitstypen zu erarbei-

ten, so können Typologien anderer Disziplinen hier als solche nicht Anerkennung beanspruchen. Aber auch die üblichen kriminologischen Ansichten, die sich methodologisch bedenklich an der Tat bzw. an den Erkenntnissen der Kriminalätiologie orientieren, vermögen u. E. nicht zu überzeugen. Vielmehr wollen wir nach dem Lebenswandel und insb. dem kriminellen Verhalten zwischen Rückfalls- und Durchschnittstätern unterscheiden.

Zur Gruppe der Rückfallstäter, die sich wiederholt gemeinschaftswidrig verhalten haben, gehören bei den Aussagedelikten vermutlich nur 20% aller Rechtsbrecher. Vor allem werden wir es dabei mit dem Typ des Antisozialen und des sozial Hilflosen zu tun haben. Bei dem aktiv gemeinschaftsfeindlichen Antisozialen ist an die typischen Ganoven in Straf- und Unterhaltungsprozessen zu denken. Der sozial hilflose Rückfallstäter, der durch ein schweres Schicksal aus der Lebensbahn geworfen ist, kommt u. a. in Versorgungsverfahren vor. Der mehr lästige als gefährliche, passive Asoziale hat nur verhältnismäßig selten Gelegenheit, falsch auszusagen.

Die Durchschnittstäter, die sich außer durch den konkreten Gesetzesverstoß in nichts vom Durchschnitt der Bevölkerung unterscheiden, stellen mit schätzungsweise rund 80% die Mehrzahl der Täter. Das ist verständlich, wenn wir bedenken, daß häufig Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Arbeitskollegen so oder so in Gerichtsverfahren hereingezogen werden, wo es dann aus diesem oder jenem Grunde zu Falschaussagen kommt. Der Typ des Entwicklungstäters, dessen Tat durch die in der Entwicklung begriffene Persönlichkeit geprägt ist, kommt bei den Aussagedelikten — wie schon die Altersschichtung zeigt — verhältnismäßig selten vor. Wichtiger ist der Typ des Konfliktstäters, der nur unter dem Zwang einer Konfliktsituation zum kriminellen Mittel greift; derartige Gewissenskonflikte sind naturgemäß bei Verwandten, Geliebten oder Freunden häufig. Dennoch werden wir es in der Mehrzahl aller Fälle auch bei den Aussagedelikten mit eigentlichen Durchschnittstätern zu tun haben, deren Persönlichkeit an sich nichts Besonderes zeigt.

C. Kriminalistik

Sowohl die Ausführungen zur gesetzlichen Regelung als auch die zur Kriminologie dürften gezeigt haben, daß gerade im Bereiche der Aussagedelikte der Kriminalistik besondere Bedeutung zukommt, wenn wir darunter die Lehre von der unmittelbaren Bekämpfung der Kriminalität in der Lebenswirklichkeit durch die Strafverfolgungsorgane verstehen. Insb. die → Kriminaltaktik, deren Aufgabe als Zweig der Kriminalistik es ist, die taktisch richtige, d. h. technisch, psycho-

logisch und ökonomisch zweckmäßige Anwendung der vorhandenen Hilfsmittel zur Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten zu erforschen, befaßt sich u. a. im Rahmen des persönlichen Beweises mit der Aussage, die im Mittelpunkt der Vernehmung als einer kriminalistischen Leistung steht. Denn über Vernehmungstechnik und -taktik läßt sich kaum etwas sagen, wenn man nicht mit der Psychologie der Aussage (→ Forensische Psychologie) vertraut ist, die demnach auch kriminologisch und strafrechtlich bedeutsam ist. Deshalb muß auch in diesem Zusammenhange zumindest in aller Kürze auf die diesbezüglichen Erkenntnisse der Kriminalistik eingegangen werden.

Besonders wichtig erscheint es uns bei der Psychologie der Aussage, was schon beim Streit um den Falschheitsbegriff offenbar wurde, die Beziehungen der Aussageperson zur Lebenswirklichkeit zu klären. Hierbei unterscheidet man drei Stadien, die zugleich drei Arten von Fehlerquellen der Aussage deutlich werden lassen. Schon bei der Wahrnehmung, d. h. der Aufnahme der Erlebnisinhalte durch die Aussageperson, sind mancherlei Unsicherheitsfaktoren zu beachten, die zu Wahrnehmungsfehlern und damit zu einer objektiv unrichtigen Aussage führen können. Neben den einzelnen Sinnesorganen, deren Aufnahmekapazität beschränkt ist, spielt hier vor allem die unterschiedliche Reaktion des Bewußtseins eine Rolle, das mit Hilfe geeigneter Erfahrungsinhalte das Wahrgenommene registrieren muß. Ferner hängt die Güte der Wahrnehmung wesentlich von der Bereitschaft ab, die wiederum eng mit der Stimmung, den Interessen und der jeweiligen Beschäftigung zusammenhängt. Auch der Vergleich der Empfindung mit einer unzutreffenden Erfahrung kann zur Fehlapperzeption führen. — Das zweite Stadium der Aussage stellt die Reproduktion der Objekte des Seelenlebens dar, bei der uns namentlich die sogenannten Erinnerungsfehler interessieren. Hier ist einmal zu beachten, inwieweit die Vorstellung überhaupt eine tragfähige Basis verkörpert. Ferner können die Verbindung zweier Erlebnisse zu einer einheitlichen Erfahrung, die sogenannten Kontamination und die Konfabulation, störend wirken, bei der das Wahrgenommene mit Phantasie ergänzt wird. Doch auch der für die Wiedergabe erforderliche Reproduktionsakt weist — wie man ermittelt hat — Gefahrenquellen auf. Die hier bedeutsame Assoziationstärke ist von Mensch zu Mensch und von Fall zu Fall verschieden. — Das dritte Stadium schließlich ist die Wiedergabe der Bewußtseinsinhalte, wo es uns insb. auf die Wiedergabefehler ankommen muß. Der Denkprozeß kann trotz guter geistiger Begabung zu intellektuellen Fehlleistungen führen. Überdies sind die für eine einwandfreie Wiedergabe wichtigen Begleitumstände der Aussage, d. h. des Wiedergabevorgangs, zu beachten.

Führt man sich diese Fehlerquellen vor Augen, so ist klar, daß auch andere Faktoren für die Richtigkeit und den Wert der Aussage bedeutsam sind. Einmal gilt dies für das Alter, bei dem namentlich die Problematik der Kinderaussage viel diskutiert worden ist und immer noch rege erörtert wird. Das früher ablehnende Urteil ist jetzt aber dahin korrigiert worden, daß man bei Kenntnis der Besonderheiten des jungen Menschen in vielen Fällen doch von ihm brauchbare Aussagen erwarten kann. Ähnlich ist es beim Geschlecht, wo sich das früher für die Frauen sehr ungünstige Urteil zumindest in dieser Allgemeinheit als unhaltbar erwiesen hat. Weniger beachtet hat man bisher die soziale Stellung des Aussagenden und vor allem seine Rolle im Prozeß; dabei ist es sicherlich bedeutsam, ob der Betreffende als Beschuldigter bzw. Partei aussagt oder ob er als Zeuge oder Sachverständiger gehört wird. Alle diese Dinge aber müssen genauer erforscht und mehr als bisher beachtet werden, wenn man die genannten Fehlerquellen auf ein Mindestmaß reduzieren will, das immer noch hoch genug sein wird. Die wesentliche Aufgabe der Vernehmung ist insoweit gerade die, einerseits Wiedergabefehler zu vermeiden und andererseits Wahrnehmungs- bzw. Erinnerungsfehler zu entdecken. Dies gilt insb. auch für Zweit- und Drittvernehmungen, z. B. durch den Richter in der Hauptverhandlung, die im übrigen wesentlich bestätigenden Charakter haben, weshalb wir sie als Bestätigungsvernehmungen den Ermittlungsvernehmungen gegenüberstellen würden.

Diese wenigen Hinweise müssen genügen, um die Bedeutung der Kriminalistik für die Aussagedelikte aufzuzeigen. Da man diese vielfach nicht genügend beachtet, ist es jedenfalls nicht völlig aus der Luft gegriffen, wenn heute ein böses Wort sagt: „Die meisten Meineide schwört der Richter“.

III. GEFÄHRDUNG UND STÖRUNG DER STRAFRECHTSPFLEGE

Anders als bei den Aussagedelikten richtet eine Reihe von Rechtspflegedelikten sich speziell gegen die Strafrechtspflege. Wir müssen uns hier allerdings auf einige kriminologisch besonders bedcutsame Tatbestände beschränken, obwohl z. B. auch die oben erwähnten Sonderverbrechen der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB), der Aussageerpressung (§ 343 StGB) und der unzulässigen Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel (§ 345 StGB) sowie das Unterlassen der Anzeige bei bestimmten schweren Verbrechen (§§ 138, 139 StGB) hierher gehören.

A. Falsche Anschuldigung

Der Unrechtsgehalt der in den §§ 164, 165 StGB unter Strafe gestellten falschen Anschuldigung

(→ Beleidigung und falsche Anschuldigung) ist umstritten. Hielt man sie früher wesentlich für eine Ehrverletzung, so ordnet man diese Straftat heute entweder den Rechtspflegedelikten zu, oder man verbindet beide Gesichtspunkte so, daß man von einer doppelten Angriffsrichtung spricht. Aber auch die verbindende Ansicht vermag u. E. nicht zu überzeugen; viele Straftaten gegen die Allgemeinheit verletzen Rechte des einzelnen, ohne daß man dieses als konstitutiv für den Unrechtsgehalt ansehen könnte. Vielmehr verkörpern die Tatbestände des § 164 StGB Rechtspflegedelikte, wobei man einschränkend sogar von einem Delikt gegen die Strafrechtspflege sprechen muß, wenn man darunter auch die den eigentlichen Straftaten verwandten Disziplinarsachen versteht. Dies ergibt sich sowohl daraus, daß die Anschuldigung eine Straftat oder Amtspflichtverletzung betrifft und bei einer Behörde bzw. einem zuständigen Beamten oder öffentlich erfolgen muß. Dem Handlungsunwert nach ist die falsche Anschuldigung ein Täuschungsverbrechen bestimmter Art. Die falsche Anschuldigung muß sich auf eine bestimmte, existente Person beziehen und geeignet sein, ein behördliches Verfahren der geschilderten Art, d. h. strafprozessuale oder disziplinäre Maßnahmen, auszulösen, was das geltende Gesetz in Form einer Erfolgsabsicht zum Ausdruck bringt. Falsch ist eine derartige Anschuldigung, wenn die in ihr enthaltene Verdächtigung objektiv unrichtig ist. Insoweit enthalten die Abs. I und II des § 164 StGB nur verschiedene unselbständige Begehungsweisen, wobei im Abs. I namentlich an die Strafanzeige im eigentlichen Sinne bzw. eine entsprechende öffentliche Erklärung gedacht ist, während Abs. II auf tatsächliche Behauptungen anderer Art abstellt, die dieselbe Wirkung haben können. Im Grunde besteht insoweit kein Unterschied zu dem in § 164 V StGB geregelten Fall der falschen Anschuldigung, der allerdings einen selbständigen Tatbestand verkörpert, weil er eine andere Schuldform voraussetzt. Unzutreffend erscheint uns allerdings, daß man üblicherweise das Vorliegen einer Straftat als Kern der Verdächtigung ansieht, die Falschheit derselben also nach strafrechtlichen Grundsätzen beurteilt. Ausschlaggebend ist u. E., ob die für den prozessualen Tatverdacht wesentlichen Umstände richtig oder falsch dargestellt werden. Ist es in den Abs. I und II erforderlich, daß der Täter etwas wider besseres Wissen äußert, d. h. mit Dolus directus gehandelt hat, so genügen für § 164 V StGB Dolus eventualis bzw. Leichtfertigkeit, die etwa im Sinne von grober Fahrlässigkeit zu verstehen ist. Einmal muß der Täter also sicher wissen, daß die Verdächtigung unrichtig ist, während zum anderen ausreicht, daß er diese Möglichkeit billigend in Kauf nimmt oder grob fahrlässig nicht bedenkt. Sieht man von der schwierigen kriminalpolitischen Frage ab, ob in § 164 V StGB der Bereich des

Strafwürdigen nicht zu weit geraten ist, so ist im Gegensatz zur herrschenden Ansicht, die die Abs. I und II als Grundtatbestand und § 164 V StGB als Auffangtatbestand wertet, wohl anzunehmen, daß Abs. V den Grundtatbestand der falschen Anschuldigung und die Abs. I und II einen durch Dolus directus qualifizierten Fall enthalten. Eine weitere Qualifikation findet sich in § 164 III StGB, der voraussetzt, daß der Täter in Vorteilsabsicht handelt. — Für alle Fälle der falschen Anschuldigung sei noch auf die Problematik hingewiesen, die bei der Konstruktion der Erfolgsabsicht sehr kompliziert werden kann, daß § 164 StGB sicher nicht prozessual ordnungsmäßige — wenn auch unrichtige — Strafanzeigen oder die Weitergabe derselben verhindern soll. Könnte man in derartigen Fällen zuweilen auch die Erfolgsabsicht ablehnen, so scheint uns, daß wesentliche Fragen der Tatbestandsmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit übergangen werden. Zumindest müßte man bei der Rechtswidrigkeit berücksichtigen, daß eine prozessual ordnungsmäßige Anzeige strafrechtlich gesehen nicht rechtswidrig sein darf; doch kann man diese Fragen bereits bei der Tatbestandsmäßigkeit beachten. Wer verlangt, daß die falsche Anschuldigung objektiv geeignet sein muß, strafprozessuale Maßnahmen herbeizuführen, könnte auch das einschränkende normative Tatbestandsmerkmal fordern, daß dies in prozessual ordnungswidriger Weise geschehen müßte. — § 165 StGB regelt als besondere Rechtsfolge die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils, während § 164 IV StGB in den erschwerten Fällen der Falschen Anschuldigung den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zuläßt.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Die falsche Anschuldigung ist eines der ältesten Delikte, auf das wir bereits in den antiken Rechten stoßen, sobald es eine geordnete „Strafrechtspflege“ gibt. Der typische Fall ist der einer falschen Anklage. Auch das alte deutsche Recht erfaßte derartige Verhaltensweisen, stellte dabei aber die Gefährdung des Beschuldigten bzw. seines Vermögens in den Vordergrund. Die Rechtsfolgen entsprachen vielfach dem, was die falsche Beschuldigung als solche zur Folge gehabt hätte. Wer einen anderen fälschlich des Diebstahls beschuldigte, hatte also an diesen die Diebstahlsbuße zu entrichten. Mit dem Durchbruch zum peinlichen Strafrecht kam es dann zu Leibes- oder Lebensstrafen, wobei man zuweilen auch auf den Bruch des Prozeßbeides abstellte. Aber noch nach Art. 110 der Constitutio Criminalis Carolina vom Jahre 1532 traf denjenigen, der in einer anonymen Schmähschrift einen anderen fälschlich eines peinlich zu strafenden Delikts bezichtigte, die für dieses vorgesehene Strafe. Mit der Ausbreitung des Inquisitionsprozesses trat an die Stelle der falschen

Anklage die falsche Anzeige als Hauptfall der falschen Anschuldigung. Wirklich verselbständigt wurde die falsche Anschuldigung erst im § 133 des preußischen Strafgesetzbuches, der dann als § 164 in das geltende Strafgesetzbuch übernommen wurde. Diese Vorschrift wurde im Jahre 1933 durch die sogen. Denunzianten-Novelle neu gefaßt und beträchtlich erweitert.

In den Jahren vor der Jahrhundertwende lag die Kriminalitätsziffer für die falsche Anschuldigung um 1,5; sie nahm dann etwas ab und lag vor dem ersten Weltkrieg um 0,9. Nach dem Weltkriege, der auch hier eine Abnahme zeigte, stieg die Zahl der Verurteilungen vom Jahre 1920 an ständig. Bereits in den Jahren 1922, 1923 wurde der verhältnismäßig niedrige Vorkriegsstand erreicht; im Jahre 1925 betrug die Kriminalitätsziffer schon 1,4, um bis 1932 etwa konstant zu bleiben. Erst das Jahr 1933, in welchem die Denunzianten-Novelle den Anwendungsbereich des § 164 StGB ausdehnte, brachte mit 946 Verurteilungen (Kriminalitätsziffer 1,9) eine beträchtliche Zunahme. 1934 hat die Zahl der Verurteilungen sich mit 2247 gegenüber 1932 schon nahezu vervierfacht (Kriminalitätsziffer 4,4), um in den Jahren 1935 und 1936 noch weiter zuzunehmen. — Die etwas niedrigeren Zahlen nach dem zweiten Weltkriege (1950: 935 Verurteilungen; 1951: 1341 Verurteilungen) liegen mit Kriminalitätsziffern von 2,6 und 3,6 jedoch immer noch erheblich über dem vor 1933 üblichen Niveau. Zudem ist bis zum Jahre 1959, wo 1705 Verurteilungen verzeichnet worden sind (Kriminalitätsziffer 4,1), eine ständige Zunahme und erst 1960 (Kriminalitätsziffer 3,4) eine Abnahme zu verzeichnen. Sicherlich ist ein großer Teil dieser strukturell beträchtlich erhöhten Kriminalität der falschen Anschuldigung auf den seit 1933 erweiterten Anwendungsbereich des § 164 StGB zurückzuführen; doch erscheint es nicht ausgeschlossen, daß gerade in ruhigeren Zeiten auch die zunehmende Bedeutung des mit einem Strafverfahren verbundenen sozialen Markels eine Rolle spielt.

2. Erscheinungsformen (Kriminalphänomenologie)

Allgemein läßt sich in der Kriminalphänomenologie sehr wenig über falsche Anschuldigungen sagen, weil sie weder örtlich noch zeitlich nennenswert gebunden sind. Eine gewisse Zunahme der anonymen bzw. pseudonymen Anzeigen von etwa 10 auf 15% bis zu 40% in den Jahren nach dem zweiten Weltkriege dürfte sich aus den besonderen Verhältnissen erklären. Öffentliche oder anläßlich einer Vernehmung geäußerte Verdächtigungen bewegen sich nach Einzeluntersuchungen zwischen 6 und 10%, weshalb in der Mehrzahl der Fälle (75—85%) eine Anzeige erfolgen dürfte. Was die Schuldform anlangt, überwog in einer neueren Untersuchung Handeln wider besseres Wissen

(59, 6%; vorsätzliches Handeln 3,2%); immerhin wurde den Tätern in 37,2% der untersuchten Fälle Leichtfertigkeit zum Vorwurf gemacht.

Was die besonderen Erscheinungsformen anlangt, so erscheint es u. E. zweckmäßig, nach dem Inhalt der Beschuldigung zu klassifizieren, weil damit zugleich der Hintergrund aufgezeigt wird, auf dem die Tat sich auswirken soll. Gehen wir zunächst einmal von den vom Täter behaupteten Delikten aus, überwiegen mit Anteilen von 25—50% die Vermögensdelikte, wobei es sich vor allem um Diebstahl und Betrug handelt. Angebliche Verstöße gegen das Gemeinschaftsleben sind dagegen nur auf einen Anteil von 37,0%, einem Drittel etwa, gekommen, wobei es sich überwiegend um Sexualdelikte und um Verkehrsdelikte handelt. Straftaten gegen die Person (13,5%) und gegen den Staat und seine Organe (2,4%), zu denen allerdings die Disziplinarwidrigkeiten hinzugezählt werden müßten, spielen im allgemeinen bei der Falschverdächtigung nur eine untergeordnete Rolle. Schon dieser Überblick zeigt, daß wichtiger als das Delikt der mit der Verdächtigung verfolgte Zweck ist. Hier lassen sich die Formen der falschen Anschuldigung zu drei Gruppen zusammenfassen, wenn wir uns an bestimmten Lebensbereichen orientieren.

a) Denunziationen in bezug auf den Beruf, die den Verdächtigten in seiner beruflichen Stellung treffen, machten in einer neueren Untersuchung mehr als ein Drittel aller Fälle aus. Eine prägnante Erscheinungsform ist die Beamten-Denunziation, die durchschnittlich 10—15% aller Fälle ausmacht. Zu Zeiten einer Bewirtschaftung kann der Anteil dieser Erscheinungsform noch größer sein. Im übrigen richten derartige Taten sich in der Mehrzahl gegen Polizeibeamte. Die Denunziation von freiberuflich Tätigen richtet sich vor allem gegen Rechtsanwälte und Ärzte, denen ähnlich wie Beamten besondere Berufspflichten obliegen. Soll der Anwalt Prozeßbetrug oder Parteiverrat begangen, anvertraute Gelder unterschlagen haben, bezichtigt man Ärzte vorzugsweise einer Abtreibung oder eines Sexualdelikts. Denunziationen im Wirtschaftsleben richten sich gegen Unternehmer und Kaufleute als Wirtschaftssubjekte; dazu zählen auch Prokuristen und andere leitende Angestellte. Diese Personen verdächtigt man vielfach des Betruges, der Wechselreiterei, des unerlaubten Wettbewerbs oder unsauberer, u. U. gesundheitsgefährlicher Produktionsmethoden.

b) Eine politische Denunziation, bei der wir hier nicht weiter untergliedern wollen, liegt vor, wenn die Verdächtigung politische Gegner treffen soll. Die Möglichkeiten sind entsprechend groß. Von der angeblichen Teilnahme an Judenvernichtungen reichen sie über Korruption, Unterschlagung von Parteigeldern bis zu gewissen Sexualdelikten, bei denen die Homosexualität wie-

derum eine unglückliche Rolle spielt. Die Bedeutung dieser Formen kriminellen Verhaltens ist naturgemäß unterschiedlich, die Entwicklung infolgedessen uneinheitlich verlaufen. Diese Erscheinungsform machte z. B. in den Jahren von 1933 bis 1936 ein Fünftel bis ein Viertel aller Fälle aus. Dagegen erreichte sie in den Jahren nach 1945 nicht einmal 10%; vielleicht wirkte sich hier die Furcht hemmend aus, selbst überprüft zu werden.

c) Von Denunziationen in bezug auf das Privatleben spricht man, wenn es dem Täter vor allem darum geht, das Opfer in seiner privaten Sphäre zu treffen. Aber natürlich sind auch im Verhältnis zu den anderen Gruppen Mischformen möglich. Bei den Denunziationen in bezug auf die Familie kann der Täter selbst der Familie angehören. Neben dem vergleichsweise simplen Vorwurf des Diebstahls finden sich niederträchtige Taten, bei denen Abtreibung, Blutschande, Kuppelei und dergl. behauptet wird. Die Verdächtigung kann individuell gezielt, aber auch kollektiv — gegen die Familie als solche — gerichtet sein. Bei den Denunziationen in bezug auf die soziale Stellung ist insb. auf nachbarliche Verhältnisse hinzuweisen, die aus nichtigen Anlässen mitunter zu Bespitzelung und zu niederträchtigen Vorwürfen führen, die den Verdächtigten vor allem gesellschaftlich treffen sollen. Neben Vermögensdelikten werden hier ebenfalls häufig Sexualdelikte behauptet.

3. Ursachen (Kriminalätiologie)

In das Auge fällt hinsichtlich des Geschlechts bei der falschen Anschuldigung die im Vergleich zur Gesamtkriminalität erheblich stärkere Belastung der Frauen, die durchweg 25—30% (in Notzeiten sogar 40 oder 50%) der Verurteilten stellen. Dieses Delikt ist ersichtlich nicht nur ein für körperlich Schwache geeignetes Instrument, sondern es bietet auch besonderen Anreiz für Frauen, wenn wir etwa an eine Bewirtschaftung denken. Auch das Alter der Rechtsbrecher weicht bei der falschen Anschuldigung erheblich vom gewohnten Bild ab. Liegt im allgemeinen der Schwerpunkt bei Tätern zwischen 18 und 30 Jahren, so entfallen bei der falschen Anschuldigung rund 50% der Rechtsbrecher auf die Altersgruppen von 40 und mehr Jahren; am stärksten belastet ist durchweg allerdings die Altersgruppe von 30—40 Jahren mit etwa 25% aller Verurteilten. Dagegen erreicht die sonst am meisten belastete Altersgruppe von 21—30 Jahren eigentlich nie 20% und sind jugendliche bzw. heranwachsende Täter ausgesprochen selten. Über Intelligenz und Erziehung läßt sich bisher wenig sagen, was nicht mit dem Alter zu erklären wäre. Auch wenn eine gewisse Intelligenz bei der falschen Anschuldigung erforderlich sein dürfte, sollte man diese doch nicht überschätzen. Eine Einzel-

untersuchung hat z. B. nur bei 20% dieser Täter überdurchschnittliche Intelligenz angenommen. Hinsichtlich der Erziehung wird der Zusammenhang mit der Lüge näher zu erforschen sein.

Die soziale Lage bietet durchweg nichts Besonderes. Daß die Täter überwiegend verheiratet sind, erklärt sich vor allem aus ihrem Alter, obwohl zuweilen die Familie—etwa bei Bewirtschaftung—fördernd wirken mag. Sonst aber hat die wirtschaftliche Lage wohl wenig zu bedeuten. Genaue müßten dagegen die Zusammenhänge von Beruf und Kriminalität bei der falschen Anschuldigung untersucht werden. Es könnte z. B. die Berufsgruppe Handel und Verkehr besonders belastet sein. Der beruflichen Stellung nach sind Selbständige gewiß erheblich mehr gefährdet. Für das soziale Verhalten ist die Zahl der Vorbestraften aufschlußreich, die in Einzeluntersuchungen sehr schwankt, wenngleich sie immer über dem Durchschnitt liegt. Doch ist wohl mit den Angaben der Kriminalstatistik anzunehmen, daß durchschnittlich mindestens 50% der wegen falscher Anschuldigung Verurteilten vorbestraft sind, womit dieses Delikt an 2. Stelle hinter dem Betrüge liegen würde, was für gewisse Zusammenhänge zwischen diesen Deliktstypen spricht. Die Vortaten dürften der Art nach vermutlich vielfach Betrug oder andere Vermögensdelikte sein; die Beleidigungsdelikte sind anscheinend nicht besonders stark vertreten.

Bei der Motivation werden in der Regel wohl Motive der emotionalen Gruppe wie Rachsucht, Haß, Eifersucht und dergl. überwiegen (40—45%). Natürlich wird verbunden damit oder allein (3%) auch Geltungsdrang eine Rolle spielen. Häufiger wird insoweit allerdings eine subjektive Not sein (etwa 15%), die den Rechtsbrecher veranlaßt, auf diese Weise einen Verdacht von sich abzulenken; handelt er so im Hinblick auf einen ihm verbundenen Menschen, wäre ein philanthropisches Motiv ausschlaggebend (3—4%). Nur verhältnismäßig selten (etwa 10%) wird die falsche Anschuldigung aus Gewinnsucht begangen werden. Eine überraschend große Bedeutung hat nach geltendem Recht die Leichtfertigkeit (rund 25%). Manchmal ist auch hier das Verhalten des Täters motivisch absolut unverständlich.

4. Tätertypologie

Schon der große Anteil der Vorbestraften deutet darauf hin, daß die falsche Anschuldigung häufig von Rückfallstärtern begangen wird. Stellt man jedoch auf kriminologisch einschlägigen Rückfall ab, so wird man insoweit vermutlich nicht über 25—40% aller Rechtsbrecher kommen, die dann allerdings vorwiegend dem Typ des Antisozialen zuzuordnen sein werden. Daneben werden bei der falschverdächtigung sozial hilflose Rückfallstäter bedeutsam sein. Auch bei der falschen Anschuldigung

wird demnach zumindest die Mehrzahl der Rechtsbrecher zur Gruppe der Durchschnittstäter gehören. Da der Entwicklungstäter mit Anteilen um 10% aller Täter kaum in das Gewicht fällt und auf Konfliktstäter zumindest etwa ein Viertel dieser Taten entfallen dürfte, wird es sich überwiegend um eigentliche Durchschnittstäter handeln (33—45%).

B. Vortäuschung einer Straftat

Der falschen Anschuldigung eng verwandt ist das in § 145 d StGB unter Strafe gestellte Vortäuschen einer Straftat. Handelt es sich auch hier um eine Straftat gegen die Strafrechtspflege, so unterscheidet der Verstoß gegen § 145 d StGB sich doch als Täuschungsverbrechen im Handlungswert von der falschen Anschuldigung. Die unrichtige Tatsachenbehauptung im Hinblick auf strafbares Verhalten, die das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden beeinflussen soll, lenkt nicht — wie bei § 164 StGB — den Verdacht auf einen bestimmten Menschen, sondern löst entweder ohne jeden Grund Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane aus oder lenkt doch vom wahren Schuldigen ab. Es kommt also nicht entscheidend darauf an, ob überhaupt eine strafbare Handlung begangen wurde oder nicht; vielmehr ist in beiden Fällen ausschlaggebend, daß die Strafverfolgungsbehörden in die Irre geführt werden, ohne daß eine bestimmte Person verdächtigt wird. So ist es natürlich auch, wenn der Täter sich auf den „großen Unbekannten“ bezieht, der niemals existiert hat. Da das Gesetz davon spricht, daß der Täter die Strafverfolgungsbehörden zu täuschen sucht, ist klar, daß eine Gefährdung genügt, die Behörden also nicht auf das Täuschungsmanöver hereinzufallen brauchen. Der Täter muß wider besseres Wissen, d. h. mit Dolus directus, handeln, der namentlich sichere Kenntnis der Unwahrheit der täuschenden Behauptung voraussetzt. Nicht berücksichtigt wird — im Gegensatz zur Stravereitelung — die Tatsache, daß ein Täter handelt, um sich oder einen Angehörigen vor Strafe zu schützen, was mithin nur im Strafmaß beachtet werden kann. Hinsichtlich der Konkurrenz ist auf die Subsidiaritätsklausel hinzuweisen, die § 145 d StGB gegenüber gleichzeitig zutreffenden Gesetzen mit schwerer Strafdrohung als unanwendbar erscheinen läßt, was jedenfalls in dieser Ausdehnung nicht ganz unbedenklich sein dürfte.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Obwohl § 145 d erst im Jahre 1943 in das Strafbuch eingefügt worden ist, finden wir entsprechende Strafvorschriften doch schon in den Partikulargesetzbüchern des 19. Jahrhunderts und auch in ausländischen Strafgesetzen. Über die Entwicklung läßt sich aber natürlich noch nicht

viel sagen. Immerhin hat die Vorschrift eine gewisse praktische Bedeutung erlangt. Die Statistik verzeichnet im Jahre 1950 insgesamt 761 und im Jahre 1960 nach einer leichten Zunahme 1235 Verurteilungen, was Kriminalitätsziffern von 2,1 bzw. 2,9 entspricht. Überdies ist hierbei zu beachten, daß § 145 d StGB in der Mehrzahl der Fälle auf Grund der Subsidiaritätsklausel statistisch nicht erfaßt werden kann.

2. Erscheinungsformen (*Kriminalphänomenologie*)

Tatort und Tatzeit sind für die Vortäuschung einer Straftat ebenfalls nicht sonderlich aufschlußreich. Überwiegend werden die Verstöße gegen § 145 d StGB durch unwahre Erklärungen begangen; das Schaffen irreführender Spuren ist recht selten. So erscheint es uns zweckmäßig, die besonderen Erscheinungsformen an Hand der Täuschung zu unterscheiden. Denn einmal haben wir es bei § 145 d StGB mit fingierten Verbrechen zu tun, zum anderen mit ablenkenden Täuschungsmanövern.

Bei den fingierten Verbrechen stehen wahrscheinlich Notzuchtverbrechen mit mehr als einem Drittel dieser Fälle an der Spitze. Mit vermutlich 20—25% dürften vorgetäuschte Raubüberfälle folgen. Bei einem weiteren Drittel werden andere Vermögensdelikte vorgetäuscht, z. B. angebliche Diebstähle, die zu Versicherungsleistungen berechtigen sollen.

Ablenkende Täuschungsmanöver werden vor allem wohl dann begangen, wenn der Täter selbst eine Straftat — z. B. eine Brandstiftung — verübt hat, wobei es ihm vielfach auf Versicherungsleistungen ankommen wird. Vermutlich spielen hier fahrlässige Handlungen eine nicht unerhebliche Rolle. Natürlich kann es auch das Ziel des Täters sein, mit der Täuschung die Strafverfolgungsbehörden von einem Rechtsbrecher abzulenken, dem er besonders verbunden ist.

3. Ursachen (*Kriminalätiologie*)

Die Verstöße gegen § 145 d StGB weichen bezüglich des Geschlechts ebenfalls vom üblichen Bild ab. Auch wenn Einzeluntersuchungen hier bei weiblichen Tätern auf einen Anteil von nahezu 66% gekommen sind, dürfte angesichts der Statistik, die einen Anteil von etwa 18—25% an den Verurteilten ausweist, anzunehmen sein, daß die Frauen ungefähr 25—33% aller Täter stellen. Hinsichtlich des Alters sind jüngere Rechtsbrecher, was gerade im Hinblick auf Notzucht und Raub nicht verwundern sollte, etwas stärker als bei der falschen Anschuldigung beteiligt. In den Jahren 1959 und 1956 waren 23,9% bzw. 24,3% der Verurteilten Jugendliche oder Heranwachsende. Doch wird auch diese Art von Kriminalität vorwiegend auf Erwachsene zurückzuführen sein, die in den genannten Jahren 76,1% bzw. 75,3% der Verurteilten stellten. Allerdings

sind sie jünger als bei Verstößen gegen § 164 StGB. Die Masse der Täter steht im Alter von 18—30 Jahren; in den Jahren 1959 und 1960 entfielen 64,9 bzw. 65,2% der Verurteilten auf diese Altersgruppen. Die soziale Lage dieser Rechtsbrecher ist bisher noch nicht hinreichend geklärt worden. Für das soziale Verhalten ist zu erwähnen, daß der Anteil der Vorbestraften, der früher mit 28—30% etwas geringer als im Durchschnitt war, in den letzten Jahren mit 43% (1959) bzw. 42% (1960) etwas größer geworden ist. Im Rahmen der Motivation dürfte an der Spitze die subjektive Not stehen; gerade bei fingierten Verbrechen will der Täter häufig ein Verhalten verdecken, das ihm zur Unehre oder zu sonstigen Nachteilen gereichen kann. Daneben sind aber auch wirtschaftliche Motive, und zwar sowohl Gewinnsucht als auch wirtschaftliche Not, zu beachten; insb. im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen dürfte das wichtig sein. Zuweilen wird, gerade bei jüngeren Tätern, der Geltungsdrang das überwiegende Motiv verkörpern.

4. Tätertypologie

Der Anteil der Rückfalltäter dürfte nach allem verhältnismäßig gering sein; er wird vermutlich nicht über 25—30% hinauskommen. Nicht gar so selten werden sich neben Antisozialen sozial Hilflose finden, die, in wirtschaftliche oder subjektive Not geraten, auf den Weg des Verbrechens gekommen sind. Asozialen Rückfalltätern werden wir nur sehr selten begegnen. Ganz überwiegend — in wahrscheinlich 70—75% der Fälle — haben wir es mit Durchschnittstätern zu tun. Neben Entwicklungstätern sind hier vor allem Konflikttäter bedeutsam. Natürlich werden auch Personen nach § 145 d StGB verurteilt, die man nur als eigentliche Durchschnittstäter bezeichnen kann.

C. Strafvereitelung

Die Strafvereitelung — im allgemeinen noch persönliche Begünstigung genannt — ist im 21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei) in den §§ 257, 258 StGB zusammenfassend mit der sachlichen Begünstigung geregelt, die ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten jedenfalls kein Delikt gegen die Strafrechtspflege verkörpert. Die verunglückte Systematik des geltenden Gesetzes, die überdies die Strafvereitelung in den Zusammenhang der Vermögensdelikte verweist, erklärt sich aus der bei seinem Erlaß noch stark nachwirkenden gemeinrechtlichen Auffassung von einer Teilnahme nach der Tat. Nach heute einhelliger Ansicht stellt die Strafvereitelung jedoch ein selbständiges Rechtspflegedelikt dar, und zwar genau genommen ein Delikt gegen die Strafrechtspflege.

Die Strafvereitelung muß sich auf eine bereits begangene Straftat beziehen, wobei es von untergeordneter Bedeutung ist, daß § 257 I StGB insoweit nur Verbrechen und Vergehen (§ 1 StGB) erfaßt. Anders als bei der sachlichen Begünstigung, wo man ungeachtet der Frage, ob die Vortat nicht ein Vermögensdelikt sein muß, tatbestandsmäßig-rechtswidriges Handeln ausreichen lassen kann, wird man bei der Strafvereitelung fordern müssen, daß die Vortat eine strafbare Handlung verkörpert, die schuldhaft begangen und strafwürdig sein muß. Es wäre sogar denkbar, nicht auf die materiellrechtlich zu verstehende Strafbarkeit, sondern auf die prozessuale Verfolgbarkeit abzustellen, was aber doch wohl über den Verbotsinhalt dieser Vorschrift hinausgehen würde; denn sie soll nicht jeglicher Störung eines Strafverfahrens vorbeugen bzw. die Strafverfolgungsbehörden — wie die §§ 164, 145 d StGB — vor Irreführung und überflüssiger Arbeit schützen. Vielmehr zeigt u. E. der für den Handlungsunwert wesentliche Beistand, der einem Täter oder Teilnehmer der Vortat geleistet werden muß, daß hier nur an Verhaltensweisen gedacht ist, die eine tatsächlich berechnete Durchsetzung des Strafrechts im Einzelfalle gefährden könnten. Obwohl demnach die materielle Strafberechtigung ausschlaggebend sein muß, ist es für den Beistand nicht erforderlich, daß dem Vortäter wirklich ein Vorteil erwächst oder seine Bestrafung wenigstens hinausgezögert wird; vielmehr genügen alle Handlungen, die — wie Versuchshandlungen — auf einen solchen Erfolg abzielen. In welcher Weise diese für die Strafvereitelung wesentliche Tendenz festgestellt werden muß, ist allerdings umstritten. Denn das geltende Recht verwendet auch insoweit die subjektive Konstruktion einer Erfolgsabsicht. Wie bei der falschen Anschuldigung müßte jedoch zumindest beachtet werden, daß der Beistand u. U. als prozeßordnungsmäßiges oder sonst sozialtypisches Verhalten — z. B. bei Antrag eines Verteidigers auf Freispruch mangels Beweises — rechtmäßig sein kann. Ebenso wie dort könnte man aber auch bei der Strafvereitelung den Tatbestand restriktiv dahin interpretieren, daß der Beistand als normatives Tatbestandsmerkmal eine illegale Einflußnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane voraussetzt. Subjektiv muß der Täter vorsätzlich handeln, wobei — von dem umstrittenen Inhalt der Absicht abgesehen — Dolus eventualis genügt. — § 257 II StGB läßt Straflosigkeit eintreten, wenn die Strafvereitelung begangen wird, um einen Angehörigen der Strafe zu entziehen. Dasselbe Ergebnis greift, worüber Einigkeit besteht, auch dann Platz, wenn der Täter handelt, um sich selbst der Strafe zu entziehen, wobei unerheblich ist, ob dadurch auch andere an der Vortat Beteiligte begünstigt werden. Umstritten ist allerdings die rechtliche Konstruktion, wo man mit einer Beschränkung des Tatbe-

stands oder einer notstandsähnlichen Situation zu operieren pflegt. Hilft die Beschränkung, daß der Beistand einem anderen geleistet werden muß, jedenfalls nicht bei einer Teilnahme an der von einem anderen begangenen „Fremdbegünstigung“, so versagt die andere Ansicht, weil sie der für ein Verneinen der Schuld erforderlichen gesetzlichen Grundlage entbehrt. Zutreffend erscheint daher u. E. — per argumentum a fortiori aus § 257 II StGB — die Konstruktion eines allerdings ungeschriebenen Strafausschließungsgrundes, der sich unschwer aus dem Sinn des Gesetzes entnehmen läßt; denn es soll ja nur denen, die nicht in strafbarer Weise an der Vortat beteiligt sind, verboten werden, jemand der Strafe zu entziehen. Straffreiheit sollte, was allerdings im einzelnen umstritten ist, daher sowohl dem Täter als dem Teilnehmer der Vortat gewährt werden, und zwar sowohl für täterschaftliche als auch in Form der Teilnahme begangene Strafvereitelung.

Ebenfalls in § 257 I StGB ist als qualifizierter Fall die sogen. eigennützige Strafvereitelung enthalten, die wiederum mit der sachlichen Begünstigung zusammengefaßt ist. Sie unterscheidet sich vom Grundtatbestand nur dadurch, daß Handeln in Vorteilsabsicht vorausgesetzt wird. Auch hier ist die Konstruktion der Erfolgsabsicht fragwürdig, jedoch in anderer Weise, weil man de lege ferenda wohl mit der Gewinnsucht von einem Fall einer intensivierten Innentendenz ausgehen sollte. Völlig mißglückt ist der ebenfalls zusammenfassende Tatbestand der sogen. Personenhehlerei (§ 258 StGB), wo u. a. die eigennützige Strafvereitelung im Hinblick auf bestimmte Arten von Vortaten differenzierend qualifiziert wird. Schließlich qualifiziert das Gesetz auch im Hinblick auf den Täter. Wird die Strafvereitelung von einem für die Strafverfolgung im konkreten Falle zuständigen Beamten begangen, so ist § 346 StGB anzuwenden, der die „Begünstigung im Amt“ als unechtes Amtsverbrechen dem 28. Abschnitt zugeordnet hat. Wenn das Gesetz eine Übertretung (§ 1 StGB) ausreichen läßt und überdies verlangt, daß der Vortäter der Strafe bzw. Maßregel entzogen werden muß, wofür eine Verzögerung allerdings ausreicht, so berechtigen diese Divergenzen u. E. nicht, hier ein echtes Amtsdelikt anzunehmen; vielmehr ist aus den bei den §§ 153, 154 StGB dargelegten Gründen auch § 346 StGB als ein unechtes Amtsverbrechen und damit als ein qualifizierter Fall der Strafvereitelung anzusehen. Völlig überflüssig erscheint die historisch bedingte Sonderregelung des § 257 III StGB, weil hier in allen strafwürdigen Fällen Beihilfe an der Vortat vorliegt.

Schließlich ist noch kurz auf eine Reihe ergänzender Tatbestände hinzuweisen, die sich daraus erklären, daß unser Gesetz im allgemeinen — anders als bei § 346 StGB — zwischen Strafen i. e. S. und Maßregeln der Sicherung und Besserung un-

terscheidet. Diese Vorschriften wären überflüssig, würde man in § 257 I StGB den Begriff Strafe nicht zu eng, sondern im Sinne von kriminalrechtlicher Sanktion verstehen. § 257a StGB verbietet es, die Vollstreckung einer rechtskräftig angeordneten Maßregel ganz oder zum Teil zu vereiteln. Der einzige nennenswerte Unterschied zum § 257 I StGB ist also der, daß hier eine rechtskräftige Entscheidung vorausgesetzt wird. Im früheren Stadium aber wird im allgemeinen, sofern es sich nicht ausnahmsweise einmal um eine isoliert anwendbare Maßregel wie die Unterbringung in einer Heilanstalt handelt, § 257 I StGB anwendbar sein. Die Gefährdung des Zweckes der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder dergl. wird in § 330b StGB bei den gemeingefährlichen Delikten geregelt. In diesen Zusammenhang gehört schließlich noch § 145c StGB, der sich auf das Verbot der Berufsausübung bezieht und insoweit sogar einen Fall der „Selbstbegünstigung“ für strafbar erklärt. Im weiteren Sinne könnten hierher übrigens auch — wie die Subsidiaritätsklausel des § 257a StGB zeigt — die in den §§ 120—122b StGB geregelten Fälle der Gefangenenbefreiung und -meuterei gerechnet werden, die wir aber alsbald gesondert behandeln wollen.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Die Strafvereitelung ist — wie angedeutet — ein verhältnismäßig junger Straftatbestand, auch wenn in der Tatbestandskasuistik zuweilen schon in alten Rechten derartige Verhaltensweisen erfaßt wurden, indem man sie der Vortat gleichstellte. Erst mit dem im Mittelalter von den italienischen Juristen entwickelten Rechtsinstitut des *auxilium post factum* wurden Fälle der Strafvereitelung und der sachlichen Begünstigung bzw. Hehlerei allgemeiner erfaßt. Diese Konstruktion der nachfolgenden Beihilfe hat auch Art. 177 *Constitutio Criminalis Carolina* übernommen. Sie wirkte — wie dargelegt — noch bei Erlaß des geltenden Strafgesetzbuches fort.

Die unglückliche Systematik des geltenden Gesetzes macht es unmöglich, Allgemeineres über die praktische Bedeutung der Strafvereitelung auszusagen; denn die Statistik enthält nur zusammenfassende Zahlen, weshalb wir mangels entsprechender Einzeluntersuchungen darauf angewiesen sind zu vermuten, wie sich das Verhältnis der beiden Deliktstypen im Laufe der Zeiten gestaltet hat. Im Kaiserreich schwankte die gemeinsame Kriminalitätsziffer zwischen 2 und 3, um nach dem Kriege im Jahre 1920 mit einer Kriminalitätsziffer 10 auf das Vierfache anzusteigen. Für 1923 sind 5737 Verurteilungen im Reichsgebiet verzeichnet, was einer Kriminalitätsziffer 12 entspricht. Dann nahm diese Kriminalität schnell ab, um sich 1925 mit einer Kriminalitätsziffer

von 4,3 dem Vorkriegsstand schon wieder anzunähern. Dieser wurde dann bei weiterem Sinken der Verurteilungsziffern im Jahre 1930 mit 2,1 erreicht. Alsdann allerdings stieg die Kriminalitätsziffer wieder um rund 50% auf 3,3 im Jahre 1933; danach war wieder eine abnehmende Tendenz zu verzeichnen. — Im Jahre 1950 erfolgten in der Bundesrepublik 1303 Verurteilungen; die Kriminalitätsziffer 3,6 steigt allerdings im Jahre 1952 wieder auf 4,4, um dann 1955 auf 2,6 zu sinken. Dieser Stand wird bis zum Jahre 1960 in etwa gehalten.

Bei diesem Blick in die Statistik ist zu beachten, daß schon die Quote für Freisprüche und dergl. relativ hoch ist. Die hohe Aufklärungsziffer darf also nicht über eine sehr erhebliche Dunkelziffer hinwegtäuschen. Aus der Statistik aber läßt sich immerhin entnehmen, daß wirtschaftliche und politische Krisen einen starken und ungünstigen Einfluß auf die Gesetzesverstöße gegen § 257 StGB ausüben. Doch sowohl in den Jahren nach dem ersten Weltkriege als auch während der Weltwirtschaftskrise wird die Zunahme vor allem auf sachliche Begünstigungen zurückzuführen sein. Mag sich in diesen Zeiten auch die Basis für persönliche Begünstigungen verbreitert haben, so wirkt sicherlich eine verworrene politische Lage doch insoweit hemmend. Wird man nach allem auch in Notzeiten mit einer gewissen Zunahme der Strafvereitelung zu rechnen haben, so ist doch wohl anzunehmen, daß sie hier gegenüber der sachlichen Begünstigung weit in das Hintertreffen gerät. Wenn nicht alles trügt, so wird gerade bei geordneten Verhältnissen der Anteil der Strafvereitelung im Verhältnis zur sachlichen Begünstigung beträchtlich wachsen.

2. Erscheinungsformen (*Kriminalphänomenologie*)

Die Tatzeit ist bei der Strafvereitelung nicht besonders aufschlußreich. Ebenso kann nicht überraschen, wenn hinsichtlich des Tatortes nach der Polizeilichen Kriminalstatistik Großstadt und Mittelstadt eine stärkere Belastung als Kleinstadt und Landgebiet aufweisen, weil dies der üblichen Situation entspricht. Wichtiger sind wiederum die besonderen Erscheinungsformen, bei denen sich verschiedene Klassifikationspunkte anbieten. Aber weder die Art der Vortat noch die Beziehung zwischen Täter und Vortäter sind für die Strafvereitelung als solche besonders instruktiv. Vielmehr scheint uns, daß man auf die Art und Weise der Gefährdung der Strafrechtspflege abstellen sollte, d. h. auf die verschiedenen Formen des Beistands.

Das Verbergen einer Person stellt eine prägnante, zahlenmäßig aber wohl relativ kleine Erscheinungsform der Strafvereitelung dar. Ziel des Täters kann es sein, entweder — z. B. vor einer Festnahme — die Durchführung des Er-

kennntnisverfahrens oder—etwa nach dem Urteil— ein Vollstreckungsverfahren zu verhindern.

Das Ermöglichen der Flucht ist dem Verbergen des Straftäters insoweit verwandt, als der Rechtsbrecher denselben durch Warnung, Transport, Vermitteln von Kraftfahrzeugen oder Bereitstellen bzw. Verschaffen von Barmitteln die Gelegenheit verschafft, sich selbst dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane zu entziehen.

Die Mehrzahl der Fälle der Strafvereitelung aber wird wohl durch falsche Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden begangen werden. So kann der Täter beispielsweise versuchen, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft durch falsche Angaben irrezuführen. Derartige falsche Angaben können sich sowohl auf die Person des Vortäters als auch auf Sachen — Beute oder Sachspuren — beziehen. Natürlich kann Strafvereitelung auch durch falsche Aussagen vor einem Untersuchungsrichter oder vor dem erkennenden Gericht begangen werden.

Als weitere Erscheinungsform der Strafvereitelung würden wir die illegale Einflußnahme auf persönliche Beweismittel auffassen, z. B. das Zahlen eines Schweigegeldes an einen Zeugen oder das Veranlassen von Falsch-aussagen. Es kann aber auch versucht werden, durch Zahlung einer Geldsumme eine Anzeige bzw. einen Strafantrag zu verhindern, was — wie angedeutet — schwierige Rechtsfragen aufwirft.

Auf derselben Ebene liegt das Vernichten oder Beiseiteschaffen sachlicher Beweismittel. Dazu gehören das Aufbewahren und das Absetzen der Beute. Dies kann der Täter eigenhändig oder auch fremdhändig bewirken, indem er eine andere Person zu derartigen Manipulationen veranlaßt.

Die Sabotage der Strafverfolgung durch ihre Organe kann nur durch Beamte oder dergl. begangen werden, die zur Verfolgung der Rechtsbrecher verpflichtet sind; strafrechtlich handelt es sich also vorwiegend um Verstöße gegen § 346 StGB. Denn zuständige Beamte können die Strafvereitelung bereits dadurch begen, daß sie es unterlassen, ihrer Pflicht nachzukommen oder völlig ungeeignete Maßnahmen ergreifen. Natürlich kommt auch eine Warnung des Vortäters in Betracht.

3. Ursachen (Kriminalätiologie)

Bei den nach § 257 StGB Verurteilten und ganz sicher auch bei der Strafvereitelung ist im Hinblick auf das Geschlecht der Anteil weiblicher Täter größer als üblich. Auch wenn die Statistik für § 257 StGB etwas niedrigere Werte ausweist, wird er bei der Strafvereitelung größer sein als bei der sachlichen Begünstigung; vermutlich wird er über 33% liegen. Dafür spricht insbes., daß der Anteil weiblicher Täter in Notzeiten kleiner als

in normalen Zeiten zu sein pflegt. Was das Alter anlangt, weisen die Altersgruppen der 21—40 jährigen die größte Belastung auf, wobei jedoch Täter im Alter von 21—30 Jahren dominieren, was der besonderen kriminellen Belastung entspricht; denn die Strafvereitelung wird sich überwiegend auf Altersgenossen beziehen. Über Intelligenz und Erziehung läßt sich im vorstehenden Bereich kaum etwas sagen. Vermutlich wird die Lage etwa dem Durchschnitt der Rechtsbrecher entsprechen.

Die soziale Lage entspricht im Hinblick auf den Familienstand der Straftäter in etwa der Altersschichtung, obwohl klar ist, daß die Ehe gerade Strafvereitelungen zugunsten des Ehegatten fördern wird, die allerdings straflos bleiben. Ähnlich undurchsichtig ist die berufliche Situation der Täter und deren wirtschaftliche Lage; immerhin wird eine allgemeine wirtschaftliche Not die persönliche Not im Gefolge haben und somit die Kriminalität anschwellen lassen, was sich dann auch auf die Zahl der Strafvereitelungen auswirken dürfte. Beim sozialen Verhalten können wir uns einstweilen nur an den Vorstrafen orientieren, bei denen jedenfalls der Anteil für die nach § 257 StGB Verurteilten etwas unter dem Durchschnitt zu liegen pflegt. Ganz besonders gilt dies natürlich für Krisenzeiten, während die Lage in normalen Zeiten praktisch ausgeglichen sein kann. Über die Art der Vortaten läßt sich bisher leider nichts aussagen. In der Motivation wird bei der Strafvereitelung — und zwar nicht nur bei der eigennützigen — die Gewinnsucht eine gewisse Rolle spielen; daneben kommt naturgemäß wirtschaftliche Not in Betracht. Dem Geltungsdrang dürfte nur ganz untergeordnete Bedeutung zukommen; Motive der emotionalen Gruppe scheiden angesichts der Struktur dieses Delikts nahezu völlig aus. Nach allem dürften eindeutig philanthropische Motive dominieren, die auf Verwandtschaft, Freundschaft, Liebe oder Mitleid zurückzuführen sind.

4. Tätertypologie

Die Gruppe der Rückfallstäter wird bei der Strafvereitelung verhältnismäßig klein sein. Sie wird selbst in normalen Zeiten kaum über 20% hinauskommen. Überwiegend wird es sich dabei allerdings um antisoziale Rückfallstäter handeln, die bedenkenlos oder aus Haß auf die Strafverfolgungsbehörden Kriminellen Beistand leisten. Aber auch bei den Asozialen wird man das finden, während sozial Hilflöse nur sehr selten auftauchen werden.

Mit rund 80% wird die Gruppe der Durchschnittstäter bei der Strafvereitelung eindeutig überwiegen. Dabei ist es natürlich, daß Entwicklungstäter, die aus falscher Kameradschaft handeln, hier verhältnismäßig häufig sind. Auf

Konfliktstäter wird man seltener treffen. Überwiegend werden wir eigentliche Durchschnittstäter vor uns haben, die durch Straftaten ihnen nahestehender Menschen veranlaßt werden, diesen in einer an sich verständlichen, aber strafbaren Weise zu helfen. Es zeigt sich hier also eine nicht unbedenkliche Weite des Straftatbestands, der andererseits ein wichtiges kriminalpolitisches Instrument gegen diejenigen darstellt, die als Antisoziale dem Kriminellen skrupellos das Rückgrat stärken und ihn dadurch zu Gesetzesverstößen ermuntern.

D. Gefangenenbefreiung und -meuterei

Die Strafvorschriften, die der Gefangenenbefreiung und -meuterei vorbeugen sollen, sind streng genommen Sonderfälle der Strafvereitelung, die sich auf den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder eines anderen Freiheitsentzuges beschränken; überdies handelt es sich um ausnahmsweise strafbare Fälle einer Selbstbegünstigung oder des Beistands dazu. Gerade im Hinblick auf die §§ 257 a, 330 b, 145 c StGB ist dieser Zusammenhang unverkennbar; dort werden andere Fälle als die hier interessierenden erfaßt, die auf Befreiung eines Inhaftierten oder Störung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bzw. bestimmter mit Freiheitsentzug verbundener Maßregeln hinauslaufen. Insoweit aber liegt die spezielle Problematik doch etwas anders, weshalb wir diese Vorschriften gesondert behandeln wollen, die der Gesetzgeber in den §§ 120—122 b StGB dem Widerstand gegen die Staatsgewalt zugeordnet hat. Das kann schon deshalb nicht überzeugen, weil die Gefangenenbefreiung an sich keinen Widerstand gegen Beamte voraussetzt; aber auch sonst, z. B. bei der Gefangenemeuterei, ist es u. E. nicht richtig, die Verletzung des Beamten oder den Ungehorsam in den Vordergrund zu stellen, weil dieser nur symptomatisch für die Störung bzw. Gefährdung der Strafrechtspflege ist. Ein qualifizierter Fall der Gefangenenbefreiung durch Beamte, der ebenfalls hierher gehört, ist heute als unechtes Amtsverbrechen in § 347 StGB geregelt.

Löst man sich etwas von dem gegenwärtig unser Sanktionensystem beherrschenden Dualismus von Strafe und Maßregel, so ist die Systematik des Gesetzes einfach zu überblicken. Bei der Befreiung des Gefangenen, d. h. einem Verhalten, das den Inhaftierten dem Freiheitsentzug entziehen soll, unterscheidet das Gesetz zwischen der Befreiung durch einen Dritten und der Beihilfe zur Selbstbefreiung. Die hier maßgebenden §§ 120, 121 StGB, die außer Strafgefangenen auch Untersuchungshäftlinge und vorläufig Festgenommene betreffen, werden durch § 122 a StGB nur dahin ergänzt, daß sie ebenso für Sicherungsverwahrte und Arbeitshäusler gelten, weshalb insoweit kein Unterschied zwischen Strafe und Maßregel besteht.

Lediglich für andere Fälle behördlichen Freiheitsentzuges sieht § 122 b StGB eine ergänzende Sonderregelung vor. Erfaßt § 120 StGB als allgemeine Vorschrift sowohl die Gefangenenbefreiung i. e. S. als auch den Beistand zur Selbstbefreiung, so enthält § 121 StGB für den letztgenannten Fall eine Sonderregelung für Täter, die mit der Beaufsichtigung oder Begleitung Inhaftierter beauftragt sind. Einen praktischen Sinn hat diese Vorschrift überhaupt nur im Hinblick auf ihren Abs. II, der bei diesen Tätern Fahrlässigkeit ausreichen läßt. Da in aller Regel jedoch nur Beamte mit der Bewachung, Beaufsichtigung und Begleitung Inhaftierter betraut werden, kommt insoweit durchweg § 347 StGB in Betracht, nach dessen Abs. II ebenfalls Fahrlässigkeit ausreicht. § 347 III StGB entspricht in der Sache § 122 a StGB. Im übrigen umfaßt § 347 I StGB — wie § 120 StGB — außer der Beihilfe zur Selbstbefreiung auch die Gefangenenbefreiung i. e. S. — Negativ zeigt die geschilderte Regelung, daß der Gefangene für die Selbstbefreiung als solche grundsätzlich nicht strafbar sein soll. Obwohl die herrschende Meinung unter dem Gesichtspunkt der „notwendigen Teilnahme“ gewisse Grenzen eingehalten wissen will, sind u. E. die Teilnahmevorschriften überhaupt unanwendbar, weil es sich um einen aus der Regelung zu entnehmenden ungeschriebenen Strafausschließungsgrund handelt, der wie für die Täterschaft des Gefangenen so auch für seine Teilnahme gelten muß. Natürlich kann der Gefangene bei der Selbstbefreiung gegen andere Strafvorschriften verstoßen.

Die Gefangenemeuterei ist an sich ein eigenständiges Delikt, auch wenn in § 122 I StGB neben einem Angriff auf Beamte der Widerstand und das Unternehmen der Beamtennötigung erwähnt werden. Die Zusammenrottung, bei der die Täter mit vereinten Kräften vorgehen müssen, zeigt, daß es entscheidend auf die Gefährdung der Strafrechtspflege ankommt. Wie bei den insoweit vergleichbaren §§ 115, 125 StGB (→ Rechtsfriedensdelikte) werden diejenigen, die selbst eine Gewalttätigkeit verüben, nach § 122 III StGB erschwert bestraft. Ein Sonderfall der Gefangenemeuterei und zugleich ein ausnahmsweise strafbarer, erschwerter Fall der Selbstbefreiung ist der in § 122 II StGB geregelte gewaltsame Ausbruch mit vereinten Kräften.

1. Entwicklung und praktische Bedeutung

Fassen wir Gefangenenbefreiung (i. w. S.) und Gefangenemeuterei unter dem Begriff der Gefangenenkriminalität zusammen, weil es sich um durch Freiheitsentzug bedingte Formen kriminellen Verhaltens handelt, so müssen wir historisch beachten, daß die praktische Bedeutung derartiger Gesetzesverstöße wesentlich vom strafrechtlichen Sanktionensystem abhängt. Einschlägige Vor-

Schriften alter Rechte bezogen sich auf Personen, die aus politischen Gründen oder für die Zwecke eines Strafverfahrens — gewissermaßen als Untersuchungshäftlinge — verwahrt wurden. Erst im 18. Jahrhundert, als die Freiheitsstrafe im modernen Sinne, von der man erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts sprechen kann, auch in Deutschland gegenüber Lebens- und Leibesstrafen sehr an praktischer Bedeutung gewonnen hatte, bemühte man sich, die Problematik klarer in den Griff zu bekommen. Dabei beschränkte die Lehre sich auf die Gefangenenbefreiung i. w. S., bei der man Selbstbefreiung, Befreiung durch einen Beamten und Befreiung durch sonstige Dritte unterschied. In den Vordergrund stellte man dabei den Ungehorsam gegenüber dem Staat. Noch im Preußischen Allgemeinen Landrecht vom Jahre 1794 wurde so die Gefangenenmeuterei dem Aufbruch gleichgestellt. Erst das preußische Strafgesetzbuch gelangte zur heutigen Konzeption, die aber — wie gesagt — insoweit irreführend erscheint, als sie auf den Widerstand gegen die Staatsgewalt abstellt.

Für die Entwicklung und die praktische Bedeutung dieser Tatbestände läßt sich an Hand der Kriminalstatistik nur wenig sagen, weil die statistische Methode uneinheitlich ist; vor allem aber werden die kriminologisch besonders interessanten Fälle der Selbstbefreiung mangels Strafbarkeit als solche nicht erfaßt. — Für die Gefangenenbefreiung (i. w. S.) liegen die Kriminalitätsziffern, wenn man von § 347 StGB absieht, in der Zeit des Kaiserreiches durchweg zwischen 3 und 4. Täuschend wirken wohl die niedrigen Zahlen der Nachkriegszeit, z. B. 0,6 im Jahre 1919. Nachdem 1923 etwa der Vorkriegsstand erreicht wird, sinkt die Zahl der Verurteilungen, um sich etwa zwischen 2 und 3 zu halten. In der jüngsten Entwicklung seit 1950 liegt die Kriminalitätsziffer mit 0,35 sogar erstaunlich tief.

Aus den etwas unvollständigen Zahlen für die Gefangenenmeuterei, die — wie gesagt — erschwerte Fälle der Selbstbefreiung umfassen, läßt sich entnehmen, daß die Kriminalitätsziffer vor dem ersten Weltkrieg mit etwa 0,15 recht tief liegt. Sie steigt in den unmittelbaren Nachkriegsjahren beträchtlich auf 1,4 im Jahre 1920 und 1,6 im Jahre 1921, um dann wieder allmählich auf den Vorkriegsstand zu sinken. Im Gegensatz zur Gefangenenbefreiung zeigt die Entwicklung nach dem zweiten Weltkriege hier eine nicht unerhebliche Zunahme; die Kriminalitätsziffer liegt um 0,5 herum.

Trotz aller Vorbehalte dürfte die günstige Entwicklung auf dem Gebiete der Gefangenenbefreiung vor allem auf das Zurückgehen der Freiheitsstrafen und auf die Vollzugs erleichterungen zurückzuführen sein, die einen Beistand erübrigen. Denn sicherlich ist die Zahl der Selbstbefreiungen,

obwohl sie üblicherweise überschätzt wird, größer, wenn man hier Anstaltsstatistiken zum Vergleich heranzieht. Die deutliche Zunahme von Gefangenenmeuterei dürfte darauf beruhen, daß der Respekt vor dem Anstaltspersonal abgenommen hat und die Gefangenen es im Vertrauen auf ihre Rechte eher wagen zu opponieren.

2. Erscheinungsformen (Kriminalphänomenologie)

Allgemein läßt sich zur Phänomenologie der Gefangenenkriminalität nur sagen, daß nach Einzeluntersuchungen Fluchtversuche in etwa 75% aller Fälle dann unternommen werden, wenn der Gefangene sich zur Arbeit außerhalb der Mauer aufhält. Nur 15% der Gefangenen entfliehen aus der geschlossenen Anstalt. Die restlichen 10% ergreifen die Gelegenheit zur Flucht anlässlich eines Transports, einer Vorführung, eines Krankenhausaufenthalts oder dergl.

Die Gefangenenbefreiung i. w. S. umfaßt die Selbstbefreiung ohne fremde Hilfe und die Befreiung mit Hilfe Dritter. In beiden Fällen kann die Tat einmal mit Gewalt gegen Personen oder Sachen begangen werden. Zum anderen, und das ist wohl überwiegend der Fall, handelt der Gefangene bzw. der ihm Beistand leistende Dritte, ohne Gewalt anzuwenden. Die Gefangenenmeuterei, zu der nach dem Gesagten nicht der gewaltsame Ausbruch zu rechnen ist, umfaßt einmal den in der Anstalt geleisteten Widerstand und zum anderen Zusammenrottungen, die mit Gewalttätigkeiten verbunden sind, wobei es nicht um eine Befreiung geht. Handelt es sich einmal um relativ harmlose Fälle des Ungehorsams, so müssen wir andererseits an blutige Gefängnisrevolten denken, die glücklicherweise in Deutschland verhältnismäßig selten sind.

3. Ursachen (Kriminalätiologie)

Hinsichtlich des Geschlechts entspricht der Anteil weiblicher Täter bei der Gefangenenbefreiung in etwa dem Durchschnitt, während er bei der Gefangenenmeuterei verständlicherweise sehr viel tiefer liegt. In der Altersgruppierung überwiegt der Anteil junger Rechtsbrecher sogar noch deren Anteil an den Gefangenen. So hat man z. B. bei der Gefangenenbefreiung ermittelt, daß nahezu 66% der Flüchtigen noch nicht 25 Jahre alt waren. Über Intelligenz und Erziehung läßt sich ebenso wie über die soziale Lage nichts sagen, weil die Situation vor allem durch das Anstaltsleben geprägt wird. Für das soziale Verhalten ist bemerkenswert, daß bei der Gefangenenbefreiung der Anteil Vorbestrafter besonders groß ist. Einzeluntersuchungen haben bei den Flüchtigen einen Anteil von 98% Vorbestraftern ergeben, während durchschnittlich nur 66% der

Gefangenen vorbestraft sind. Vor allem aber handelt es sich überwiegend um einschlägig Vorbestrafte; man hat hier bei den Entfliehenden Sätze von 85% festgestellt. Auch bei der Gefangenenmeuterei sind Anteile von 75—66% Vorbestraften ermittelt worden. In der Motivation dürfte bei der Gefangenenbefreiung — aber wohl auch bei der Gefangenenmeuterei — an erster Stelle die subjektive Not stehen, die vor allem durch den Freiheitsdrang bewirkt wird. Auch Sorge um Angehörige oder dergl. können für den Täter ausschlaggebend sein. Hinsichtlich der Dritten werden philanthropische Motive — Verbundenheit, Mitleid usw. — überwiegen. Natürlich können bei den beiden Tätergruppen auch emotionale Motive wie Haß, Rachsucht usw. vorherrschend sein, die namentlich bei der Gefangenenmeuterei wichtig sein dürften. Schließlich aber gibt es auch abnorme Haftreaktionen, die sich nur als solche erfassen lassen.

4. Tätertypologie

Bei der Gefangenenkriminalität werden wir es in besonders großem Umfange mit Rückfallstätern zu tun haben. Vermutlich wird ihr Anteil etwa 66% ausmachen. Noch größer wird der Anteil bei der Selbstbefreiung sein (80—90%). Doch wird die Gruppe der antisozialen Rückfallstäter nicht so groß sein, wie man auf den ersten Blick hin annehmen könnte, weil wir es vermutlich ebensooft mit sozial Hilflosen zu tun haben werden.

Bei den Durchschnittstätern wird die Mehrzahl der Rechtsbrecher — vielleicht 20—25% aller Täter — dem Typ des Entwicklungstäters zuzuordnen sein. Konfliktstäter und eigentliche Durchschnittstäter werden demgegenüber verhältnismäßig selten sein.

IV. ANDERE RECHTSPFLEGEDELIKTE UND VERWANDTE TATBESTÄNDE

Abschließend sollen nun, um das Bild abzurunden, noch einige Tatbestände behandelt werden, die entweder allgemeine Rechtspflegedelikte verkörpern oder die doch in praxi wesentlich die Rechtspflege schützen. Beschränkung ist hier jedoch einmal geboten, weil die praktische Bedeutung der erstgenannten Delikte gering ist und sich schon deshalb kriminologisch nicht viel sagen läßt; zum anderen müssen wir bedenken, daß wir mit den anderen Delikten streng genommen den uns gesetzten Rahmen überschreiten. Dennoch erscheinen einige Hinweise unerlässlich, weil u. E. gerade die Kriminologie den engen Zusammenhang dieser Straftaten mit den Rechtspflegedelikten deutlich werden läßt.

A. Richterkorruption, Rechtsbeugung und Parteiverrat

Rechtspflegedelikte sind — wie angedeutet — die nach § 334 StGB als Korruption von Richtern strafbaren Verhaltensweisen. Abs. I stellt die Bestechlichkeit von Richtern und Abs. II entsprechend die Bestechung dieser Personen als allgemeines Verbrechen unter Strafe. Die Tathandlung bezieht sich in verschiedenen Formen auf Geschenke oder andere Vorteile. Dieses eigenartige Verhalten muß ferner im Zusammenhang mit der richterlichen Tätigkeit stehen. — Entsprechende Strafvorschriften finden wir bereits im Zwölftafelrecht der Römer aus dem Jahre 451 v. Chr. Das alte deutsche Recht ist sehr unübersichtlich. Erst in der gemeinrechtlichen Doktrin taucht zunächst der Tatbestand der Bestechlichkeit und später der Bestechung von Richtern auf, wobei man sich zuweilen auf Strafrichter beschränkte. Die praktische Bedeutung der Strafvorschriften ist gering. Die Statistik weist in zahlreichen Jahren nicht eine einzige Verurteilung im Reichs- oder Bundesgebiet aus. Sind einmal Verurteilungen verzeichnet, so beziehen sie sich durchweg auf die Bestechung, deren Problematik im wesentlichen der Bestechung von Exekutivbeamten entsprechen dürfte.

Auch die Rechtsbeugung ist ein Sonderverbrechen, das — wie die Bestechlichkeit — nur von Richtern begangen werden kann, die allerdings beamtet sein müssen. Rechtsbeugung begeht, wer sich bei der richterlichen Tätigkeit zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht. Kriminologisch ist die Situation der Richterbestechlichkeit vergleichbar.

Der in § 356 StGB geregelte Parteiverrat ist ein Sonderverbrechen, das allerdings kein echtes Amtsdelikt verkörpert. Denn Täter dieser Delikte können nur Anwälte oder andere Rechtsbeistände sein. Tatbestandsmäßig handelt, wer hinsichtlich seiner Obliegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient. Kriminologisch ist diese interessante Materie bisher noch zu wenig erforscht.

B. Verletzung staatlicher Rechte

Nicht im technischen Sinne, wohl aber der Sache nach gehören zu den Rechtspflegedelikten eine Reihe von Strafvorschriften, die staatliche Rechte schützen, weil diese sich zumindest in praxi vorwiegend auf Rechtspflegeorgane beziehen. Vor allem gilt das für die §§ 133, 137, 136 StGB, die das Gesetz den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung zugewiesen hat, obwohl es sich um Delikte gegen die Staatsverwaltung handeln dürfte. Historisch gesehen haben diese Tatbestände allerdings eine andere Wurzel. Die Entwicklung nahm ihren Ausgang vom Beschädigen antlicher Bekanntmachungen, das letztlich

eine Verletzung der Ehre des Staates darstellt. Finden wir schon im römischen Recht einschlägige Vorschriften, so waren diese doch recht maßvoll. Ähnlich war es im mittelalterlichen deutschen Recht. Im Zeitalter des Absolutismus jedoch gewann dieses Delikt als Majestätsverbrechen große Bedeutung; wie insb. das Preußische Allgemeine Landrecht zeigt. Als bald nun erklärte der preußische König durch Reskript vom Jahre 1798 diese Vorschrift für analog anwendbar auf Täter, die ein gerichtliches Siegel abrisen, ohne etwas wegzunehmen. Das war die Geburtsstunde des heute in § 136 StGB geregelten Siegelbruches, bei dem es aber nicht so sehr auf die Form als vielmehr auf die Funktion des Siegels im Rahmen der Vollstreckung ankommt. Auch der in § 137 StGB bei Strafe verbotene Verstrickungsbruch hängt eng mit der Entwicklung des Vollstreckungsrechts zusammen. Das bei Pfändung oder Beschlagnahme entstehende Verstrickungsverhältnis ist das, was beim Siegelbruch durch das Siegel symbolisiert wird. Diese Konsequenzen zog aber erst der Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund; zuvor hatte man sich hier mit Vorschriften zum Schutze des privaten Pfandrechts geholfen. Am allgemeinsten kommt die Funktion eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses im § 133 StGB zum Ausdruck, der Sachen vor Beschädigung bzw. dem Beiseiteschaffen schützt, welche sich zu einem besonderen Aufbewahrungszweck im amtlichen Gewahrsam befinden. Dieser Verwahrungsbruch wurde im 19. Jahrhundert aus Vorschriften entwickelt, die das Entwenden von Urkunden aus öffentlichen Archiven und dergl. verboten.

Die Entwicklung ist etwas schwierig zu beurteilen, weil man in der Kriminalstatistik nicht immer einheitlich verfahren ist. Die vor dem ersten Weltkriege niedrige Kriminalitätsziffer des Verwahrungsbruches von etwa 0,07 stieg während des Krieges sehr schnell auf 7,7, um 1925 wieder etwa den Vorkriegsstand zu erreichen. Von einer Kriminalitätsziffer 2,3 im Jahre 1951 sind wir im Jahre 1960 wieder bei 0,2 gelangt. Der Siegelbruch tritt im allgemeinen zahlenmäßig sehr zurück, obwohl wir vor dem ersten Weltkriege die Kriminalitätsziffer 0,4 finden. Beträchtlich höher liegen durchweg die Kriminalitätsziffern für den Verstrickungsbruch. Schon im Kaiserreich finden wir Werte um 4 und 5 herum, die dann allerdings in den Nachkriegsjahren abnehmen (1923: 2,8). Nach einer rapiden Zunahme vom Jahre 1925 ab wird 1932 die Kriminalitätsziffer 15,7 erreicht. Die zusammenfassende Kriminalitätsziffer für die §§ 137, 136 StGB steigt von 2,5 im Jahre 1950 auf 5,1 im Jahre 1952, um sich dann nach Rückgang der Verurteilungen in den Jahren 1956—1960 um 2 herum zu bewegen, was immerhin im Verhältnis zu § 133 StGB das Zehnfache bedeutet.

Die unterschiedliche Struktur dieser Delikte bestätigt sich auch in der Kriminalphänomenologie, wo man beim Verwahrungsbruch zwischen dauernd in amtlicher Verwahrung befindlichen öffentlichen Sachen und treuhänderisch aufbewahrten Sachen unterscheiden sollte. Beim Verstrickungsbruch wird man sich nach der Art der Verstrickung richten, wobei eindeutig Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung im Vordergrund stehen. Beim Siegelbruch würden wir nach der Art des Amtssiegels klassifizieren. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um Pfändungszeichen des Gerichtsvollziehers; daneben tauchen der Stempel auf den polizeilichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Verschlusßplomben an Zählern und Feuermeldern auf.

Hinsichtlich der Ursachen weisen diese Delikte wiederum einige Unterschiede auf. Insgesamt aber liegt der Anteil weiblicher Täter wohl höher als im Durchschnitt. Während Verstrickungs- und Siegelbruch im allgemeinen nur von erwachsenen Tätern begangen werden, nähert die Altersschichtung sich beim Verwahrungsbruch dem üblichen Bild an. Die Belastung mit Vorstrafen entspricht in etwa dem Durchschnitt.

Tätertypologisch haben wir es bei den gen. Verletzungen staatlicher Rechte im wesentlichen mit Durchschnittstätern zu tun, die nicht gar so selten dem Typ des Konfliktstäters zuzuordnen sein werden.

Diese wenigen Hinweise müssen genügen, um darzutun, daß diese Straftaten interessante kriminologische Probleme bieten, die zumindest eine enge Verwandtschaft mit denen der Rechtspflegedelikte zeigen.

C. Beamtennötigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt

Ebenso sind die Beamtennötigung und die ebenfalls im 6. Abschnitt des Strafgesetzbuchs geregelten Fälle des Widerstands gegen die Staatsgewalt, obwohl Straftaten gegen die Staatsverwaltung, im weiteren Sinne den Rechtspflegedelikten zuzuordnen, weil derartige Gesetzesverstöße sich vor allem gegen Rechtspflegeorgane richten. Strafrechtlich ist hier von der Beamtennötigung (§ 114 StGB) auszugehen, bei der es darauf ankommt, daß die nur durch den Amtsträger mögliche Bildung und Betätigung des staatlichen Willens nicht beeinträchtigt werden soll. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt im Sinne von § 113 StGB ist insoweit nur ein Spezialfall, bei dem die Tat sich gegen einen in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffenen Vollstreckungsbeamten richten muß. Allerdings greift die Begehungsweise des tätlichen Angriffs u. U. darüber hinaus, weil derartige Beamte ohne Rücksicht auf Willensbildung bzw. -betätigung geschützt werden, was an einen besonderen Schutz

der Staatsdiener vor tätlicher Beleidigung erinnert. Die §§ 117—119 StGB enthalten wohl vor allem historisch bedingte Fälle des Forstwiderstands, die gegenüber § 113 StGB ergänzende bzw. qualifizierende Funktion haben.

Die antiken Rechte zeigten in diesem Bereich ebenso wie das alte deutsche Recht eine bemerkenswerte Zurückhaltung. Wenn entsprechende Tatbestände dann auch in den Stadtrechten des ausgehenden Mittelalters auftauchten, so schuf doch erst die absolute Monarchie hier strenge Strafvorschriften, deren Zusammenhang mit der Majestätsbeleidigung unverkennbar ist. Obwohl man sich nach der französischen Revolution mit dem Erfordernis einer rechtmäßigen Amtsausübung um Begrenzung bemühte, haben derartige Gedanken sich in dem für die Entwicklung hierzulande maßgebenden preußischen Recht nur schwer durchsetzen können. Dies zeigen noch das geltende Gesetz und der Entwurf.

Die praktische Bedeutung dieser Delikte ist erheblich. Dabei überwiegen die Fälle des Widerstandes (§ 113 StGB), die etwa im Verhältnis 6:1 zur Beamtennötigung stehen. Besonders in Krisenzeiten nehmen die Verurteilungen sehr zu; so lautete z. B. im Jahre 1932 die zusammenfassende Kriminalitätsziffer 35. Im Jahre 1950 ist für erwachsene Verurteilte beim Widerstand die Kriminalitätsziffer 13 und bei der Beamtennötigung 1,6 zu verzeichnen. Sie blieben in den folgenden Jahren einigermaßen konstant. So wurden im Jahre 1960 insgesamt 4117 Personen wegen Widerstandes und 514 Rechtsbrecher wegen Beamtennötigung bestraft, was Kriminalitätsziffern von 9,9 und 1,2 entsprechen würde.

Kriminalphänomenologisch ist hinsichtlich des Tatorts festzustellen, daß Widerstand gegen die Staatsgewalt überwiegend im Freien und Beamtennötigung in der Mehrzahl in Räumen begangen wird. Was die Jahreszeit anlangt, so zeigen beim Widerstand die Sommermonate eine Zunahme; Entsprechendes gilt für das Wochenende, das besonders belastet ist. — Der Widerstand richtet sich in der Mehrzahl der Fälle — vermutlich sind es 75% — gegen Polizeibeamte, die bekanntlich häufig strafprozessuale Funktionen wahrnehmen. Im übrigen wird vor allem der Gerichtsvollzieher betroffen. — Bei den Erscheinungsformen der Beamtennötigung, die sich schwerer überblicken lassen, wird man wohl von der Tätigkeit des Beamten ausgehen müssen.

Für die Kriminalätiologie sei erwähnt, daß der Anteil weiblicher Täter mit heute um 7% der Verurteilten recht gering ist. Hinsichtlich der Altersschichtung dürfte beim Widerstand bemerkenswert sein, daß junge Rechtsbrecher jedenfalls nicht besonders belastet sind. Vielmehr handelt es sich überwiegend um Täter zwischen 21 und 40 Jahren. Die Täter der Beamtennötigung pflegen noch älter zu sein. Die Belastung mit Vor-

strafen ist beim Widerstand größer als üblich. Sätze um 50% sind keine Seltenheit; im Jahre 1960 waren z. B. 58% der nach den §§ 113, 114 StGB Verurteilten vorbestraft. Einzeluntersuchungen haben ergeben, daß ein Drittel der Rechtsbrecher mehr als viermal vorbestraft ist. Der Art nach überwiegen Gewaltdelikte wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, tätliche Beleidigung und dergl. In der Motivation spielen in erster Linie wohl Motive der emotionalen Gruppe — Haß, Rachsucht usw. — eine Rolle. Daneben kommen wirtschaftliche Motive — Gewinnsucht oder Not — in Betracht. Wichtiger dürfte aber subjektive Not sein, wenn ein Täter sich beispielsweise einer Festnahme widersetzt. In allen Fällen kommt dem Alkohol als tatuslösendem Faktor eine erhebliche Bedeutung zu; einzelne Untersuchungen sind auf Sätze von 75% gekommen und haben den Widerstand als typisches Alkoholdelikt bezeichnet.

Tätertypologisch werden dennoch die Durchschnittstäter überwiegen. Allerdings spielen auch Rückfallstäter hier eine nicht unerhebliche Rolle, wobei es sich vielfach um antisoziale Rückfallsverbrecher handeln wird.

V. SCHLUSSBETRACHTUNG

Dieser in Teilen notwendig gedrängte Überblick über die Rechtspflegedelikte sollte nach allem zumindest gezeigt haben, daß wir es auch kriminologisch mit einer überaus wichtigen und reizvollen Materie zu tun haben. Und ganz sicher würden die hier weithin noch fehlenden genaueren kriminologischen Untersuchungen sich vermutlich auch klärend und anregend auf die strafrechtliche Diskussion auswirken.

Monographien

- G. Fuchs: *Wir Zuchthäusler, Erinnerungen des Zellengefangenen Nr. 2911*, München 1931.
 P. Plaut: *Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozeß*, Leipzig 1931.
 H. Teichmann: *Meineidige und Meineidssituationen*, KrimAbh. H. 21, Leipzig 1935.
 A. Amend: *Die Kriminalität in Deutschland 1919—1932*, KrimAbh. H. 27, Leipzig 1937.
 F. Manglkammer: *Der Widerstand gegen die Staatsgewalt. Eine kriminologische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung Bayerns*, KrimAbh. H. 26, Leipzig 1938.
 W. Hillmann: *Die Eidesverletzungen im Landgerichtsbezirk Eisenach in den Jahren 1900—1936*, KrimEinzelf. H. 3, Jena 1939.
 K. Peters: *Zeugenlüge und Prozeßausgang*, Bonn 1939.
 H. Simon: *Das Wesen der falschen Anschuldigung in der geschichtlichen Entwicklung und im ausländischen sowie geltenden und kommenden deutschen Strafrecht*, StrafrAbh. H. 401, Breslau-Neukirch 1939.
 H. Geschke: *Das Delikt der falschen Anschuldigung im Bereich des Amtsgerichtsbezirks Leipzig*, KrimEinzelf. H. 6, Jena 1940.
 G. Bernats: *Die Eidesverletzungen im Landgerichtsbezirk Essen in den Jahren 1931—1938*, Diss. Bonn 1941.

- H. Faschinger: Die Eidesverletzungen im Landgerichtsbezirk Bonn in den Jahren 1905—1939, KrimEinzelf. H. 12, Jena 1941.
- F. Schmitz: Die Eideskriminalität im Landgerichtsbezirk Duisburg von 1906—1936, KrimEinzelf. H. 10, Jena 1941.
- R. Göhmann: Die Eidesverletzungen im Landgerichtsbezirk Göttingen in den Jahren 1920—1942, Diss. Göttingen 1947.
- K. S. Bader: Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität, Tübingen 1949.
- P. J. Schweisthal: Die Eidesdelikte. Eine kriminalsoziologische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalität im Landgerichtsbezirk Münster von 1924—1941, Diss. Münster 1949.
- R. Schwegelbauer: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei der falschen Anschuldigung. Eine Untersuchung an Hand der Akten der Amtsgerichte Freiburg i. Br., Göppingen und Geislingen/Steige aus den Jahren 1928—1949, 1950, Diss. Freiburg i. Br. 1951.
- R. Graßberger: Psychologie des Strafverfahrens, Wien 1950.
- A. Hellwig: Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsmittlungen, 4. Aufl., Stuttgart 1951.
- J. Martin: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei den Delikten der Gewalt und Drohung gegen Beamte, dargestellt anhand von Akten aus dem Landgerichtsbezirk Bremen, Diss. Freiburg i. Br. 1951.
- M. Rode: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei der falschen Anschuldigung und Vortäuschung einer Straftat. Eine Untersuchung an Hand von Akten aus dem niedersächsisch-hamburgischen Raum aus den Jahren 1945 bis 1949, Diss. Freiburg i. Br. 1951.
- H. Goebel: Die Eideskriminalität im Landgerichtsbezirk Wiesbaden in den Jahren 1927—1950, Diss. Bonn 1952.
- H. O. Spall: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei falscher uneidlicher Aussage und Meineid mit Ausnahme der falschen Versicherung an Eides Statt. Eine Untersuchung an Hand von Gerichtsakten der Landgerichtsbezirke Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg aus den Jahren 1944—1951, Diss. Freiburg i. Br. 1953.
- W. Gassmann: Die falsche Anzeige (§§ 164, 145 d StGB), Diss. Tübingen 1953.
- F. Meinert: Vernehmungstechnik, 4. Aufl., Lübeck 1956.
- H. Giger: Kriminologie der Entweichung, Winterthur 1959.
- W. K. Richter: Die Aussage- und Eideskriminalität nach dem zweiten Weltkrieg, eine kriminologische Untersuchung über die Zeit von 1945—1955 an Hand der Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Essen, Diss. Bonn 1962.
- M. Reich-Dörr: Zur Psychologie der falschen Anschuldigung und falschen Selbstbezeichnung, Krim. Schriftenreihe Bd. 7, Hamburg 1962.
- D. Mumm: Zum Wesen der Aussagedelikte. Ein Beitrag zur Kriminologie, Kriminalistik und zum Unrechtsgehalt dieser Delikte unter Berücksichtigung der Verfahren im Landgerichtsbezirk Kiel in den Jahren 1957—1961, Diss. Kiel, Hamburg 1964 (= Krim. Schriftenreihe Bd. 16).
- W. Diekmann: Das Entweichen Gefangener. Eine kriminologische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Strafvollzugsverhältnisse in dem Gerichtsbezirk Bonn in den Jahren 1953—1961, Krim. Unters. H. 20, Bonn 1964.
- U. Ranniger: Die Falschverdächtigung (§ 164 StGB). Eine kriminologische und juristische Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Verfahren im Oberlandesgerichtsbezirk Schleswig in den Jahren 1959—1963, Diss. Kiel, Frankfurt 1967.
- Zeitschriften- und Sammelwerksaufsätze
- J. Polke: Fingierte Verbrechen, HdK. 1. Aufl., I, 1933, S. 430ff.
- A. Unger: Eidesdelikte, HdK. 1. Aufl., I, 1933, S. 258ff.
- Polke: Vorgetäuschte Verbrechen, insbesondere auf dem Gebiete des Versicherungsbetruges, ArchKrim 95 (1934) S. 104ff.
- K. S. Bader: Entwichene Gefangene als Verbrecher, Krim. 1950 S. 73ff.

F. Geerds: Über die Erscheinungsformen der Strafverurteilung, Kriminologische Wegzeichen (Festschr. f. H. v. Hentig), Krim. Schriftenreihe Bd. 29, Hamburg 1967, S. 133ff.

Materialien

Die amtliche Kriminalstatistik, herausgegeben bis 1936 vom Statistischen Reichsamt in Berlin und seit 1950 vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden; die Polizeiliche Kriminalstatistik, seit 1953 herausgegeben vom Bundeskriminalamt in Wiesbaden.

FRIEDRICH GEERDS

RELIGION

A. Einleitung

Wenn wir das Verhältnis von Kriminalität und Religion behandeln wollen, so erscheint es uns richtig, daß wir die Religion in einem möglichst umfassenden Kontext begreifen.

Kriminologen haben es, wie sich immer wieder zeigt, bisweilen schwer mit der Bestimmung von dem, was Kriminalität ist, das heißt mit dem Zweck ihrer Wissenschaft. Wenn sie es wagen, über das Verhältnis von Kriminalität und Religion zu sprechen, müssen sie außerdem noch die heikle Frage beantworten, was Religion ist.

Schlußfolgerungen, die uns die Etymologie zu bieten scheint, wenn wir uns mit der Schwierigkeit von Begriffsbestimmungen befassen müssen, sind meistens zu einfach. Aber in diesem Falle wollen wir den Ansatz bei dem suchen, was — aller Wahrscheinlichkeit nach — die Wurzel des Wortes ist. Kommt Religion von religare oder von relegere? Wohl ziemlich sicher von relegere (vgl. die Darlegung in: Lateinisches etymologisches Wörterbuch von A. Walde, 3. neubearb. Auflage von J. B. Hofmann, unter dem Worte diligo, Bd. I, Heidelberg 1938, S. 352/353). Relegere bedeutet Observanz beachten. Die Ableitung findet man bei Cicero, De natura deorum 2, 72. (Hofmann bemerkt hierzu: „re-nach Cicero wie in retractare, also ‚von neuem in Gedanken durchgehen‘“. Vgl. auch Cassel's Latin Dictionary, 1956, S. 478). Religion ist dann ein System der Anerkennung einer entdeckten Wahrheit und das Erleben oder In-Stand-halten davon im täglichen Umgang mit ihr, was zum Ausbauen der entdeckten Wahrheit und der Annahme der Konsequenzen führt. Daneben hat man im späten Altertum das Wort Religion auch von religare abgeleitet. Obwohl diese Ableitung ziemlich sicher nicht die ursprüngliche ist, kann sie doch für sich selbst betrachtet interessant sein. Denn sie zeugt von einer anderen Auffassung des Wortes Religion, nämlich: binden. Durch Religion bekommt der Mensch eine Verbindung mit oder einen Anteil an dem, was man hier vorläufig die „kosmische Allmacht“ nennen könnte. Die Allmacht braucht nicht personifizierbar zu

sein. Der Mensch, der diese kosmische Allmacht für subjektiv und für eine Person hält, verwendet das Wort Gott. Wenn man die erforderliche „Gemütsbewegung“ hinzufügt, kommt man mit beiden Ableitungen zu ein und demselben Komplex: eine gefühlsmäßig erlebte Auffassung des menschlichen Lebens als Teil des kosmischen Geschehens. Dieses Erleben durch Aktivität des Menschen selbst kann durch aktive Observanz aufrechterhalten werden.

Religion ist sicher möglich ohne Gott. Der Buddhist etwa glaubt an eine zugleich kosmische und moralische strukturelle Einheit des Lebens, aber nicht an Gott. (Dies betrifft den orthodoxen Buddhisten; es gibt auch Buddhisten, die nicht Atheisten sind. Es gibt solche, die einen Teil des Parthenon des Hinduismus in Ehre halten. Es gibt Animisten, und bei den meisten kann man verschiedene der genannten Schichten von Religiosität übereinander gelagert vorfinden.) Den Buddhismus deswegen keine Religion nennen zu wollen, wäre ebenso hochmütig wie kurzichtig. Religion ist unsere Bezeichnung für das System, in dem man gefühlsmäßig eine Relation mit der kosmischen wie auch mit der ethischen Basis des Lebens meint unterhalten zu können. Die existentielle Aktualität dieser Relation kann man „Glauben“ nennen. Glauben ist mehr als die Annahme einer Wahrheit oder einer Theorie. Es ist das gefühlsmäßige Erleben der Relation mit der kosmischen und zugleich moralischen Allmacht. So ist etwa der christliche Glaube nicht identisch mit der Zugehörigkeit zu einer der vielen christlichen Glaubensgemeinschaften, aber auch nicht mit der verstandesmäßigen Zustimmung zu einem bestimmten Glaubensbekenntnis, sondern das Leben aus dem Erlebnis der christlichen Relation mit Gott, das ist die Beziehung, die über Christus hin zu Gott verläuft.

Es wird ein sehr weit umfassendes Gebiet gemeint, wenn wir von Religion sprechen. Für manche scheint der Mensch selbst Anfang und Ende seiner religiösen Philosophie zu sein; für andere gibt es etwas außerhalb des Menschen, das ihm seine Möglichkeiten zuweist und seine Grenzen stellt: der persönliche Gott, die Menschheit, die Volksgemeinschaft, der Staat, die Rasse, die Geschichte. Und die Sache ist noch komplizierter, weil es sicher nicht ungebrauchlich ist, daß die hier gemeinten Buddhisten, Marxisten, Faschisten, Christen, Mohammedaner, Nationalsozialisten und dergleichen mehr ihre Auffassungen entweder verstärken oder praktikabler machen mit Hilfe von Elementen aus anderen Religionen.

Wenn wir sehen wollen, wie die Religion praktisch wirkt, stellen wir uns vor, daß die kosmische Allmacht durch Gott personifiziert wird. Gott kann von seiner Allmacht etwas abgeben. Er kann dafür sorgen, daß der Mensch Anteil daran

bekommt, etwa durch seine Anstrengungen (Opfer, Liturgien, Verhaltensweisen: „do ut des“, oder besser: „facio ut des“) oder auf rein spirituellem Wege (sola fide). Um zur Partizipation mit dem Übermenschlichen zu gelangen, ist die eigene Anstrengung oder Gnade und oft die erfinderische Kombination beider Formen nötig. Die nicht durch Gott personifizierten umfassenderen Kräfte, die nach dem Glauben anderer den Menschen im Zwange halten und regieren, kennen ebenfalls die Leistung oder die „Gnade“ (zum Beispiel: zu einer bestimmten Rasse oder einer bestimmten Klasse zu gehören).

Ein schwaches Reduktum der Religion ist der Aberglaube. Er erkennt die Möglichkeit an, der kosmischen Allmacht mit dem Instrument „facio ut des“ ein Tun oder Unterlassen zu entlocken, aber es besteht kein Bedürfnis nach einem Anteil an dieser Allmacht, geschweige denn ein gefühlsmäßiges Bedürfnis.

B. Religion und Strafrecht

Erwähnt werden muß, ohne daß darauf jedoch tiefer eingegangen werden kann, die Möglichkeit, daß religiöse Gruppierungen sich in einem so hohen Grade mit der Rechtsordnung identifizieren, daß die Verletzung der letzteren zu einer antireligiösen Tat wird. Man kann weiter — das scheint mir thomistisch — bestimmte strafrechtliche Funktionen als Abschattierungen von göttlichen sehen.

Diese Identifikation kann sich auch in umgekehrter Richtung vollziehen. Middendorff (1964, S. 127) schreibt: „Nach offizieller katholischer Auffassung, die Papst Pius XII. in drei Ansprachen an Juristen in den Jahren 1953—1955 dargelegt hat, ist die Funktion des Strafrechts immer unter dem Aspekt des Letzten Gerichtes zu sehen. Da dieses nur Vergeltung ist, dient auch das weltliche Strafen der Verwirklichung des Vergeltungsgedankens. Auf der anderen Seite findet sich im modernen katholischen Schrifttum eine Einwendung zu den Grundsätzen des ganz frühen Christentums, nämlich eine Mahnung zur Liebe, Güte und Milde“. Ich glaube, daß der Anspruch, das Menschenbild müsse im Strafrecht von „einem christlichen Menschenbild“ (Jescheck) ausgehen, die Gefahr von Intoleranz einschließt, und Intoleranz findet immer Ausdrucksformen, die kaum weniger als kriminell sind. Im nächsten Paragraphen gehe ich noch näher darauf ein.

C. Objektive Religionsdelikte

Kann Gott das Objekt strafrechtlichen Schutzes sein? Der Gedanke scheint im Widerspruch mit dem Begriff der Göttlichkeit selbst zu stehen. Im niederländischen Recht ist zum Beispiel — und zwar mit Recht — Blasphemie an sich nicht straf-

bar. Gott kann seine Ehre selbst verteidigen. Aber strafbar sind die blasphemischen Äußerungen, die einen Gläubigen in seinen religiösen Gefühlen verletzen. Hierbei zeigt sich ein Unterschied, wenn er auch nicht groß ist. Menschliche Einmischung ist hierbei nötig: ein Mensch, der sich verletzt fühlt durch die Beleidigung, die Gott angetan worden ist. Aber könnte das Maß seines subjektiven Verletztseins nicht im Verhältnis stehen zu dem, was er als den objektiven Angriff auf Gottes Ehre auffaßt? Könnte er sich nicht bei einer geringeren objektiv blasphemischen Äußerung subjektiv weniger stark in seinem religiösen Gefühl als verletzt erachten?

Es ist meistens nicht mehr als ein profaner Ehrgeiz der Rechtsordnung, wenn sie meint verpflichtet zu sein, die Ehre Gottes verteidigen zu müssen. In der Geschichte hat dieser unheilige Geist zu der Inquisitionspraxis und zu verbrecherischen Kreuzzügen geführt. Meiner Meinung nach müßte für den Papst Gregor IX in der Geschichte der Kriminologie ein Platz eingeräumt werden, vielleicht sogar als Autor. Es ist übrigens nicht richtig, den so unheiligen „heiligen“ Krieg als eine Erscheinung zu betrachten, die nur bei Christen vorkäme. Die Auffassung etwa, daß die Mohammedaner alle Nicht-Moslems als „Feinde der großen Monarchie Allahs“ betrachten, „deren Widerstand gegen seine Alleinherrschaft“ von den Mohammedanern gebrochen werden muß, ist im Prinzip nicht ungerechtfertigt (Snouck Hurgronje). Im Augenblick scheint jedoch eine Mehrheit für die Idee zu sein, daß „le mal est venu de cette idée, qu'il faut venger la Divinité“ (de Montesquieu).

Dennoch kennt die Geschichte aber viel zu viele Beispiele dieser „religiösen“ Kriminalität. Man kann sagen, daß der Verfall der christlichen Kirche nicht allein mit der Entfaltung ihrer weltlichen Macht, sondern zugleich mit der Entwicklung ihrer kriminellen Bekämpfung der abweichenden oder der Nichtreligiosität verbunden war. Nicht alle Reformatoren brachten in dieser Hinsicht eine prinzipielle Moderation. In Zürich war seit 1529 der Kirchenbesuch Pflicht, das Nicht-Erscheinen strafbar; Königin Elisabeth von England verbot 1558 jede Kritik an dem „Prayerbook“; in den Niederlanden wurde 1628 Torrentius wegen Ketzerei und Blaspheemie verurteilt; in Österreich war es 1868 noch strafbar, jemanden zum „Abfall“ zu überreden. Die christlichen religiösen Richtungen haben sich scheinbar im Augenblick zur Toleranz hindurchgerungen, aber die an ihre Stelle getretenen „Religionen“ politischer Tendenz haben diese Intoleranz begierig übernommen. Die Wurzel allen Übels ist in den genannten Fällen überall die gleiche: der verkehrte Mensch. Wenn man demgegenüber behaupten will, daß man dann doch noch zwischen den nichtguten Menschen mit einer objektiv-guten

Ideologie (wie das Christentum) und dem nicht-guten Menschen mit einer objektiv dämonischen Ideologie (dem Faschismus) unterscheiden muß, dann muß hiergegen eingewendet werden, daß — wenigstens in unserer Welt — im Namen des Christentums die meisten Verbrechen gegen die Menschen und die Menschheit begangen worden sind.

Wenn wir nach Religionsdelikten im engeren Sinne unserer Zeit suchen, scheint der Meineid ein solches zu sein. Im Wesen ist das jedoch nicht der Fall. Eine religiös indifferente Rechtsordnung bedient sich dadurch, daß sie den Meineid als strafbar ansieht, nur (oft fruchtlos, oft banal) religiöser Gefühle, wenn sie diese bei einem Teil der Rechtsgenossen voraussetzen kann, um dadurch die Zuverlässigkeit ihrer Aussagen zu vergrößern.

Wieweit die kriminologischen und die religiösen Bedeutungen des gleichen Verhaltens sich voneinander entfernt haben können, ergibt sich aus dem folgenden Beispiel: Das Strafgesetzbuch von Surinam kennt die Übertretung der Abgötterei (§ 540). Ursprünglich ist dies ohne Zweifel ein religiöses Delikt gewesen, und manche werden es vielleicht auch heute noch so auffassen wollen. Aber tatsächlich wird im Augenblick die Anwendung dieses Paragraphen als notwendig verteidigt, weil die Verhaltensweisen, die gemeint werden, mit anderen Teilen von Kriminalität im Zusammenhang stehen, z. B. mit der unerlaubten Ausübung der Medizin, mit Betrug und Sittlichkeitsverbrechen.

„De internis non curat praetor“. Selbst ein Diktator wird behaupten, daß er sich an diesen Lehrsatz hält. Er kann ja auch nicht „de internis“ urteilen, selbst wenn er es wollte. Er verfügt jedoch über andere Mittel, um seine religiösen Gegner zu treffen: Er kann sie daran hindern, ihren religiösen Gebräuchen nachzukommen oder ihre Gottesdienste abzuhalten. Er kann sie zu Gebräuchen und Gottesdiensten zwingen, die gegen ihre eigenen religiösen Überzeugungen verstoßen. Das abscheulichste Beispiel von Heterogenie der Zwecke ist wohl: Religion als Mittel zur Diskrimination. Die Beispiele von Überzeugungsdelikten sind Legion, um nur einige zu nennen: das Verbieten von Prozessionen in protestantischen Ländern und in katholischen Ländern das Bestrafen von denjenigen, die sich während einer Prozession „respektlos“ verhalten; ein spanischer Soldat, der Baptist Redreso, wurde 1961 zu zweieinhalb Jahren Gefängnisstrafe verurteilt, weil er, nachdem er gezwungen worden war, einer Messe beizuwohnen, sich weigerte zu knien. das Verbieten jüdisch rituellen Schlachtens in Europa unter Hitler; das Bestrafen mit der Todesstrafe von religiösen Wehrdienstverweigerern in Griechenland (1966 wurde dort die Todesstrafe eines wegen Wehrdienstverweigerung verurteilten

Zeugen Jehovas noch auf dem Wege der Begnadigung auf sieben Jahre ermäßigt.); das Schlachten von Kühen als Verbrechen in Teilen Indiens; die Verurteilung (in Holland) von Viehzüchtern, die aus religiösen Gründen sich weigern, ihr Vieh vakzinieren zu lassen. Nach einem Bericht in der New York Times vom 17. Dezember 1962 wurden drei Marokkaner zum Tode und sechs zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe verurteilt, weil sie sich zum Bahaismus bekehrt hatten. Die Beschuldigung lautete: Rebellion, Störung der öffentlichen Ordnung, das Gründen einer verbrecherischen Genossenschaft und das In-Gefahrbringen des Glaubens. König Hassan II. erklärte in einer Pressekonferenz, daß er in Marokko, wo der Mohammedanismus Staatsreligion ist, die jüdische und die christliche Religion dulden wolle, aber keine ketzerische Sekte wie den Bahaismus tolerieren würde. Er sagte zu, die strengen Strafen durch Begnadigung aufheben zu wollen. Er fand die Verurteilung an sich aber völlig in Ordnung. Der höchste Gerichtshof von Marokko kassierte jedoch das Urteil.

D. Beziehungen zwischen Religion und kommunen Delikten

1. Irreligiosität als Faktor für Kriminalität

Die Frage von Religion und Kriminalität läuft meistens darauf hinaus, ob Religiosität oder ihr Fehlen Kriminalität fördert. Eine hiermit zusammenhängende Frage ist, ob es religiöse Angriffspunkte gibt für die Bekämpfung von Kriminalität und für die Behandlung von Rechtsbrechern. Daß die Zunahme der Abwendung von der Kirche für die Zunahme der Kriminalität verantwortlich ist, ist die älteste Behauptung.

In „Die Marquise de la Pivardière“ von E. T. A. Hoffmann liest man schon ein Salongespräch, in dem die Tatsache, daß „das Volk“ zu größerer Kriminalität gekommen sei, der verhängnisvollen Vernachlässigung der Religion zugeschrieben wird. Hoffmann läßt diese „Korrelation“ jedoch von einem Gesprächspartner kritisch unter die Lupe nehmen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Lupe in weniger großen Maße manchen der Neo-Spiritualisten am Ende des neunzehnten Jahrhunderts zur Verfügung gestanden hat.

Der Anstaltsgeistliche Krauss sagt noch etwas weniger differenziert: Die immer mehr auch in die breiten Volksschichten dringende Gottesentfremdung und die darauf basierende, aller sittlichen Motive bare Welt- und Lebensanschauung sind der dunkle Untergrund, auf dem Laster und Verbrechen sich üppig entwickeln. Wahre Sittlichkeit ist nicht möglich ohne Religion.

Joly will die kriminell-soziologische Auffassung dieser Zeit, daß die „misère“ ein wichtiger Faktor der Kriminalität ist, zwar übernehmen, aber dann mit dem Zusatz, daß der Mensch oft schuldig an seiner „misère“ ist. Der belgische Abbé Maurice de Baets sagt 1895: „Der moralische Widerstand nimmt in dem Maße ab, wie der Glauben abnimmt“.

Von Oettingen gibt jedoch zu, daß der Einfluß der Konfession auf das Verhalten des Menschen nicht genau festzustellen ist, weil der Faktor Religion nur schwer von den Faktoren Nationalität, Kultur, Bildungsniveau und wirtschaftliche Verhältnisse abgelöst werden kann. Auch dann noch ist das Maß der Lebendigkeit und der Tiefe der Religiosität nur schwer zu ermessen (S. 646). Es könnte übrigens sein, daß die Kirche zu „entnervt und veräußerlicht ist“, um noch als Sauerteig dem Volksleben dienen zu können (S. 647). „Immerhin“, sagt er, ist es von großer Bedeutung, daß in Gefängnissen und Bordellen „allgemeine Verwahrlosung“ in „kirchlich religiöser Hinsicht“ festzustellen ist. Er stellt weiterhin beim Vergleich der Verhältnisse in den deutschen Staaten fest, daß religiöse Minderheiten sowohl besser gebildet wie auch weniger kriminell sind.

Man kann noch darauf hinweisen, daß am Ursprung der Kriminologie die zunehmende Sorge gleichzeitig für den geisteskranken und für den verbrecherischen Menschen liegt. Nun, der Arzt Heinroth behauptete 1801, daß Geisteskrankheit die Konsequenz sei des Verlassens des Weges der Tugend und des Verlustes der Gottesfurcht.

In Übereinstimmung mit dieser Auffassung, daß das Verhalten auf dem „freien Willen“ beruht und daß die Religion den Zugang zur persönlichen Moralität und zu ethischen Verhaltensregeln bildet, hat man im Gefängniswesen schon früh damit begonnen, die Religion als einen der wichtigsten Punkte bei der Resozialisierung von Straftälligen zu betrachten (Cavan).

In der Resolution des Internationalen Strafrechtskongresses in London 1872 wird dann auch zum Ausdruck gebracht, daß von allen Kräften, die zur Verbesserung dienen könnten, die Religion die wichtigste ist, „because it is the most powerful in its notions upon the human heart and soul“. Man kann sagen, daß die gegenwärtigen Kriminologen sich von den Behauptungen der Spiritualisten abwenden, wenn auch nicht „with a smile of incredulity“ (Schlapp und Smith). Manchmal schlägt die Auffassung um ins Gegenteil.

2. Religiosität und Konfession als Faktoren und Ursachen der Kriminalität

Es werden auch in diesem Jahrhundert noch religiöse Morde begangen — Nagel hat drei Fälle

in Holland beschrieben (1960) —, aber der religiöse Charakter dieser Morde beruht sichtlich auf einem psychotischen Wahn.

Der kriminelle Stamm der Barwar in Uttar Pradesh, in Indien, wird von Shrivastav, der unter ihnen gelebt hat, als entschieden religiös bezeichnet. Er führt aus, daß die Barwar mit religiösen Argumenten ihren Glauben ihren verbrecherischen Praktiken dienstbar machen, und insoweit bilden sie keine Ausnahme.

Taft (S. 215—217) sagt: „Die meisten Verbrecher haben einige religiöse Erfahrung und Erziehung gehabt, nur wenige können zur Gruppe ohne Religion gerechnet werden.“ Die Gluecks stellten fest, daß 39% ihrer Delinquentengruppe aus regelmäßigen Kirchgängern bestanden, 54% gingen unregelmäßig in die Kirche und 7% niemals. In der Kontrollgruppe von Nichtdelinquenten war das Verhältnis: 67,29 und 4.

Kvaraceus' Studie zeigt, daß 92% der delinquenten Kinder, die vor das „Passaic Children's Bureau“ kamen, auf die eine oder andere Weise etwas mit der Kirche zu tun hatten und daß 58% von ihnen regelmäßig den Gottesdienst besuchten. Barnes und Teeters sagen: „Es ist deutlich, daß eine Mehrheit unserer Delinquenten — sicher von unseren Häftlingen — in einer orthodox-religiösen Umgebung erzogen worden sind“; in einer Studie über 27 Gefängnisse und 19 Erziehungsheime wird festgestellt, daß 71,8% der Bewohner zu der einen oder anderen Religionsgemeinschaft gehörten, während zur gleichen Zeit von der Bevölkerung der Vereinigten Staaten nur 46,6% Mitglieder einer Religionsgemeinschaft waren. Sie fügen dann hinzu, daß die Gefängnispopulationen eine überwältigende Mehrheit von Menschen aufweisen, die behaupten, in der einen oder anderen Weise religiös engagiert zu sein. Kaufmann sagt: „Der Prozentsatz von Menschen, die an die Hölle glauben, ist viel höher innerhalb als außerhalb des Gefängnisses“. Putney und Middleton verglichen „ethische Absolutisten“, wie man Gläubige auch nennen könnte, mit ethischen Relativisten in den Punkten der Annahme und des Beachtens bestimmter sozialer Formen. Bei ihren Versuchspersonen (Studenten) zeigte sich, daß beim Erfüllen sozialer Normen der „ethische Absolutismus“ keine Rolle spielte.

Es ist nicht der Glaube des individuellen Gesetzesübertreters, der in einer Wechselbeziehung mit der Übertretung oder einem Vergehen steht, sondern das kirchliche Kredo im allgemeinen, das die strafrechtlichen Konflikte fördert (Taft, S. 222). Es ist die Kirche, sagt Taft, die den Staat zu zu vielen juristischen Regelungen auf dem Gebiet der Sitten nötigt. Aber wenn der Staat darauf eingeht und zu viele Gesetze auf dem Gebiet des Trinkens, Spielens, Hurens usw. erläßt,

dann kann das die moralische Spannkraft des Bürgers zu sehr belasten und Kriminalität verursachen.

Die katholischen Priester Kalmer und Weir, die sehr weitreichende Forschungen unternahmen, stellen fest, daß von 87% der Häftlinge in 45 Gefängnissen ein gewisses Maß von religiöser Beteiligung registriert wurde, während dies 1926 nur bei 40% der gesamten Bevölkerung der Vereinigten Staaten der Fall war. Aber, so fügen sie hinzu, die Insassen unserer Gefängnisse sind Menschen, die beinahe immer ihre Religion vernachlässigt haben oder nicht die Möglichkeit hatten, ihre Chancen zu nützen. Diese Forscher richteten später ihre Untersuchungen auf die katholischen Häftlinge eines Gefängnisses (Joliet-Stateville), wobei sie zu dem Resultat kamen, daß noch keine 4% der als katholisch registrierten Häftlinge in normaler Weise ihren religiösen Pflichten nachgekommen waren und 80% auch noch nicht einmal das „indispensable minimum“ erfüllt hatten. Häftlinge, die, ehe sie ihr Vergehen begingen, regelmäßig den Gottesdienst besucht hatten, zeigten öfter bei der bedingten Entlassung (parole) bessere Erfolge als andere. Kalmer und Weir verlagern auf diese Weise die Aufmerksamkeit von der Quantität auf die Qualität. Sie sagen, daß die Gefängnisstatistiken in dieser Frage völlig irrelevant sind. Diese Schlußfolgerungen stimmen mit denen von Healy und Bronner überein, zu denen sie zehn Jahre früher kamen. Der Effekt der Aktivität der Kirchen hinsichtlich der Verhütung von Verbrechen oder der pönitentiären Behandlung kann nicht aus den Zahlen über die Religionszugehörigkeit der Delinquenten abgeleitet werden. Es gibt andere Tatsachen, die bei der Interpretation mit einbezogen werden müssen, vor allem diejenigen, die mit kulturellen Normen, ökonomischem Niveau, mit Gewohnheiten und Maßstäben in nationalen Gruppen und Gruppen innerhalb dieser Gruppen zusammenhängen. Alles dies beeinflußt das Erheben von Anklagen, die Urteile, die Justiz- und Gefängnisstatistiken. Selbst wenn wir die Qualitäten des „Glaubens“ von unseren Häftlingen kennen würden, dann würden doch noch genügend Faktoren übrig bleiben, mit denen man rechnen muß. Ein kirchliches Band bedeutet für viele das Band mit einem Kultursegment; durch eine Kirche gehört ein Mensch oft zu seiner Kulturgruppe. Die Studie von Sutherland zum Beispiel weist nach, daß Baptisten und Katholiken verhältnismäßig viel die Gefängnisse in Amerika bevölkern; aber viele Neger sind Baptisten und arm und unterentwickelt zugleich, und viele Immigrantenfamilien in den großen Städten sind katholisch, während weiterhin die Mitgliedschaft zur katholischen oder baptistischen Kirche verhältnismäßig oft mit der Zugehörigkeit zu einer niederen ökonomischen und kulturellen Schicht zusammenfällt.

3. Der Seitenweg: Welche Religion?

Gleich am Anfang der Diskussionen sind die Kriminologen auf einen Seitenweg geraten. Bonger, der die Spiritualisten erfolgreich bekämpfte, entdeckte, daß die Katholiken weitaus die stärkste kriminelle Gruppe seines Landes bildeten und daß die Ungläubigen zusammen mit den Israeliten am günstigsten abschnitten. Seitdem ist der Versuch, den Unterschied hinsichtlich der Kriminalität der verschiedenen religiösen Gruppierungen zu erklären, zu einem Hauptthema in der niederländischen Kriminologie geworden. Auch „im Deutschen Kaiserreich konstatierte man eine stärkere Kriminalität unter den Katholiken und führte diese zurück auf die weniger günstigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen“ (Middendorff 1964, 124).

Der → Selbstmord kommt häufiger bei Protestanten als bei Katholiken vor. Wallner hat sich mit dieser Tatsache beschäftigt: In protestantischen Gebieten mit dem schwächsten Abendmahlbesuch ist der Selbstmord am häufigsten. Laulicht fand, daß die Religion der Mütter seiner jugendlichen Delinquenten in Beziehung stand zu ihrem Erfolg oder Fehlschlag: Jungen mit protestantischen Müttern zeigten eine Neigung zum Erfolg, Jungen mit katholischen Müttern eine Tendenz zum Scheitern. Miner hat für Amerika festgestellt, daß in Staaten mit starker katholischer Mehrheit der Totschlag wenig vorkommt und daß in Staaten, wo Methodisten und Baptisten überwiegen, die Zahl der Totschläge höher ist. Barnes und Teeters meinen: „Die Ursache dieses Unterschiedes wird jedoch wohl eher in den allgemeinen sozialen Umständen gesucht werden müssen als in der religiösen Zusammensetzung der Bevölkerung. Eine Übersicht des „Federal Council of Churches“ zeigt, daß $\frac{2}{3}$ der Mitglieder der katholischen Kirche und der Baptistengemeinden aus niederen Klassen der Bevölkerung stammen. Diese beiden Religionsgemeinschaften stellen den größten Anteil der Gefängnisinsassen.

Sowohl in den Vereinigten Staaten wie in Europa ist der Prozentsatz der sich im Gefängnis befindenden Juden gering, und diese Tatsache hat man den engen Familien- und Gemeinschaftsbanden unter den Mitgliedern dieser Gruppe zugeschrieben (Sutherland und Cressey). Bei einer Untersuchung, die man vor dem Krieg in Polen unternommen hat, stellte sich heraus, daß die Kriminalität bei den Juden die Hälfte beträgt von der Kriminalität bei der nichtjüdischen Bevölkerung Polens. Zugleich hat man in Ungarn die Unterschiede in den Verbrechen-Prozentsätzen unter den verschiedenen Sekten untersucht, und diese Untersuchung hat die Schlußfolgerung zum Resultat gehabt, daß die vorhandenen Unter-

schiede nicht den Unterschieden in der Glaubensauffassung, sondern den Unterschieden im ökonomischen, Entwicklungs- und Familienstatus der Mitglieder dieser Sekten und dem Unterschied im Wohnort, Alter und Geschlecht zugeschrieben werden müssen (Hacker).

Um die Kirche von vielem Tadel freizusprechen, sagt Mabel Elliot: Viele Häftlinge von süd- oder osteuropäischer Herkunft sind — dem Namen nach — Mitglied der katholischen Kirche. Sie haben oft einen nationalen Gruppennamen, z. B. polnisch-katholisch oder italienisch-katholisch. Aber in Wirklichkeit wollen sie sich von diesen fremden Kirchen lösen, weil sie vor allem als Amerikaner anerkannt werden wollen. Die „Abtrünnigkeit“ von der alten Solidarität bedeutet auch oft Abtrünnigkeit von den alten Normen.

Der Gefängnispfarrer Marcus weist darauf hin, daß in Afrika behauptet wird, daß die Kriminalität unter den Katholiken am größten ist, weil es beinahe nur Katholiken sind, die zum Tode verurteilt werden. Die Erklärung dieser Erscheinung wurde jedoch im Gefängnis von Kampala in Uganda gefunden. Die ungefähr 2500 Mann, die sich da durchschnittlich pro Tag aufhalten, waren ziemlich alle angekommen, ohne zu einer Glaubensgemeinschaft zu gehören. Diejenigen, die zum Tode verurteilt wurden, ließen sich aber in großer Zahl taufen. Der Gefängnispfarrer von Kampala drückte es dem Verfasser gegenüber folgendermaßen aus: „Der Afrikaner ist von Natur schon fatalistisch eingestellt, und es kostet nicht viel Mühe, diesen Fatalismus zu einer völligen Anerkennung der Strafe zu sublimieren, weil ein barmherziger Gott sie im himmlischen Paradies erwartet“. Dieser Gefängnispfarrer von Kampala erklärte, daß er in einem Jahr 20 Männer, die ursprünglich nicht katholisch waren, zur Hinrichtung begleitet hat, von denen sich nur eine weigerte, getauft zu werden.

E. Religare und Belegere

In der Einleitung wurde über das Wesen der Religion gesprochen und im folgenden vor allem die Korrelation zwischen Religion und Kriminalität behandelt. Auf das Wesen der Religion müssen wir jedoch am Ende dieses Beitrages noch einmal zurückkommen. Das, mit dem der Mensch durch Religion in Verbindung kommt, haben wir in der Einleitung vorläufig „kosmische Allmacht“ genannt. Hier können wir darauf zurückkommen. Wir finden diesen Ausdruck zu metaphysisch und dadurch zu nichtssagend. Die bedeutenderen Beziehungen, die durch die Religion geschaffen und unterhalten werden, sind Beziehungen zwischen Menschen. Der Mensch sucht aus der existentiellen Angst seines Alleinseins und seiner zeitlichen wie räumlichen Endlichkeit herauszukommen und sich auszuweiten. Er will mit und bei den anderen sein,

Kriminalität betreffenden Handlungen hervorgerufen, der kein objektiver Charakter zugeschrieben werden kann. Das Verletzen der Person des anderen bis zum Mord, kann durch eine subjektive religiöse Überzeugung legitimiert werden. Wir brauchen hierbei nicht allein an die mehr oder weniger sakrifiziellen religiösen Morde zu denken (Nagel 1960). Nicht immer befinden wir uns hier auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie. Religion kann tatsächlich eine kriminogene Wirkung haben. Das Kriminogene von manchen Religionen liegt in der Möglichkeit der Hybris. Das Paradoxon liegt offen zutage: Sobald der Mensch zu denken beginnt, daß er den Aufstieg nach oben (zu „dem Menschen“) erreichen, verschnellern, vollenden kann, wird er leicht unmenschlich. Und am gefährlichsten werden diese Religionen — im weiteren Sinne —, wenn sie sich mit dem Glauben verbinden. Religionen lassen sich zum Beispiel im allgemeinen leicht als Symbole für die Abwehr sozialer Reformbewegungen verwenden, stellt Wertheim fest. Das ist vielleicht nur auf die Dauer der Fall. Denn neue Religionen haben selbst oft Elemente einer sozialen Reformbewegung. Hier muß aber sofort hinzugefügt werden, daß jede faschistische Bewegung, das ist jede gewalttätige und die Gewalt verherrlichende Bewegung gegen soziale Reformen, immer religiöse Unterstützung gefunden hat. Bei oberflächlicher Betrachtung wird man meinen, daß die Religion also zwei Gesichter hat. Aber es ist weniger unsympathisch und viel tragischer: Jede Religion schwebt in der Gefahr der Entropie. Sie wird historisch und überschreitet dadurch ihre ursprüngliche Zielsetzung. Politisch nicht ambitionöse christliche Gruppen zeigen weniger Kriminalität unter ihren Mitgliedern, was vor allem in Amerika festgestellt worden ist. In einer Religion ist ein ethisches Programm enthalten; je mehr die Kirche sich institutionalisiert, umso weniger stark wirkt sich die Ethik aus. Eine Religion, die sich in 200 Jahren nicht reformiert hat, ist wahrscheinlich kriminogen. Das liegt nicht an der Religion selbst, sondern an den Menschen. Für die Menschen ist die Religion oft nichts weiter als ein Instrument zur Gruppenbildung und zur Aufrechterhaltung der Konformität. Innerhalb der Gruppe ist das Heil, außerhalb der Tod. Der Nichtgläubige (der Außenstehende) und der Nichtmehr-Gläubige (der Nonkonformist) bilden eine Gefahr für die Gruppe, und sie müssen die Möglichkeit fürchten, damit in Übereinstimmung behandelt zu werden: innerhalb der Gruppe durch eine Ketzerverfolgung und außerhalb durch einen Kreuzzug. Das Zurückweisen der Gnade, zum Kollektiv zu gehören oder darin eintreten zu dürfen, kann das Kollektiv zur Aggression bewegen.

In einer Anzahl Studien in den Vereinigten Staaten wurden signifikante positive Korrelatio-

nen zwischen Indizien von Religionen und Rassendiskrimination untersucht (Adorno, Allport und Kramer, Levinson). Der religiöse Mensch hat sich als autoritärer, rassistisch eingestellt und (intellektuell) rigider erwiesen als der nichtreligiöse Mensch (Gregory). Es ist bewiesen worden, daß Religiosität korreliert mit einigen MMPI-Skalen, mit der „California F-scale“ für Autoritarismus (→ Persönlichkeitsforschung). Der religiöse Mensch ist, wie sich aus dem Test ergibt, rigide, weniger intelligent, zugleich pessimistischer und maskuliner als nichtreligiöse Personen (Martin und Nichols). Und weiterhin ist nachgewiesen worden, daß Rassendiskrimination ein Teil eines viel größeren Attitude-Syndroms ist, nämlich der autoritären Ideologie, die ihrerseits zu persönlichen Bedürfnissen und Verteidigungsmechanismen des gleichen Menschen relativiert wird, der — in der gleichen Not — auch seine Zuflucht in der Religion sucht.

F. Schlußthese und Schlußfolgerung

Der viktimologische Begriff (Nagel, 1963) in der Kriminologie verlangt, daß wir unterscheiden, ob der religiöse Schwerpunkt im Konflikt beim Opfer oder beim Täter liegt.

Es muß auf Zeegers Versuch hingewiesen werden, den Diebstahl z. B. anthropologisch als eine profane Erfüllung der Heilserwartung zu interpretieren. Man hat noch nicht richtig begonnen, das Phänomen der Bekehrung zu untersuchen. Dies ist kein christliches Vorrecht. Takeda und Takayasu berichteten auf dem Strafvollzugskongreß in Washington (1910) von einer wunderbaren Bekehrung in der Geschichte des Buddhismus, wodurch der Grausame barmherzig und der Böse rein werde. Der Pönlologe tut gut daran, Jaspers zu lesen (S. 663): „Die Religion oder ihr Mangel ist eine Bedingung für die Zielsetzungen im therapeutischen Umgang. Wo Arzt und Patient in gemeinsamem Glauben verbunden sind, kennen sie eine Instanz, aus der letzte Entscheidungen, Beurteilungen, Wegrichtungen gegeben werden, unter deren Bedingungen die besonderen psychotherapeutischen Maßnahmen möglich werden. Fehlt diese Bindung, so tritt an die Stelle der Religion eine säkularisierte Weltanschauung, übernimmt der Arzt Funktionen des Priesters, entsteht etwa der Gedanke einer weltlichen Beichte, einer öffentlichen Sprechstunde in Seelenangelegenheiten. Die Psychotherapie ist, wo die objektive Instanz fortgefallen ist, in Gefahr, nicht mehr Mittel zu sein, sondern Auswirkung einer mehr oder weniger unklaren Weltanschauung zu werden, einer unbedingten oder chamäleonartig spielenden, einer ernsten oder schauspielerischen, aber immer nur einer persönlichen und privaten.“

Als Schlußfolgerung ist zu empfehlen, in der klinischen kriminologischen Forschung die folgenden Fragen zu stellen:

- a) Können wir die Religiosität und die religiösen Attitüden für die verschiedenen Kulturen allmählich messen?
- b) Stimmt die formale kirchliche Zugehörigkeit des Probanden mit seiner wahren religiösen Überzeugung überein?
- c) Inwieweit verfälscht ein Proband seine religiöse Überzeugung zur Begründung seines verbrecherischen Handelns?
- d) Wenn der Proband wirklich gläubig geworden ist, in welchem Umfang und in welcher Art ist das dann der Fall? Wie steht es mit der Zeitperspektive des Probanden?
- e) Wieviel Aggressivität hat der ungläubige Proband gegenüber seinem früheren „Glauben“?
- f) Wenn er seine religiöse Gesinnung verworfen hat, hat er dann auch in einem bestimmten Maße seine Eltern und seine „group“ verworfen?
- g) Haben sich seine „peer group“ und seine Eltern von ihm distanziert?
- h) Hat er sich durch das Lösen seiner religiösen Bande auch von seiner moralischen Basis gelöst?
- i) Lebt er, nachdem er sich von seinen religiösen Banden gelöst hat, in einem sozialen und moralischen Vakuum?
- j) Hat etwas anderes in seiner intra-psychischen Welt seine religiösen und moralischen Werte ersetzt?

Monographien

- H. E. Barnes und N. K. Teeters: *New horizons in criminology*. 1928.
 W. A. Bongers: *Geloof en misdaad*. 1913.
 C. Chr. Bry: *Verkappte Religionen*. 3. Aufl. 1964.
 F. Byloff: *Das Verbrechen der Zauberei*. 1902.
 R. S. Cavan: *Criminology*. 2. Aufl. 1956.
 M. A. Elliott: *Crime in modern society*. 1952.
 Sh. und E. Glueck: *Unraveling juvenile delinquency*. 1950.
 E. Hacker: *Der Einfluß der Konfession auf die Kriminalität in Ungarn*. 1930.
 R. J. Havighurst et al.: *Growing up in River City*. 1962.
 C. Snouck Hurgronje: *Nederland en de islam*. 1915.
 K. Jaspers: *Allgemeine Psychopathologie*. 7. Aufl. 1959.
 H. Jeschek: *Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform*. 1957.
 Joly: *Le crime*. 1888.
 L. Kalmer und E. Weir: *Crime and religion*. 1936.
 W. Kaufmann: *The faith of a heretic*. 1963.
 E. E. A. Krauss: *Der Kampf gegen die Verbrechensursachen*. 1905.
 de Montesquieu: *De l'esprit des lois*. XII. Buch. Kapitel 4. 1748.
 A. von Oettingen: *Die Moralstatistik in ihrer Bedeutung für eine Sozialethik*. 3. Aufl. 1882.
 M. Rokeach: *The open and closed mind*. 1960.
 M. Schlapp und E. Smith: *The new criminology*. 1928.
 V. Schwander: *Von den Religionsdelikten; Begriff, System, Rechtsgüter, Glaubensdelikte*. 1955.
 E. H. Sutherland and D. R. Cressey: *Principles of criminology*. 1953. S. 202ff.
 D. R. Taft: *Criminology*. 1950.
 M. Zeegers: *Mens en misdaad*. 1955.

Zeitschriften- und Sammelverkaufsätze

- J. L. Ernst: *An analysis of the religious and ethical habits of a group of convicts*. University of Pittsburgh Bulletin 1930. S. 47—53.
 W. Gernert: *Wie stehen junge Strafgefangene zur Religion?* ZStrafvollz. 1961. S. 50ff.
 E. W. Gregory: *The orthodoxy of the authoritarian personality*. Journal of social psychology 1957. S. 217 bis 232.
 A. Kepinski, A. Gierdziewicz and A. Walczynska: *God Almighty complex*. Polski tygodnik lekarski 1961. S. 1768—1770.
 W. C. Kvaraceus: *Delinquent behavior and church attendance*. Sociology and social research 1944. S. 284ff.
 J. Laulicht: *Recidivism and its correlates*. JournCrim. 1963. S. 163—174.
 B. Malzberg: *The distribution of mental disease according to religious affiliation in New York State*. Mental Hygiene 1962. S. 510—522.
 Aalmoezener Marcus: *Het zijn bijna altijd katholieken die „gehangen“ worden*. Aalm. Inr. van Just. 1962. S. 10—21.
 C. Martin und R. C. Nichols: *Personality and religious belief*. Journal of social psychology 1962. S. 3ff.
 W. Middendorff: *Religion und Kriminologie*. Stimmen der Zeit 1964. S. 115—130.
 Ders.: *Die Kriminalität religiöser Sekten*. Acta Criminologicae et Medicinae Legalis Japonica 1965. S. 1—8.
 J. R. Miner: *Church membership and commitment to prisons*. Human Biology 1931. S. 429.
 W. H. Nagel: *Criminality and religion*. Tijdschrift voor Strafrecht 1960. S. 263—292.
 Ders.: *The notion of victimology in criminology*. Excerpta crim. 3 (1963) 245—247.
 S. Putney und R. Middleton: *Ethnic relativism and anomia*. American Journal of Sociology 1962. S. 430—438.
 S. P. Shrivastav: *Crime and religion*. Indian psychiatry 1963. S. 164—169.
 A. W. Siegman: *A cross-cultural investigation of the relationship between religiosity, ethnic prejudice and authoritarianism*. Psychological reports. S. 419—424.
 E. Takeda und H. Takayasu: *L'oeuvre missionnaire bouddhiste passée et actuelle dans les prisons Japonaises; actes du congrès pénitentiaire international de Washington 1910*. Bd. 111. S. 485—498.
 Wallner: *Kulturraum und Moralstatistik*. Rheinische Vierteljahresblätter 1955. S. 332.
 W. F. Wertheim: *Religiöse Reformbewegungen in Süd- und Südost-Asien*. KölnZSoz. Sonderheft 6. 1962.
 A. Will: *Religion und Strafrecht*. Krim. 1964. S. 175ff.

WILLEM HENDRIK NAGEL

RÜCKFALL UND PROGNOSE

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Das Problem des Rückfalls ist seit langem als eines der Zentralprobleme des Strafrechts, der Kriminologie und der Pönologie anerkannt. Die unbestrittene Tatsache, daß es bisher von keiner dieser Disziplinen gelöst oder auch nur der Lösung erheblich näher gebracht worden ist, hat mehr als alles andere zu der Vertrauenskrise der Strafjustiz geführt, der man sich in vielen Ländern seit Jahren auf diesen Gebieten gegenüber sieht. Eine strafbare Handlung und sogar ein schweres Verbrechen kann wohl jeder einmal begehen. Ihre wiederholte Begehung aber wird nicht nur dem Täter, sondern auch dem System, das sie nicht verhindert hat,

zum ersten Vorwurf gemacht; und wenn solche Wiederholungen nicht nur von einigen wenigen Unverbesserlichen begangen werden, sondern sich zu einer Massenerscheinung entwickeln, so beginnen Volksmeinung und Sachverständige sich sehr eindringlich zu fragen, ob Gesetzgebung, Gerichtspraxis und Strafvollzug sich etwa trotz aller seit mehreren Jahrzehnten unternommenen Experimente auf einem völlig verkehrten Wege befinden oder ob wir es hier vielleicht mit einem Phänomen zu tun haben, das einer praktischen Lösung überhaupt nicht zugänglich ist.

Die Experimente, die wir hier im Sinne haben, betreffen erstens die gesetzliche Begriffsbestimmung des Rückfalls und die sich an sie knüpfenden Rechtsfolgen; zweitens die Entwicklung neuer, aus der allgemeinen Idee des Rückfalls herausgewachsener Spezialbegriffe, wie die des berufs- und gewerbsmäßigen Verbrechers, des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, und die ähnlichen Begriffe der ausländischen Rechte, alle wiederum verbunden mit den entsprechenden Rechtsfolgen und Rechtsinstituten, wie insbesondere der Sicherungsverwahrung und anderen sichernden und vorbeugenden Maßnahmen. An dritter Stelle hat man mit Anweisungen an die Gerichte experimentiert, in welcher Weise sie von diesen gesetzlichen Einrichtungen Gebrauch zu machen hätten; und viertens — was in praktischer Sicht mindestens ebenso wichtig ist — hat man versucht, die von Gesetzgebung und Gerichten verfügbar gemachten Strafvollzugseinrichtungen möglichst wirksam zu machen.

Hierzu kommen dann vor allem, fünftens, statistische Untersuchungen, die uns die unentbehrliche Übersicht über den tatsächlichen Umfang des Problems in seinen zeitlichen und nationalen Abwandlungen zu geben haben; weiterhin, sechstens, im wesentlichen nur beschreibende Darstellungen von mehr oder weniger typischen Einzelfällen, die ein Bild von der äußeren Entwicklung verschiedener Verbrecher-Laufbahnen bieten sollen; siebentens, ein Überblick über die mannigfachen Versuche innerhalb der verschiedenen beteiligten Wissenschaftsgebiete, die Ursachen des Rückfalls aufzuklären; und, letztlich, eine Analyse der hauptsächlichsten Systeme der Rückfallsprognose. Diese Übersicht über die wesentlichsten hier in Frage kommenden Gesichtspunkte deckt sich ungefähr mit der von dem III. Internationalen Kriminologischen Kongreß (London 1955) vorgenommenen Einteilung: I. Begriffsbestimmungen und Statistik; II. Beschreibende Studien von Rückfälligen und ihrer Entwicklung; III. Die Ursachen des Rückfalls; IV. Rückfallsprognose; V. Die pönologische Sonderbehandlung des Rückfalls.

Der vorliegende Artikel hat all diese Probleme im Auge zu behalten; er kann sich aber nicht mit allen in gleicher Ausführlichkeit befassen, und er

hat gewissen wesentlichen gegenüber der ersten Auflage erfolgten Änderungen Rechnung zu tragen. Die erste Auflage enthielt keinen gesonderten Artikel „Rückfall“, sondern nur zwei Artikel „Vorbefrahte“ und „Vorbefrahtenstatistik“, und obwohl sie die wesentlichen Probleme des Rückfalls behandelte, wurde dort doch mit Recht betont, daß das Thema „Vorbefrahte“ nicht notwendigerweise das des Rückfalls mit einschließt. Es hängt in der Tat — wie wir sehen werden — von der jeweiligen Gesetzgebung ab, ob sie eine Vorbefrafung zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Rückfalls macht; da das aber in den meisten gesetzlichen Regelungen geschehen ist, ist in der Praxis der Rückfällige gewöhnlich auch ein „Vorbefrafter“. Da die zweite Auflage von besonderen Artikeln „Vorbefrahte“ und „Vorbefrahtenstatistik“ absieht, werden die hierunter fallenden Gegenstände an dieser Stelle behandelt. Dagegen bleiben solche Spezialgebiete wie die des Berufsverbrechers und der Sicherungsverwahrung in ihren Einzelheiten im wesentlichen den auch jetzt wieder vorgesehenen Artikeln überlassen (→ Sichernde Maßnahmen, Sicherungsverwahrung). Es versteht sich ferner von selbst, daß solche Gegenstände wie → Strafvollzug, Entlassenenfürsorge, Kriminologische Typenlehre, → Psychopathologie des Verbrechens und ähnliche, obgleich nahe mit der Rückfallsfrage verwandt, auch in der Neuauflage selbständig behandelt werden und hier nur kurz zu berühren sind.

Wie für den Meteorologen der Begriff der Prognose unlöslich mit der Wettervoraussage verknüpft ist, so bedeutet dieses Wort für den Kriminologen mit der gleichen Selbstverständlichkeit die Voraussage des strafrechtlichen Rückfalls, obgleich in den letzten Jahrzehnten auch Versuche einer Voraussage der Wahrscheinlichkeit des Straffälligwerdens von noch nicht Straffälligen gemacht worden sind. Prognose und Rückfall sind daher in der kriminologischen Forschung auf das engste verbunden. Zur Zeit der Veröffentlichung der ersten Auflage waren zwar in den Vereinigten Staaten einige „Prediction Studies“ unternommen worden, aber Exner begann erst damals (1935), in Deutschland die Aufmerksamkeit der Kriminologen hierauf zu lenken, und im ganzen genommen war das Gebiet der Verbrechensprognose damals noch so wenig erforscht, daß ein Bedürfnis für eine Behandlung des Gegenstandes nicht vorlag. Das hat sich in den letzten 30 Jahren grundlegend geändert, und die Neuauflage enthält daher in dem vorliegenden Artikel eine kurze Darstellung der Entwicklung und des jetzigen Standes der Prognose-Forschung, ihrer theoretischen Schwierigkeiten und praktischen Bedeutung.

Aus dem Gesagten und aus der Natur der Sache ergibt sich die folgende Gliederung unseres Beitrags:

Einleitende Bemerkungen

I. Rückfall

- A. Begriffsbestimmungen und ihre Rechtsfolgen. Gesetzgebungsfragen im deutschen und ausländischen Strafrecht. Der Rückfall als Problem der gesetzlichen Strafänderung und Strafschärfung und als richterliches Strafzumessungsproblem.
- B. Statistisches.
- C. Empirisch-beschreibende Darstellungen der Lebensläufe einzelner Rückfälliger.
- D. Die Ursachen des Rückfalls: Ätiologische Untersuchungen psychologisch-psychiatrischer und soziologischer Orientierung.
- E. Typologie.
- F. Die pönologische Sonderbehandlung der Rückfälligen.
- G. Zusammenfassung: Was haben wir in den letzten 30 Jahren gelernt?

II. Prognose

- A. Einleitendes.
- B. Geschichtliche Entwicklung.
- C. Kritische Einwände gegen die statistische Methode.
- D. Die intuitive Methode und die Notwendigkeit der Zusammenarbeit beider Methoden.
- E. Die Prognose erstmaliger Kriminalität.

I. RÜCKFALL

A. Begriffsbestimmungen und ihre Rechtsfolgen; Gesetzgebungsfragen im deutschen und ausländischen Strafrecht; der Rückfall als Problem der gesetzlichen Strafänderung und Strafschärfung und als richterliches Strafzumessungsproblem.

Es ist das Verdienst des australischen, jetzt in Chikago wirkenden Strafrechtslehrers und Kriminologen Norval Morris, in seinem Generalbericht für den III. Internationalen Kriminologischen Kongreß in London (1955) klargestellt zu haben, daß es keinen einheitlichen Rückfallsbegriff geben kann, daß dieser Begriff vielmehr je nach den mit seinem Gebrauch verfolgten Zwecken und der gesamten Einstellung der ihn benutzenden Personen und Behörden anders zu bestimmen ist (Summary of Proceedings, S. 50 ff.). Morris unterscheidet demgemäß einen pönologischen, einen strafrechtlichen und einen kriminologischen Rückfallsbegriff.

1. Der pönologische Begriff

Der pönologische Begriff ist der engste; er wird von den Strafvollzugsbehörden und -beamten verwendet: Sie legen nach Morris nur darauf Gewicht, ob ein Strafgefangener bereits vorher eine Freiheitsstrafe verbüßt hatte, die ihn nicht

von der Begehung einer neuen Straftat abgehalten hat, und ob er bereits mit dem Wesen der Freiheitsentziehung und den in der Anstalt geltenden Vorschriften vertraut oder ob er hierin noch ein Neuling ist. Daher die z. B. in England übliche pönologische Einteilung der Insassen in „Stars“ (Erstmalige, d. h. wenigstens noch nicht mit Freiheitsstrafe vorbestraft), und „Ordinaries“ (mit Freiheitsstrafe vorbestrafte Gefangene). Nun wäre es wohl durchaus ungerecht, von den Strafvollzugsbeamten — wenigstens in den auf diesem Gebiete etwas fortgeschrittenen Ländern — ganz allgemein anzunehmen, daß ihre Klassifizierungs- und Behandlungsmethoden sich lediglich nach dem Gesichtspunkt der vorherigen Verbüßung einer Freiheitsstrafe richten; die flüchtigste Durchsicht des einschlägigen Schrifttums zeigt, daß dieser Gesichtspunkt theoretisch wenigstens nur einer von vielen ist und daß er in der Praxis des Strafvollzuges immer mehr von dem viel umfassenderen Gesichtspunkt der Klassifizierung verdrängt wird (z. B. Karl Peters, *Kriminalpädagogik*, 1960; S. 23 b; Frank Loveland, Kap. VII in *Contemporary Correction*, herausgegeben von Paul W. Tappan, 1951; für Frankreich Charles Germain, *Éléments de Science pénitentiaire*, 1959, S. 53—69). Auch in England ist die Strafvollzugsbehörde berechtigt, in besonderen Fällen „Ordinaries“ als „Stars“ zu behandeln und umgekehrt. Andererseits läßt es sich aber nicht bestreiten, daß die Tatsache der früheren Verbüßung einer Freiheitsstrafe praktisch gewissermaßen eine Vermutung gegen den Gefangenen begründet, daß er in der Anstalt einen ungünstigen Einfluß auf Mitgefangene ausüben wird, und daher vielfach von vornherein die Wahl der Anstalt, in die der Gefangene eingewiesen wird, bestimmt und infolgedessen eine ähnlich entscheidende Rolle spielt wie Geschlecht und jugendliches Alter. So sind z. B. zwei der größten Strafanstalten Londons, Pentonville und Wandsworth, ausschließlich für „recidivists“ der verschiedensten Spielarten bestimmt. Derartig radikale Absonderungen sind begreiflicherweise aus technischen Gründen gewöhnlich nur in sehr großen Städten anzutreffen; im übrigen werden die Rückfälligen meistens in den gleichen Anstalten wie die Ersttäter — wenn auch nach Möglichkeit getrennt von ihnen — untergebracht, soweit sie nicht, was neuerdings häufig versucht wird, in aussichtsvoll erscheinenden Fällen offenen, mehr ländlichen Spezialanstalten für Rückfällige zugewiesen werden können oder in schweren Fällen der Sicherungsverwahrung überwiesen werden müssen.

Man wird aber den pönologischen Begriff des Rückfalls nicht auf Täter beschränken dürfen, die bereits früher eine Anstaltsstrafe verbüßt haben; diejenigen, bei denen die Strafe zur Bewährung ausgesetzt worden war und die dann entweder während oder nach Ablauf der Bewährungsfrist

eine weitere Straftat begangen haben, dürften auch im pönologischen Sinne oft ebenfalls Rückfällige sein, besonders dann, wenn sie einem Bewährungshelfer unterstellt oder wenn ihnen vom Gericht Auflagen gemacht worden waren.

2. Der strafrechtliche Rückfallsbegriff

Der strafrechtliche Rückfallsbegriff ist erheblich weiter als der pönologische und auch vielgestaltiger. Im Schrifttum werden Fragen der strafrechtlichen Begriffsbestimmung vielfach mit solchen der sich an die Begriffsbestimmungen knüpfenden Rechtsfolgen vermengt; obwohl diese beiden Fragenkomplexe praktisch eng zueinander gehören, sollten sie theoretisch-begrifflich doch scharf getrennt werden.

Für die Begriffsbestimmung ist hier an sich nur die Tatsache einer vorhergehenden Verurteilung zu einer wie auch immer gearteten Strafe wesentlich, ohne daß es auf deren völlige oder auch nur teilweise Verbüßung ankäme. (Durch dieses Merkmal der vorherigen Verurteilung unterscheidet sich der Rückfall insbesondere von der Realkonkurrenz, bei der mehrere Straftaten ohne vorherige Verurteilung gleichzeitig zur Aburteilung kommen.) In der Strafgesetzgebungspraxis wird indessen dieser allzu weite Begriff gewöhnlich dadurch erheblich eingeschränkt, daß erstens mehr als eine einzige Verurteilung vorangegangen sein muß, und zweitens, daß die vorhergehenden Verurteilungen zu nicht ganz geringfügigen Strafen geführt haben müssen, deren Verbüßung auch mitunter erfordert wird. Abgesehen hiervon sind noch mehrere Unterfragen von wesentlicher Bedeutung für die strafrechtliche Begriffsbestimmung. Eine vollständige rechtsvergleichende Betrachtung auch nur der wichtigsten dieser Einzelpunkte würde einen unangemessenen Teil des hier zur Verfügung stehenden Raumes in Anspruch nehmen; außerdem ist sie für die Zeit bis 1954 bereits von Geerds vorgenommen worden (Geerds 1954), in kürzerer Form auch von Morris und Grassberger (Summary of Proceedings 1957). Auf die ebenfalls vorzüglichen älteren Darstellungen von Radbruch (1908) und W. Mittermaier (1927) sei hier auch kurz verwiesen.

Wohl eine jede brauchbare gesetzgeberische Regelung wird zu den folgenden Punkten Stellung nehmen müssen:

a) Soll der Rückfall bei allen (oder fast allen) oder nur bei bestimmten, praktisch besonders wichtigen Deliktsarten berücksichtigt werden? Das deutsche StGB von 1871 hat bekanntlich den zweiten Weg eingeschlagen; es berücksichtigt den Rückfall nur bei Diebstahl (§§ 244, 245), Raub (§ 250 Nr. 5), Hehlerei (§ 261) und Betrug (§ 264). Außerdem enthält die durch das Gesetz vom 24. 11. 33 eingefügte Vorschrift des § 20a I eine allgemeine Strafschärfungsvorschrift für gefähr-

liche Gewohnheitsverbrecher, ohne daß es hierbei auf die Art der begangenen Straftaten ankäme. Im Ausland herrscht wohl das System des allgemeinen Rückfallsbegriffs ohne Beschränkung auf bestimmte Deliktstypen vor, z. B. in Frankreich, Sowjet-Rußland, Italien, Dänemark, Belgien, der Schweiz, Kuba, Äthiopien, Jugoslawien, der Türkei, und wohl in den meisten der Vereinigten Staaten von Amerika (über diese siehe Brown, der S. 18—9 besonders betont, wie schwierig es oft ist, den Inhalt der amerikanischen Einzelstaaten-Gesetzgebung zu ergründen). Als Länder, die nur einen besonderen Rückfall bei bestimmten Deliktstypen kennen, werden gewöhnlich die folgenden genannt: Holland, die skandinavischen Staaten, die Tschechoslowakei und eine Anzahl der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten.

Die deutschen Entwürfe haben zutreffenderweise eine allgemeine Rückfallsvorschrift aufgestellt. Es ist auch in der Tat nicht einzusehen, weshalb derartige Vorschriften grundsätzlich nur als für bestimmte Deliktstypen zweckdienlich anzusehen sein sollten. Es ist wohl richtig, daß bei gewissen Deliktsarten die Gefahr des Rückfalls besonders groß zu sein scheint; zum Teil liegt die besondere Häufigkeit aber nur daran, daß die in Frage kommenden Deliktsarten überhaupt zu den am häufigsten begangenen gehören. Auch bei einer allgemeinen Rückfallsvorschrift ist es gleichwohl denkbar, daß gewisse, gewöhnlich leichtere Deliktsarten, wie Übertretungen oder auch fahrlässige Taten, von der Geltung der allgemeinen Rückfallsvorschriften ausgeschlossen werden. Das ist im Entwurf 1962 für fahrlässige Taten und im türkischen StGB außerdem für Übertretungen und militärische Vergehen geschehen (Art. 87). Vor allem aber muß es sich nach dem Entwurf bei den Vortaten um solche handeln, die mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht sind.

b) Verschieden von der soeben behandelten Frage ist die weitere des gleichartigen („monotrop“) oder ungleichartigen („polytrop“) Rückfalls, d. h. ob nur eine wiederholte Begehung des im Rechtssinne gleichen (monotrop) oder wenigstens eines dem früheren ähnlichen Delikts (homotrop) rückfallbegründend wirkt oder ob die Begehung irgendeines neuen Delikts (hetero- oder polytrop) genügen soll (récidive spécifique oder générique). Auch diese Frage ist in den nationalen Gesetzgebungen sehr verschieden entschieden worden; die Gesamttendenz geht aber unverkennbar in die Richtung der zweiten Lösung. Das deutsche StGB von 1871 verlangt noch Gleichheit oder wenigstens sehr nahe Verwandtschaft beider Deliktsarten; der Entwurf 1962 sieht von einem solchen Erfordernis mit Recht völlig ab. Hinsichtlich der ausländischen Gesetzgebungen hat W. Mittermaier für die Zeit vor 1927 eine gute Übersicht gegeben, die zeigt, daß z. B. Belgien, die Schweiz, Argentinien und Sowjetrußland Gleichartigkeit

nicht erfordern. Das gleiche gilt für Jugoslawien und Äthiopien, nicht dagegen für die Tschechoslowakei. Mehrere Staaten verbinden beide Systeme, z. B. Frankreich (siehe Germain S. VII), die Türkei, Spanien und Kuba. Nach französischem Recht genügt ungleichartiger Rückfall zur Strafschärfung bei schweren Verbrechen, bei leichteren ist gewöhnlich Gleichartigkeit erforderlich. Das italienische StGB bestraft den gleichartigen Rückfall schwerer. Auch das japanische Recht unterscheidet zwischen dem gewöhnlichen Rückfall, der für alle Verbrechen gilt, für die der Täter mit Zuchthaus bestraft worden ist, und dem Rückfall des Gewohnheitsverbrechens, der wegen Raubes oder schweren Diebstahls bereits dreimal vorbestraft war und dann wieder ein gleichartiges Verbrechen begeht (Gesetz von 1930, siehe Baba und Nakano). Die Gesetze der Vereinigten Staaten sind auch in dieser Frage uneinheitlich und verwirrend (Brown S. 11 ff. und sein Appendix III). Welches der verschiedenen Systeme vorzuziehen ist, kann nur auf Grund eingehender kriminologischer, insbesondere typologischer Untersuchungen entschieden werden, über die weiter unten (C) zu berichten ist. Es ist nicht immer zutreffend, daß, wie W. Mittermaier annahm, „die immer erneut Rückfälligen meist Spezialisten einer Tattart sind“. Auch ist es zweifelhaft, ob, wie oft ohne weiteres behauptet wird, die Gleichartigkeit des Rückfalls stets auf eine größere Gefährlichkeit des Täters schließen läßt. All diese Fragen lassen sich befriedigend nur auf Grund kriminologischer Untersuchungen beantworten (siehe unten C und D). Jedenfalls aber besteht heute wohl Einstimmigkeit darüber, daß eine bloße Gleichartigkeit oder Ähnlichkeit der verletzten Strafgesetze und des Rechtsguts im juristischen Sinne oder des polizeitechnischen *modus operandi* von geringer Bedeutung ist als die des Motivs und der charakterologischen Hintergründe der beiden Straftaten. Das italienische StGB stellt der Gleichheit der verletzten Strafgesetze die Gleichartigkeit der „Natur der die Straftaten begründenden Tatsachen oder der sie bestimmenden Motive“ gleich (Art. 101). Man kann hier auch sehr wohl von einem Erfordernis des „inneren Zusammenhanges“ sprechen, wie es die Begründung des Entwurfs 1962 tut (S. 182). Dort wird darauf hingewiesen, daß die Wendung im § 61, es müsse dem Täter „im Hinblick auf Art und Umstände der Straftaten“ vorzuwerfen sein, daß „er sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen“, auf das Erfordernis eines solchen Zusammenhanges deuten solle. Man kann das wohl so auslegen, daß dort, wo die Straftaten keinen inneren Zusammenhang zeigen — sei es hinsichtlich des Motivs oder der gesamten charakterologischen Hintergründe, die gelegentlich vielleicht auch durch die rechtliche Eigenart der Taten aufgeheilt werden können —

von dem durchschnittlich gearteten Täter nicht zu erwarten ist, daß die Vorstrafe ihm zur Warnung dienen würde. Der Entwurf glaubt hiermit noch innerhalb des Rahmens der Tatschuld zu bleiben und zu zeigen, daß er den Begriff der Lebensführungsschuld ablehnt, der mit dem Gedanken des Schuldstrafrechts unvereinbar wäre und auch den Richter vor unlösbare Aufgaben stellen würde. Diese Ablehnung ist zu begrüßen, obwohl der Begriff der Lebensführungsschuld oder Charakterschuld in mancher Hinsicht natürlich kriminologisch wertvoll ist und auch von bekannten Strafrechtslehrern noch jetzt vielfach vertreten wird (z. B. E. Schmidt, S. 372, 386). Es ist freilich nicht zu übersehen, daß die Beantwortung der Frage eines inneren Zusammenhanges in dem oben erörterten Sinne für den Richter ebenfalls sehr schwierig sein kann. Es ist auch nicht ganz von der Hand zu weisen, daß — wie Bindokat (S. 286) befürchtet — der Schluß von einem inneren Zusammenhange auf das Vorliegen einer hinreichenden Warnung und umgekehrt von dem Gegebensein einer solchen auf das Vorliegen eines Zusammenhanges gezogen werden könnte, d. h. also, daß die Gefahr eines Zirkelschlusses hier bestehe. Von großer praktischer Bedeutung wird daher die Auffassung der Begründung zu § 61 sein, daß Zweifel hinsichtlich des Bestehens eines inneren Zusammenhanges nicht zu Lasten des Täters gehen sollen; das müßte aber wohl im Gesetz selbst klar zum Ausdruck gebracht werden.

c) Ob Rückfall gesetzlich schon beim Vorhandensein einer einzigen Vorstrafe vorliegen kann oder ob er mindestens zwei solche Strafen erfordert, ist in den einzelnen Ländern verschieden beantwortet worden. Das StGB 1871 ist hierin in sich selbst nicht einheitlich; bei Raub genügt schon eine einzige gleichartige Vorstrafe, was wohl mit der besonderen Schwere dieses Verbrechens zusammenhängt; im übrigen werden mindestens zwei Vorstrafen verlangt. Der Entwurf 1962 erhebt die letztere Regelung zum allgemeinen System. Im Ausland ist die Regelung wiederum durchaus verschieden, aber meistens genügt bereits eine Vorstrafe (z. B. Sowjet-Rußland). Mitunter werden die Strafdrohungen bei wiederholten Rückfällen noch weiter verschärft. Die Regelung des Entwurfs ist m. E. auch hier vorzuziehen.

d) Eng verknüpft mit den vorher Besprochenen ist die Frage der Rückfallsverjährung. Wenn man einen inneren Zusammenhang, eine warnende Funktion der Vorstrafe (oder Vorstrafen) zur Bedingung macht, so muß man zur Vermeidung übergroßer Schwierigkeiten für die Rechtsprechung und gekünstelt erscheinender Rückfallstrafen solche Vorbestrafungen, die zu weit zurückliegen, unberücksichtigt lassen. Die Gesetzestechnik, die ja vielfach genötigt ist, sich vereinfachter Lösungen zu bedienen, setzt an die Stelle der psychologischen Untersuchungen der Frage

des inneren Zusammenhanges eine chronologische Lösung: Die Anwendung der Rückfallvorschriften bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Straftat zehn Jahre verfloßen sind (StGB § 245). Der Entwurf 1962 kürzt die Frist auf fünf Jahre ab. Wie unentbehrlich derartige schematische Lösungen sind, mag an folgendem Beispiel gezeigt werden: Im Mai 1965 wurde ein 52jähriger englischer höherer Beamter in London zu einer Gefängnisstrafe von 21 Jahren unter der „Official Secrets Act“ von 1911 verurteilt. Er hatte gestanden, wichtige Luftwaffen-Geheimnisse, die ihm in seiner Stellung in der „Guided Weapons Research and Development Division“ des Luftkriegsministeriums zugänglich waren, an Sowjetrußland für etwa 5000 englische Pfund verkauft zu haben. Im Jahre 1934 war er, im Alter von 21 Jahren, wegen mehrerer Betrügereien zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Das war seine einzige Vorstrafe, und als er im Jahre 1946 eine Beamtenstellung erhielt, verschwieg er sie, da er, wie er bei einer späteren Befragung angab, aufrichtig glaubte, diese jugendliche Verfehlung völlig überwunden zu haben. Diese Erklärung wurde von seiner Behörde nicht weiter beanstandet, und er wurde sogar bald darauf in eine höhere Stellung befördert. Zur Begründung seiner verbrecherischen Tätigkeit gab er an, daß er trotz seines recht guten Gehalts aus Familiengründen in immer größere Geldverlegenheiten gekommen sei, die ihn seit 1961 dazu gezwungen hätten, den Russen Staatsgeheimnisse zu verkaufen. Er sei nie Kommunist gewesen und habe nicht aus politischen Beweggründen gehandelt (vgl. den Bericht in der Londoner Times vom 11. 5. 65). Falls in diesem Falle etwa die Frage der Rückfälligkeit rechtlich von Bedeutung gewesen wäre (z. B. wenn die Betrugsfälle nicht gleichzeitig, sondern nacheinander zur Aburteilung gekommen wären), so hätte die Feststellung eines inneren Zusammenhanges dem Gericht wohl erhebliche Schwierigkeiten bereitet. In allen Fällen waren anscheinend wirtschaftliche Motive entscheidend. Aber war der junge Mensch von 21 Jahren mit dem 52jährigen Beamten mit seiner langen Erfahrung als charakterologische Persönlichkeit noch vergleichbar? Mit der bloßen Feststellung, daß der Täter in beiden Fällen anscheinend dem Ansturm wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht gewachsen gewesen war, ist hier doch wohl nicht viel geholfen, da ja die psychologischen Hintergründe ganz verschieden sein konnten: in dem ersten Falle vielleicht jugendlicher Leichtsinns, im zweiten die Ratlosigkeit des über seine Verhältnisse hinauswollenden Familienvaters, der schließlich keinen anderen Ausweg aus seinen Geldsorgen sah als das Verbrechen. Aber all das sind bloße Vermutungen, und nur die genaueste Kenntnis aller Tatsachen zusammen mit einer tiefenpsycho-

logischen Untersuchung könnte möglicherweise zu einer wirklichen Beantwortung der Frage des „inneren Zusammenhanges“ führen. Auch eine solche Antwort hätte aber den Ausgang des Verfahrens wohl kaum beeinflußt, da die sehr lange Gefängnisstrafe vom Gericht ausdrücklich mit generalpräventiven Erwägungen begründet wurde, die von individuell-personlichen Gesichtspunkten unabhängig waren. Die Tatsache der dreißigjährigen einwandfreien Führung wurde in jedem Falle berücksichtigt wie auch das Alter des Angeklagten, den das Gericht offenbar nach Möglichkeit davor bewahren wollte, seine Tage im Gefängnis beschließen zu müssen.

e) Mehrere andere technische Gesichtspunkte, die für den gesetzlichen Rückfallsbegriff Bedeutung haben, sind noch kurz zu erörtern:

aa) Art und Länge und Verbüßung der Vorstrafen: Das geltende deutsche Recht enthält keine besonderen Vorschriften hinsichtlich der Art und Dauer der Vorstrafen; das ist auch nicht erforderlich, da die Vordelikte ihrer Schwere wegen nicht zu leichten Bestrafungen geführt haben konnten. Nach dem Entwurf 1962 soll das anders werden. Da nunmehr Vordelikte jeder Art rückfallbegründend wirken können, wird es nötig, für ganz leichte Vorstrafen diese Wirkung auszuschalten. Daher verlangt § 61 I des Entwurfs Freiheitsstrafen von mindestens drei Monaten, die außerdem für vorsätzliche Straftaten verhängt sein müssen. In Sowjet-Rußland, wo ja eine einzige Vorstrafe genügt, muß sie länger als sechs Monate sein. In Argentinien genügt ebenfalls eine einzige Vorstrafe ohne Rücksicht auf ihre Dauer, aber bei zum zweiten Male Rückfälligen, die zu Einschließung verurteilt werden müssen, genügt die zweite Vorstrafe nur dann, wenn sie zwei Jahre überstieg.

bb) Müssen die Vorstrafen verbüßt worden sein? Auch diese Frage ist, wie die rechtsvergleichende Betrachtung zeigt (z. B. Mittermaier S. 82—3), sehr umstritten. Nach StGB § 245 ist eine wenigstens teilweise Verbüßung oder wenigstens teilweiser Erlass erforderlich, nach dem Entwurf dagegen nicht mehr, so daß also die bloße rechtskräftige Verurteilung genügt, wenn nur aus der Tatsache der erneuten Straffälligkeit im Zusammenhange mit anderen Tatsachen geschlossen werden muß, daß der Täter sich die früheren Verurteilungen nicht hat zur Warnung dienen lassen.

cc) Ausländische Verurteilungen können nach dem geltenden deutschen Strafrecht nicht, nach dem Entwurf 1962 dagegen wohl rückfallbegründend sein. Schon W. Mittermaier berichtete (S. 82), daß die Tendenz im Auslande immer mehr dahin gehe, ausländische Verurteilungen zu berücksichtigen. Natürlich muß die Verurteilung sich auf eine Tat beziehen, die nach deutschem Strafrecht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen darstellt.

dd) Können Jugendstrafen Rückfall begründen? Nach geltendem deutschen Recht ist das wohl für Jugendstrafen, nicht aber für Jugendarrest zu bejahen (Schwarz-Dreher, 2 A zu § 244), und der Entwurf 1962 scheint hieran nichts ändern zu wollen. Nach dem englischen Criminal Justice Act 1948, Sect. 21, bleiben vor dem Alter von 17 Jahren erlittene Vorstrafen für die Verhängung von Preventive Detention und Corrective Training ganz außer Betracht; in Argentinien sind sogar vor dem Alter von 21 erlittene Vorstrafen nicht rückfallbegründend. Nach der Regelung der vorbeugenden Verwahrung im Entwurf 1962 (§ 86) sollen nur nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres erlittene Vorstrafen berücksichtigt werden dürfen. Gleichwohl betont die Begründung, wohl mit Recht, daß durch diese Bestimmung das kriminalpolitisch wünschenswerte Bindeglied zwischen Jugend- und Erwachsenen-Strafrecht hergestellt werde. Die kriminologische Beantwortung dieser Frage hängt wohl davon ab, ob man jugendlichen Verfehlungen gegenüber ganz allgemein ein Auge zudrücken will oder ob man, wie Mittermaier die gegenteilige Meinung (ohne sich mit ihr zu identifizieren) ausdrückte, „nicht früh genug den Rückfall bekämpfen könne“. Wesentlich ist hierbei, ob man sich den typischen Werdegang des Rückfallverbrechens als in der Jugend beginnend und dann zu immer schwereren Verbrechen aufsteigend denkt und daher eine enge Verbindung zwischen Jugend- und Erwachsenen-Strafrecht verlangt oder ob man irgendwo, etwa mit der Erreichung der vollen Strafmündigkeit, eine Zäsur machen will. Der Schweizer Strafrechtler und Kriminologe Erwin Frey hat in seinen bedeutsamen und einflußreichen Schriften mit Entschiedenheit den Gedanken der Einheit von Frühkriminalität und Rückfallkriminalität vertreten. „Das geltende (d. h. schweizerische) Strafrecht geht von der unhaltbaren Fiktion aus, mit Erreichung der oberen jugendstrafrechtlichen Altersgrenze sei die frühkriminelle Laufbahn abgeschlossen, und es beginne — sozusagen von vorne — die Laufbahn des erwachsenen Verbrechers“ (Frey, 1951 a, S. 8). Demgegenüber betont Frey die Kontinuität zwischen Jugend- und Erwachsenenkriminalität, wobei er sich dessen durchaus bewußt ist, daß in den meisten Fällen die erstere frühzeitig abklingt, ohne zu einer gewohnheitsmäßigen Verbrechenslaufbahn zu führen. Daß die letztere Annahme tatsächlich zutrifft, ergibt sich ja schon aus den Zahlen der Kriminalstatistik, die in allen Ländern ein starkes Absinken der Kriminalität nach Erreichung der Volljährigkeit oder oft schon erheblich früher aufweist. Für die von Frey besonders untersuchte Gruppe von Kindern des Kantons Basel-Stadt aus der Zeit des letzten Weltkrieges fand er, daß nur etwa 20% der jugendlichen Rechtsbrecher nach Erreichung der Volljährigkeit

wieder rückfällig geworden waren, daß dieser Prozentsatz aber bei denjenigen, die bereits im Kindes- oder Jugendalter nicht nur straffällig geworden waren, sondern daneben auch Verwahrlosungserscheinungen zeigten, auf über 43% anstieg (Frey 1951 b, S. 62—3). Als rückfällig wurden hierbei nur Personen bezeichnet, die wegen Vergehen oder Verbrechen verurteilt worden waren (S. 69); weiterhin ergab sich, daß die Rückfallzahlen für das männliche Geschlecht viel höher waren als für das weibliche (S. 70), so daß Frey für seine weiteren Untersuchungen die weiblichen Rückfälligen ganz außer Betracht ließ. Unter Zugrundelegung eines recht engen Begriffs des Rückfälligen als einer Person, die seit Erreichung der Volljährigkeit mindestens fünf Freiheitsstrafen wegen Vergehen oder Verbrechen verurteilt worden war, fand er weiterhin, daß der Prozentsatz von Rückfälligen in der Gruppe der ehemaligen frühkriminellen Jugendlichen rund siebenmal größer war als in der der nicht frühkriminellen (S. 72). Ohne an dieser Stelle auf die allgemeine Bedeutung der Ergebnisse Freys eingehen zu wollen, haben wir uns zu fragen, welche Folgerungen aus ihnen für unsere Sonderfrage zu ziehen sind, ob Jugendstrafen als rückfallbegründend anzusehen sind. Obgleich es Frey natürlich viel mehr um die Ausarbeitung eines praktisch brauchbaren Systems der Frühprognose (hierüber siehe unten unter II: Prognose), verbunden mit einer lückelosen Kette von Erziehungs- und Sicherungsmaßnahmen, als um die Anwendung formeller Rückfallvorschriften der hier besprochenen Art zu tun ist, dürfte ein grundsätzlicher Ausschluß von Jugendstrafen bei der Feststellung der gesetzlichen Rückfallvoraussetzungen wohl nicht in seinem Sinne liegen.

Diese Erwägungen führen uns bereits zu einer Erörterung der sich an die Begriffsbestimmung anschließenden Rechtsfolgen.

3. Die Rechtsfolgen

der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Rückfalls

Morris (S. 55) unterscheidet dreierlei Arten von Rechtsfolgen: Das Gericht kann (oder muß) die ordentliche Strafe verschärfen oder die Strafart ändern oder den Rückfälligen von gewissen mildereren Strafen oder Behandlungsarten ausschließen oder ihn für sonst straflose Akte bestrafen (siehe auch die internationalen Übersichten bei Mittermaier S. 84—5 und Geerds S. 178—9). Die erste ist die häufigste Rechtsfolge und hat der Gesetzgebung Anlaß zu einer außerordentlichen Vielfalt verschiedenartigster Lösungen gegeben. Zunächst handelt es sich darum, ob die Strafschärfung oder -änderung zwangsläufig eintreten muß oder dem Ermessen des Gerichts überlassen wird. Im geltenden deutschen StGB ist ein erschwerter Strafrahmen mit schär-

ferer Strafart (Zuchthaus) und höherem Strafmaximum zwangsläufig vorgesehen, der bei mildernden Umständen aber abgemildert werden kann. § 20a enthält eine Mischung von zwangsläufig vorgeschriebenen (Abs. I) und dem gerichtlichen Ermessen überlassenen (Abs. II) Strafschärfungen. Die zur Rückfallstrafe hinzutretende Anordnung der Sicherungsverwahrung ist zwangsläufig, „wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert“ (§ 42e), was dem Ermessen des Gerichts natürlich einen weiten Spielraum läßt. Der Entwurf 1962 hat ein recht kompliziertes System geschaffen; einerseits schlägt er im allgemeinen niedrigere Mindeststrafen vor als das geltende Recht (§§ 61 I, 63, 64), was sich — wie bereits betont — daraus erklärt, daß die zu Rückfallstrafen führenden Vordelikte leichter sein können als die des geltenden Rechts; andererseits aber enthält er für einzelne Deliktgruppen besondere Strafschärfungen für den Fall, daß der Täter diese Delikte „derart wie einen Beruf betreibt, daß er daraus ganz oder zu einem erheblichen Teil seinen Lebensunterhalt bezieht“ (so §§ 238, 246 I 4, 254 I, 287 II für Diebstahl, Raub, Betrug und Hehlerei). Hierdurch wird der Zusammenhang zwischen Rückfall und berufsmäßiger Begehung hergestellt, und eine kurze Erörterung des letzteren Begriffs und verwandter Erscheinungen läßt sich nicht umgehen. Während die erste Auflage einen ausführlichen Artikel über „Berufsverbrecher“ von Hagemann enthielt, werden dieser Begriff ebenso wie die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Begehung nunmehr unter dem Stichwort → „Typologie“ behandelt, auf das daher verwiesen werden kann. Es seien hier nur die folgenden Punkte, die unter dem besonderen Gesichtspunkte des Rückfallproblems wichtig sind, hervorgehoben: Es ist vor allem klar, daß Rückfall der weitere Begriff ist, d. h. es gibt rückfällige, die weder Berufs- noch Gewerbs- oder Gewohnheitsverbrecher sind. Den ersten zwei Spielarten haftet ein wirtschaftlicher Beigeschmack an, der etwa dem rückfälligen Sittlichkeits- oder Roheitsverbrecher fehlt. Andererseits kann aber Gewerbsmäßigkeit schon bei der ersten Tat vorliegen, wenn nur der Täter gewerbsmäßige Wiederholungen beabsichtigt. Dem Begriff Gewohnheitsmäßigkeit fehlt theoretisch der wirtschaftliche Beigeschmack, und dieser Umstand hat wohl zu der gesetzgeberischen Beliebtheit des Begriffs geführt. In der Praxis des geltenden StGBs, das die Begriffe Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit, nicht aber den Begriff des Berufsverbrechers verwendet, hat sich aber gezeigt, daß die wirtschaftliche Seite auch bei der Anwendung des § 20a weitaus überwiegt. Hagemann zog den Begriff Berufsverbrecher vor, aber nur als kriminologischen, nicht als Legaldefinition. Ullrich hält im Anschluß an Heindls berühmtes Werk ebenfalls den Ausdruck Berufsverbrecher für praktisch brauchbarer als den des Gewohnheitsverbrechers

(S. 8—12), und Sieverts (ZStW 68, S. 418) zieht den Ausdruck „beharrlich rückfälliger Verbrecher“ dem „dramatisierenden“ Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers vor. Der Entwurf 1962 will den § 20a abschaffen, aber den Begriff der berufsmäßigen Begehung einführen. Die Abschaffung des § 20a wäre zu begrüßen, zumal da die vorliegenden Untersuchungen über seine praktische Anwendung (insbesondere Hellmer) unter anderem gezeigt haben, daß er die wirklich gefährlichen Gewohnheitsverbrecher nur zum kleinsten Teile erfaßt und daß die Gewohnheitsverbrechereigenschaft von den Gerichten in Wirklichkeit nicht als ein zusätzlich erforderliches Merkmal des Täters behandelt, sondern „in der Mehrzahl der Fälle einfach aus der Tatsache der Vorbestrafungen geschlossen“ worden ist (Hellmer, S. 306—7). Falls das wirklich der letzte Schluß unserer Weisheit sein sollte, so könnte das Gesetz sich mit den schwereren Rückfallstrafen begnügen. Andernfalls muß die Suche nach einem über den bloßen, wenn auch durch das Erfordernis des „inneren Zusammenhangs“ und der erfolglosen Warnung qualifizierten Rückfall hinausgehenden Merkmal fortgesetzt werden. Das Reichsgericht (RGSt. 68, 149) hatte s. Zt. das Merkmal des „auf Grund charakterlicher Veranlagung bestehenden oder durch Übung erworbenen inneren Hanges“ zu wiederholten Rechtsbrüchen verwendet, und auch der Entwurf 1962 benutzt es als Erfordernis der die Rückfallstrafe ergänzenden Sicherungsverwahrung (§ 85). Die Begründung führt — wohl im Einklang mit dem zitierten RG-Urteil — aus, der Begriff des Hangtäters habe den Vorzug, daß er es dahingestellt sein lasse, ob der Hang auf Veranlagung oder erworbener Gewöhnung beruhe, während der jetzige Begriff des Gewohnheitsverbrechers dahin mißverstanden werden könne, daß er nur den letzteren Fall berücksichtige. Hiergegen ist im Schrifttum wiederum eingewendet worden, daß das Merkmal des inneren Hanges praktisch ebenfalls nur aus der häufigen Wiederholung geschlossen werden könne (Hellmer, S. 322). Das wird im wesentlichen wohl zutreffen. Wenn aber dem Merkmal des Hanges das des Willens zur ständigen Wiederholung von Verbrechen vorgezogen wird (S. 323), so ist demgegenüber zu bedenken, daß auch ein solcher Wille gewöhnlich nur aus äußeren Merkmalen entnommen werden kann. Wir sind also im ganzen genommen bisher nicht viel über den gewöhnlichen Rückfallsbegriff hinausgekommen.

Bedenken sind im Schrifttum auch gegen das neu vorgesehene Institut der vorbeugenden Verwahrung (Entwurf 1962 § 86) geäußert worden. Sie stützen sich im wesentlichen darauf, daß die Wahrscheinlichkeit von Fehlprognosen zu groß sei, um eine sichere Voraussage der Gefahr zu ermöglichen, daß der Täter sich zum Hangtäter entwickeln und in der Zukunft schwere Straftaten

begehen werde (Grünwald, S. 654, Brauneck, S. 14 u. 27 und die sorgfältig abwägende Untersuchung von Spieler; in der letzteren werden englische Erfahrungen verwertet, die sich inzwischen noch weiter verschlechtert haben, siehe unter B). Eine Stellungnahme zu solchen Bedenken ist offensichtlich aufs engste mit unserer Auffassung von der Möglichkeit zuverlässiger Prognosen verknüpft und hat daher weiter unten (II) zu erfolgen.

Dagegen ist schon jetzt zu betonen, daß die mit Bezug auf die rechtliche Behandlung der Gewohnheits- und Berufsverbrecher im Verlaufe der deutschen Strafrechtsreform entstandenen Schwierigkeiten in keiner Weise national begrenzt sind, sondern eine durchaus internationale Erscheinung darstellen. Man kann geradezu behaupten, daß nationale Besonderheiten hier überhaupt keine Rolle zu spielen scheinen, abgesehen von dem selbstverständlichen Vorbehalt, daß das Problem in industriell hochentwickelten und engbevölkerten Ländern erheblich intensiver und ernster ist als in den anderen. Aus dem letzteren Grunde sind z. B. günstige Erfahrungen, die etwa in den skandinavischen Staaten mit gewissen pönologischen Experimenten gemacht worden sein sollen, nur von begrenztem Wert für große Industrieländer mit Weltstädten, deren Einwohnerzahl die Gesamtbevölkerung jedes einzelnen skandinavischen Staats übersteigt. Das bedeutet natürlich nicht, daß man die Entwicklung in diesen Ländern unbeachtet lassen dürfe. Viele wertvolle Anregungen — besonders auf dem Gebiete des Strafvollzugs — sind bekanntlich von ihnen ausgegangen. Man muß sich nur davor hüten, daraus, daß gewisse Maßnahmen unter weniger schwierigen Verhältnissen erfolgreich zu sein scheinen, ohne weiteres zu schließen, daß das allgemein zutreffen müsse. Im Zweifel darf man nur Gleiches mit Gleichem oder wenigstens Ähnliches mit Ähnlichem vergleichen. Das Rückfallproblem Deutschlands ist daher sinnvoll wohl hauptsächlich im Lichte des entsprechenden Problems etwa in den Vereinigten Staaten und Großbritannien rechtsvergleichend und kriminalpolitisch zu erörtern, und hier ergibt auch die flüchtigste Betrachtung das Versagen der bisherigen gesetzgeberischen Versuche, durch neue Rechtsformen des Rückfallproblems Herr zu werden (wie weit kleinere Länder wie Belgien Ausnahmen hiervon darstellen, wird weiter unten noch kurz zu erörtern sein). Einen bemerkenswerten Beweis hierfür bieten zunächst die Vereinigten Staaten mit ihren mißglückten „Habitual Criminal Acts“, deren bekanntestes Beispiel der Baumes Act von 1926 des Staates New York ist. Es war nicht das erste Gesetz dieser Art, vielmehr begann die gesetzgeberische Tätigkeit in New York wie in mehreren anderen Einzelstaaten der Union bereits im Jahre 1907 (z. B. Indiana), in Massachusetts schon im Jahre 1817. Mitunter ist diese Art Gesetzgebung

als gegen die Verfassung der Vereinigten Staaten verstoßend angegriffen worden mit der Begründung, daß nach dieser Verfassung (Sect. 1 des Thirteenth Amendment) „neither slavery nor involuntary servitude, except as punishment for crime“ auferlegt werden dürfe, daß aber eine lebenslängliche Einsperrung als „habitual criminal“ nach Verbüßung der ordentlichen Strafe keine Strafe für wiederholte Verbrechenbegehung, sondern für einen „status or condition“, d. h. also für den Zustand des Gewohnheitsverbrechers, sei, mit anderen Worten, daß das zweispurige System dieser Art der Gesetzgebung verfassungswidrig sei. Dieser Einwand ist von den höchsten Gerichten der Einzelstaaten zwar zurückgewiesen worden (vgl. z. B. das bei Donnelly et al. S. 483 abgedruckte Urteil), und ebenso erfolglos war der Einwand des „cruel and unusual punishment“. Aber ganz unabhängig von der Frage der Verfassungswidrigkeit wurden im Schrifttum schwerwiegende Bedenken geäußert. Soweit diese Gesetzgebung die Verhängung der nachfolgenden schweren Maßnahme zwangsläufig vorschrieb, wurde sie von den Gerichten meistens unter den verschiedenartigsten Vorwänden fast völlig umgangen; die Ungleichmäßigkeit in ihrer Anwendung wurde unerträglich, und es war auch klar, daß sie die wirklich gefährlichen Berufsverbrecher großen Stiles überhaupt nicht erfaßte (so z. B. Brown, S. 32, Tappan bei Donnelly S. 486, der geradezu behauptet, daß diese Kategorie von den „Habitual Criminals Acts“ sogar profitiert habe). Die lediglich eine bestimmte Anzahl von Vorstrafen erfordernden Voraussetzungen lieferten kein wirkliches Kriterium der Gefährlichkeit; die Strafverfolgungsbehörden benutzten diese Art der Gesetzgebung hauptsächlich für einen Kuhhandel mit der Verteidigung, um möglichst viele mildere Urteilungen anstelle einer kleineren Anzahl schwerer Bestrafungen herauszuschlagen (Einzelheiten bei Tappan in Plossowe). Hierbei werden sie von der dieser Gesetzgebung abgeneigten öffentlichen Meinung unterstützt. Die neueren amerikanischen Gesetzgebungsarbeiten wie auch das vorbereitende Schrifttum haben sich bemüht, aus diesen Mißgriffen und vor allem auch aus den noch zu erwähnenden Veränderungen in dem Charakter des amerikanischen Berufsverbrechertums die entsprechenden praktischen Folgerungen zu ziehen. Ob diese Bemühungen durchweg erfolgreich gewesen sind, mag fraglich erscheinen und kann jedenfalls nicht in Kürze entschieden werden. Sicherlich aber steht man dort der Erscheinung des modernen Berufsverbrechertums jetzt realistischer gegenüber als zu Beginn des Jahrhunderts. Vom kriminologischen Standpunkt aus muß betont werden, daß wohl in keinem anderen Lande die verschiedenartigen Formen dieses krankhaften Gewächses so umfassend und rücksichtslos untersucht worden sind wie in den Vereinigten Staaten—

freilich zeigen sie wohl auch in keinem anderen Lande eine derartig riesenhafte und bedrohliche Ausdehnung und Intensivität. Zum mindesten seit den monumental veröffentlichten „National Commission on Law Observance and Enforcement“ (Wickersham Commission) von 1931, denen 20 Jahre später der Bericht der „Senate Investigation of Organized Crime“ (Kefauver Report) von 1951 und darauf die privaten Arbeiten „Organized Crime and Law Enforcement“ (herausgegeben von Morris Ploscowe) von 1952 und schließlich das Sammelwerk „Combating Organized Crime“ der „Annals der American Academy of Political and Social Science“ (Mai 1963) folgten, haben amerikanische Politiker und Kriminologen rücksichtslos bis in die letzten Schlupfwinkel des Gangsterwesens hineingeleuchtet. Es hat sich hierbei ergeben, daß die größten Gefahren der Gesellschaft jetzt nicht mehr von den mit verhältnismäßig primitiven Mitteln arbeitenden örtlichen „stick-up gangs“ des 19. und frühen 20. Jahrhunderts drohen, sondern von den erheblich verfeinerten Methoden der sich über die Gesamtfläche der Vereinigten Staaten erstreckenden und besonders auf den Gebieten des Glücksspiels, des Rauschgifthandels, der Prostitution, der politischen Bestechung, des „protection money“ rackets und in ähnlichen Formen arbeitenden Organisationen. Ob die pönologischen Abwehrmaßnahmen mit diesen kriminologischen Erkenntnissen Schritt gehalten haben, ist — wie bereits angedeutet — fraglich. Jedenfalls aber haben sie auf gesetzgeberischem Gebiete dazu geführt, daß die primitiven „Habitual Criminals Acts“ mehr und mehr durch den Ausbau der unbestimmten Verurteilung, des Parole Systems und des Gefängniswesens ersetzt worden sind, die alle außerhalb des Rahmens dieses Beitrages liegen. Der Erwähnung bedürfen jedoch die Arbeiten des „American Law Institutes“, das in seinem „Model Penal Code“ eingehende Strafzumessungsgrundsätze enthält. Die hier vorgesehenen „extended terms“ sind den für Rückfälle aller Arten in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen geltenden Strafschärfungsbestimmungen ähnlich, versuchen aber, eine Vereinheitlichung dieser Gesetzgebungen herbeizuführen. Kritiker haben bereits bemängelt, daß der „Model Penal Code“ keine ausreichende Begriffsbestimmung des „dangerous persistent offenders“ enthalte und auch keine Mittel vorsehe, ihn mit Sicherheit zu erkennen (so z. B. der Direktor der National Probation and Parole Association, Will C. Turnbladh, in „Sentencing“, einem von der Zeitschrift Law and Contemporary Problems der Duke University, North Carolina, veröffentlichten Sammelwerk, Sommer 1958, S. 546—7; siehe dort auch Paul W. Tappan, S. 539—40, und ausführlicher in Crime, Justice and Correction, 1960, S. 468ff. Tappan stand aber als Berichterstatter

des „American Law Institutes“ diesen Vorschriften wohl nicht kritisch genug gegenüber). Auch hier ist wieder die Befürchtung geäußert worden, daß die Gerichte von den sehr langen unter den „extended terms“ vorgesehenen Freiheitsstrafen einen unrichtigen Gebrauch machen könnten. Die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten und sich aus ihnen ergebenden Schwierigkeiten sind neuerdings von Harold Dubroff, Recidivist Procedures, New York University Law Review Bd. 40 Nr. 2, April 1965, S. 332—50, eingehend untersucht worden.

Die englischen Erfahrungen sind wohl besonders lehrreich, unter anderem weil England bekanntlich nach einer 40jährigen Anwendung — oder wohl richtiger einer der Nichtanwendung fast gleichkommenden äußerst zaghaften Anwendung — des zweispurigen Systems des „Prevention of Crime Acts“ von 1908 mit dem „Criminal Justice Act“ von 1948 zum einspurigen System übergang, das außerdem noch einige andere gesetzgeberische Verbesserungen aufwies. Es liegt also nunmehr eine etwa 19jährige Erfahrung mit dem einspurigen System vor. Der Verfasser dieses Artikels betonte bereits im Jahre 1959, aus den gegen das zweispurige System mit Recht geltend gemachten Einwendungen sei durchaus noch nicht zu folgern, daß „ein einspuriges System das Ende aller Schwierigkeiten bedeutet“ (ZStW 71, 1959, wieder abgedruckt in Deutsche Strafrechtsreform in englischer Sicht, S. 26 und 53). In der Tat läßt sich nunmehr wohl feststellen, daß der Wechsel des Spurensystems im wesentlichen nur den Erfolg gehabt hat, die Abneigung der Gerichte gegenüber der „Preventive Detention“ zu verringern. Während diese Maßregel unter dem alten Gesetz schließlich nur in durchschnittlich etwa 10 Fällen jährlich angeordnet worden war (Morris 1950, S. 61), ist die durchschnittliche Jahreszahl unter dem Gesetz von 1948 auf etwa 200 Fälle gestiegen — eine Zahl, die eine bemerkenswerte Ähnlichkeit mit der Anzahl der in Deutschland zu Sicherungsverwahrung verurteilten Gewohnheitsverbrecher aufweist. Im übrigen hat sich nicht vieles gebessert. Das Gefühl einer ungerechten Behandlung, das die unter dem alten Gesetz Verurteilten gegen die ihnen als Doppelbestrafung und bloßer „Etikettenschwindel“ erscheinende Verkopplung von Zuchthaus mit darauffolgender Verwahrung hatten, ist ihnen geblieben, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie jetzt die lange Dauer der Preventive Detention bei verhältnismäßig nicht allzu schweren Straftaten als ungerecht empfinden. Die psychologische Wirkung ist natürlich nicht wesentlich verschieden; sie beeinträchtigt den Erfolg etwaiger Besserungsmaßnahmen auf das schwerste und dient, wenn auch nicht immer als wirklicher Grund, so doch zum mindesten als willkommener Vorwand für erneute Straftaten. Die früheren Versuche, im

kontinentalen Sinne zu argumentieren, daß die „Preventive Detention“ keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßnahme sei, sind als völlig erfolglos endgültig aufgehoben worden; „im englischen Recht gibt es eine solche Unterscheidung nicht, und im Hinblick auf die heutige Auffassung von einer Gefängnisstrafe ist sie auch praktisch gegenstandslos geworden“ (Sir Lionel Fox, S. 301). Alle diese Schwierigkeiten sind noch wesentlich dadurch verschlimmert worden, daß — nicht anders als vor 1948 und als in den amerikanischen „Habitual Criminal Acts“ — die englischen Gerichte im allgemeinen einen ganz ungeeigneten Tätertyp für diese Behandlungsart ausgesucht haben. Aus der wertvollen und eingehenden Untersuchung, die ein Mitglied der „Home Office Research Unit“, der Psychologe Hammond (und seine Mitarbeiterin Edna Chayen) im Auftrage des englischen Innenministeriums vor einigen Jahren ausführten (Hammond-Chayen 1963), seien nur die folgenden Hauptpunkte hier kurz wiedergegeben: a) Trotz des Anstiegens der Verurteilungen zu Preventive Detention stellen die tatsächlich hierzu Verurteilten nur etwa den achten Teil derer dar, die im gleichen Zeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Strafart erfüllten (S. 2). Die Zahl der über 30-jährigen, zu Gefängnis Verurteilten mit 6 oder mehr Vorstrafen wurde auf 30—35000 geschätzt. b) Auf Berufung hin wurde eine immer mehr ansteigende Zahl der Verurteilungen zu „Preventive Detention“ aufgehoben (i. J. 1961 waren es 16% geworden) und größtenteils durch Gefängnisstrafen ersetzt, was auf eine erhebliche Unsicherheit oder sogar auf einen Zwispalt der Auffassungen innerhalb der Gerichte hinsichtlich der Anwendung von „Preventive Detention“ deutet (S. 5). c) Die für die Gerichte für eine solche Anwendung maßgeblichen Faktoren seien vor allem die Zahl der Vorstrafen mehr als ihre Art — es sei denn, daß es eine „Preventive Detention“ Vorstrafe war —, besondere Bevorzugung der Einbrecher und die Kürze des seit der letzten Strafe verflossenen Zeitraums. Besonders ungünstig wirkte eine Verbindung mehrerer dieser Faktoren (S. 184). d) Alles in allem seien die zu „Preventive Detention“ Verurteilten meistens Täter, die in ihrer gesamten Art der Lebensführung versagt hätten, viel mehr als wirklich gefährliche Verbrecher. Die letzteren erhielten in der Regel nicht „Preventive Detention“, sondern lange Gefängnisstrafen. In ihren Schlußfolgerungen betonen die Verfasser, daß die zu allgemeine Fassung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere das unzureichende Erfordernis von nur 2 Vorstrafen für mit mindestens 2 Jahren Gefängnis bedrohte Delikte zum Teil die Schuld an der verkehrten Auswahl treffe. Wenn man vermeiden wolle, daß die Gerichte — was natürlich einfacher ist — anstatt der wirklich gefährlichen Gewohnheitsverbrecher die verhältnismäßig harm-

losen passiv-asozialen kleinen Rückfall-Diebe und -Betrüger in die Sicherungsverwahrung schicken, so müsse man die Voraussetzungen für die letztere erheblich verschärfen. Es sei nicht angängig, diese Maßnahme unterschiedslos für allzu verschiedene Tätertypen zu verwenden. Für die letztgenannte, zahlenmäßig weitaus größere Gruppe sei eine ganz andere Behandlung geboten als für die viel kleinere, aber unverhältnismäßig schwierigere erste Gruppe. Auch könne die Existenz der „Preventive Detention“ keine wirkliche Abschreckungswirkung haben, da sie nur auf einen sehr kleinen Prozentsatz der für diese Strafart qualifizierten Täter wirklich zur Anwendung komme. Einstweilen seien die Erfolgsaussichten für die zu „Preventive Detention“ Verurteilten wie auch für die hierfür qualifizierten, tatsächlich aber zu anderen Strafen verurteilten Täter sehr gering. Nach Hammonds Berechnung wären von der ersten Kategorie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Entlassung 63% und von der zweiten Kategorie innerhalb des gleichen Zeitraums 68% wieder bestraft worden (S. 101). Ganz allgemein könne man der „Preventive Detention“ keine nennenswerte Abschreckungswirkung beilegen, auch insoweit es sich nicht um nachfolgende dauernde Straffreiheit, sondern nur um eine Verlängerung der straffreien Zwischenräume und eine Bevorzugung leichterer Straftaten handele (S. 188). Eine Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die wahrscheinlich zu einer prozentual, wenn auch nicht notwendigerweise absolut genommen, häufigeren Anwendung führen würde, werde die Abschreckungswirkung wahrscheinlich verstärken. Man wird diesen Erwägungen wohl beistimmen müssen. Wenn wir uns in dem vorliegenden ersten Abschnitt dieses Artikels auch nicht mit Behandlungsfragen befassen können, so scheinen uns doch Hammonds Ausführungen hinsichtlich der sich aus einer zu laxen Begriffsbestimmung für die Rechtsprechung ergebenden Gefahren an dieser Stelle besonders bedeutsam zu sein. Andererseits gibt aber seine der Auffassung Hellmers und der meisten anderen Sachkenner entsprechende Feststellung zu denken, daß wirklich gefährliche Gewohnheitsverbrecher — wenn es überhaupt einmal gelingt, sie vor Gericht zu bringen — auch dann gewöhnlich nicht zu „Preventive Detention“ oder Sicherungsverwahrung verurteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Das deutet doch darauf hin, daß den Gerichten Maßregeln dieser Art für den wirklich gefährlichen Verbrechertyp ungeeignet erscheinen. Es ist hierfür höchst bezeichnend, daß in dem großen „Mail Train Robbery“ Fall vom August 1963, bei dem es sich bekanntlich um einen Raubüberfall größten Stils und eine Beute von fast 2300000 englischen Pfunden handelte, keiner der Täter zu „Preventive Detention“ verurteilt wurde, obgleich bei

einigen von ihnen die gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen und es sich zum Teil um gefährliche Berufsverbrecher handelte. Statt dessen wurden Gefängnisstrafen bis zu 30 Jahren verhängt. Es mag das in England eben wenigstens teilweise auf die den Gerichten als zu niedrig erscheinende Höchstgrenze von 14 Jahren für „Preventive Detention“ zurückzuführen sein, aber für die nach StGB § 42f an keine Höchstdauer gebundene deutsche Sicherungsverwahrung kann diese Erwägung doch eben nicht maßgebend sein. Hierbei ist ja auch zu bedenken, daß die englische „Preventive Detention“ an die Stelle der Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe tritt, während die deutsche Sicherungsverwahrung neben eine Zuchthausstrafe von bis zu 5 oder gar 15 Jahren tritt. Deshalb sind die deutschen Zahlen von jährlich etwa 200 Anordnungen (225 i. J. 1962, siehe Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege S. 40, Tabelle A 2) mit den englischen nicht gut vergleichbar.

Der amtliche von dem englischen Home Office veranlaßte „Report of the Advisory Council on the Treatment of Offenders“ (A C T O) über das Problem der „Preventive Detention“ (1963) stützt sich teilweise auf die Vorarbeit Hammonds, ohne aber die richtigen Schlußfolgerungen aus ihr zu ziehen. Ohne im geringsten auf die internationale Literatur zu diesem weltweiten Problem einzugehen, begnügt diese amtliche Veröffentlichung sich damit, die allbekannten Tatsachen zu wiederholen, daß „Preventive Detention“ ihren Zweck verfehlt habe, weil sie nicht richtig und nicht häufig genug angewendet werde und weil sie sich im praktischen Strafvollzug nicht hinreichend von der Gefängnisstrafe unterscheiden lasse. Hieraus folgert der Bericht, ohne die Verbesserungsvorschläge Hammonds und anderer zu berücksichtigen, daß „Preventive Detention“ abgeschafft und durch Gefängnisstrafen bis zu 10 Jahren oder eine noch längere Strafe ersetzt werden solle, falls die letztere bereits vom Gesetz für den betreffenden Deliktstyp vorgesehen sein sollte. Es solle den Gerichten vom Gesetzgeber eingeschärft werden, daß es nicht unangemessen sei, auch für die wiederholte Begehung leichterer Straftaten sehr lange Gefängnisstrafen zu verhängen (S. 24ff.). Andererseits aber werden die Strafvollzugsbehörden ermahnt, neue Methoden zu ersinnen, die den Bedürfnissen der verschiedenen Spielarten der Rückfalltäter besser gerecht werden würden als bisher. Das ist natürlich nichts als eine Geste der Ratlosigkeit, die einer nahezu 60jährigen Periode des Experimentierens ein Ende bereiten würde, ohne etwas Brauchbares an ihre Stelle zu setzen. Wenn dieser rein negative Lösungsversuch vom englischen Parlament angenommen werden sollte, so würde der Gesetzgeber die ihm obliegenden Verpflichtungen noch mehr als bisher auf die Gerichte und den Strafvollzug abzuschieben suchen,

ohne ihnen hinreichende Richtlinien zur Verfügung zu stellen. Die Gerichte zu ermahnen, den für die Allgemeinheit nicht wirklich gefährlichen Typ des kleinen Gewohnheitsdiebes mit langjährigen Gefängnisstrafen zu bekämpfen, wird in Zukunft ebenso wirkungslos bleiben wie bisher, weil die meisten Richter eine solche Strafpolitik nicht mit ihrem Gerechtigkeitsinn vereinbaren können. Und dem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher kann man wohl — wenn überhaupt — nur auf zweierlei Weise beikommen: einerseits durch sehr früh einsetzende und umfassende soziale Maßnahmen vorbeugender Art und andererseits für diejenigen, die ihnen gegenüber unempänglich bleiben, wirksamere polizeiliche Bekämpfung durch eine technisch bis aufs kleinste modernisierte und schlagkräftige Kriminalpolizei. Weiter unten (C und D) geben wir Einzelfälle, die die verschiedenen in Betracht kommenden Typen illustrieren sollen.

Neuerlich wurde in England, wie in dem „ACTO Report“ vorgeschlagen, die „Preventive Detention“ tatsächlich abgeschafft und durch ein System von „extended terms of imprisonment“ ersetzt (Crim. Justice Act, 1967, sect. 37). Unsere obige Kritik ist hierdurch in keiner Weise gegenstandslos geworden, da die alten Probleme bestehen geblieben sind. Ein sachverständiger Beurteiler schreibt (J. E. Hall Williams, 84 SchwZStr. 1968, S. 18), daß diese Neuerungen „sich nicht als Verbesserungen erweisen und ebenso unwirksam bleiben“ dürften „wie die früheren Versuche, mit diesen Schwierigkeiten fertig zu werden...“.

An die oben skizzierte amerikanische Situation erinnert übrigens auch eine Bemerkung in dem japanischen Bericht von Baba und Nakano (S. 14—5). Die diesen Autoren sehr niedrig erscheinenden Zahlen der als Gewohnheitsverbrecher Verurteilten (von 6285 i. J. 1949 allmählich auf 2589 i. J. 1954 absinkend) werden hier damit erklärt, daß Gewohnheitsverbrecher nicht immer als solche behandelt würden, weil sonst die Strafen äußerst schwer wären und man daher damit rechnen müsse, daß die Angeklagten sich gegen eine solche Verurteilung wehren würden („there will be a high rate of contention by the accused“). Man könne hinreichend lange Strafen auch verhängen, ohne sich der Gesetzgebung gegen Gewohnheitsverbrecher zu bedienen.

Abschließend sei noch auf die Erfahrungen hingewiesen, die in Belgien seit dem Inkrafttreten des international viel beachteten Gesetzes vom 9. April 1930 (Loi de défense sociale) über anormale und gewohnheitsmäßige Verbrecher gemacht worden sind. Dieses Gesetz folgt bekanntlich dem zweiseitigen System und sieht in seinem sich auf „Rückfällige und Gewohnheitsverbrecher“ beziehenden Abschnitt (Art. 24—28) vor, daß diese beiden Gruppen je nach der Schwere der erkannten Strafe für die Dauer von 10 oder 20 Jahren vom

Gericht nach Verbüßung ihrer Strafe „zur Verfügung der Regierung“ gestellt werden können oder in den schwersten Fällen sogar gestellt werden müssen. Der Begriff des Gewohnheitsverbrechens wird im Art. 25 (2) dahin umschrieben, daß er während der letzten 15 Jahre mindestens 3 mit Gefängnis von mindestens 6 Monaten bestrafte Delikte begangen hat und eine beharrliche verbrecherische Tendenz besitzt. Wie Paul Cornil, wohl der beste Kenner dieser Gesetzgebung und ihrer praktischen Durchführung, betont, ist das eine in ihrem letzten Teil dem italienischen StGB (Art. 108) sehr ähnliche Begriffsbestimmung, die mehr kriminologischer als strafrechtlicher Natur sei und dem Richter erhebliche Schwierigkeiten bereite. Nur eine sorgfältige medizinisch-psychologische und soziologische Untersuchung des Täters könne dem Gericht die erforderlichen Unterlagen verschaffen (Cornil, 1958, S. 184). Für die Zeit von 1931 bis 1954 einschl. gibt Cornil die folgenden Zahlen an: Insgesamt 1338 Personen wurden der Regierung von den Gerichten als Rückfällige und Gewohnheitsverbrecher „zur Verfügung gestellt“, und zwar 427 davon während der letzten 10 Jahre. Nach einer Mitteilung des General-Inspektors des belgischen Gefängniswesens, Marcel van Helmont, war von der durch das Gesetz geschaffenen Möglichkeit der Unterbringung auf relativ unbestimmte Zeit bis zum 1. 1. 49 in 58% der möglichen Fälle Gebrauch gemacht worden (van Helmont, 1950, S. 315); dagegen waren die Zahlen in späteren Jahren erheblich niedriger, z. B. 36% und 32% in den Jahren 1955 und 1956 (Cornil, S. 194), was wohl auf eine wachsende Enttäuschung der zuständigen Stellen gegenüber den Ergebnissen der Einrichtung schließen lassen dürfte. Die zur Unterbringung führenden Delikte waren auch hier hauptsächlich Diebstähle (Cornil, S. 194). An statistischen Erfolgszahlen stehen anscheinend nur die Angaben Cornils zu Verfügung, nach denen bis 1958 ungefähr 80% als Versager und 20% als erfolgreich anzusehen waren (Cornil 1958, S. 185). Cornil führt aber aus, daß die Mißerfolge zum großen Teil mehr in allgemein schlechter Lebensführung und Nichtbefolgung der auferlegten Bedingungen als in wirklichen Straftaten zu erblicken waren. Van Helmont spricht sich auf Grund seiner Erfahrungen durchaus gegen das zweispurige System des Gesetzes aus (van Helmont 1960, S. 123) und betont seine Mängel, die hauptsächlich auf psychologischem Gebiete zu finden seien (1950, S. 316—7). Auch hat sich nach seiner Auffassung eine praktisch brauchbare Unterscheidung zwischen Rückfälligen und Gewohnheitsverbrechern als nicht durchführbar erwiesen (1959, S. 314).

Ganz kurz seien nur noch die nicht in einer Strafschärfung oder Strafänderung bestehenden gesetzlichen Rechtsfolgen des Rückfallsbegriffs ge-

streift. Sie können zunächst in der Schaffung besonderer Delikte bestehen, die nur von Rückfälligen begangen werden können. Hier wird also eine Betätigung unter Strafe gestellt, die straflos wäre, wenn sie von einer im Gesetzessinne nicht rückfälligen Person vorgenommen werden würde (z. B. §§ 245a und 296 StGB). Die berüchtigte Vorschrift des englischen „Vagrancy Acts“ von 1824, Sect. 4, mag hier erwähnt werden, nach der eine „suspected person“ oder ein „reputed thief“ wegen „loitering with intent“ bestraft werden können, wenn sie sich an gewissen Stellen in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, aufhalten. Allerdings ist eine frühere Verurteilung hier nicht unbedingt erforderlich, aber der „known character as proved“ kann als Beweis für eine solche Absicht benutzt werden, was dem sonst im englischen Strafverfahrenrecht bekanntlich vorherrschenden Verbot einer Bekanntmachung der Vorstrafen vor der Verurteilung widerspricht (Glanville Williams, Criminal Law. The General Part, § 154) und auch eine außerordentliche Erweiterung der Bestrafung bloßer Vorbereitungshandlungen darstellt. N. Morris (Proceedings, S. 64) berichtet ferner über gewisse Bestimmungen des australischen Rechts, wonach ein Rückfälliger mit einer bestimmten Anzahl von Vorstrafen sich strafbar macht, wenn er in der Gesellschaft anderer Vorbestrafter angetroffen wird (man hat mit Bezug auf derartige Vorschriften gelegentlich gefragt, ob von Rückfälligen erwartet werde, daß sie sich hauptsächlich in der Gesellschaft von Ministerpräsidenten bewegen).

Weiterhin sind hier die Vorschriften zu nennen, die die Anwendung der → Strafaussetzung zur Bewährung für Täter verbieten, die bereits vorher in den letzten 5 Jahren zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 6 Monaten verurteilt worden waren oder die innerhalb dieses Zeitraums bereits einmal Strafaussetzung zur Bewährung oder im Gnadenwege erhalten hatten (§ 23 III 2 und 3). Diese Vorschrift ist im Entwurf 1962 § 72 sogar noch etwas verschärft worden, obgleich die Begründung anerkennt, daß kriminalpolitische Bedenken gegen derartig enge Ausschlußbestimmungen bestehen. Auch der Verfasser des vorliegenden Beitrages hat solche Bedenken geltend gemacht (Deutsche Strafrechtsreform, S. 22). In der Praxis der englischen Gerichte macht sich eine immer wachsende — wenn auch zahlenmäßig noch nicht sehr bedeutsame — Neigung bemerkbar, Tätern, die an sich sehr wohl „Preventive Detention“ hätten erhalten können, statt dessen „Probation“ aufzuerlegen. In einer von Hammond untersuchten Gruppe von 380 solchen Tätern hatten 53 „Probation“ oder Geldstrafe erhalten (die Zahl für „Probation“ wird leider nicht gesondert angegeben) und weitere 40 Gefängnis von unter einem Jahr (S. 78). Die für die Gerichte bestimmenden Erwägungen sind klar: Es handelt

sich hier um kleine, meistens ältere Gewohnheitsdiebe oder -betrüger, die in ihrer Jugend niemals die Vorteile von „Probation“ erhalten hatten, sondern von einer Gefängnisstrafe zur anderen gewandert waren, hierbei immer mehr verbittert worden sind und die nunmehr einmal zeigen sollten, ob sie für eine andere Behandlungsart empfänglich sein würden. Der Gesetzgeber sollte den Gerichten die Möglichkeit eines solchen Experiments möglichst weit offen lassen. Um Mißbräuche zu verhüten, könnte sie auf einen einmaligen Versuch beschränkt werden.

4. Der kriminologische Rückfallsbegriff

Der kriminologische Rückfallsbegriff ist der weitaus umfassendste. Er ist weder von vorherigen Verurteilungen und Strafverbüßungen noch überhaupt von irgendwelchen amtlichen Feststellungen der Begehung früherer Straftaten abhängig, sondern verlangt nur ihre tatsächliche Begehung. Insofern weicht diese Definition von derjenigen ab, die von Morris (Proceedings S. 66) und von der 1. Sektion des Londoner Kongresses (1955) vorgeschlagen wurde. Die letztere wollte als einen Rückfalltäter nur den Täter anerkennen, der bereits eine Straftat begangen hatte, die gesetzlich als solche festgestellt und in irgendwelcher Weise von den Organen der Gesellschaft offiziell behandelt worden war; hiergegen meine Einleitung S. 40/41). Vom Standpunkte des Kriminologen sind derartige vorhergegangene amtlich-gesellschaftliche Feststellungen und Maßnahmen, ihr Vorhandensein oder ihr Fehlen im Hinblick auf die von ihnen ausgelösten psychologischen und soziologischen Wirkungen selbstverständlich ebenfalls von größter Bedeutung. Hieraus darf aber nicht die Folgerung gezogen werden, daß das kriminologische Studium des Rückfalls sich auf diese sozusagen amtlich oder wenigstens gesellschaftlich abgestempelten Tätergruppen beschränken müsse. Unser statistisches Material — wie unvollkommen es auch sein mag — zeigt zur Genüge, daß eine solche Abstempelung in Wirklichkeit nicht der Gesamtheit der rückfälligen Täter zuteil wird. Die von dieser Abstempelung nicht Erfassten dürfen kriminologisch nicht ignoriert werden, wenn es etwa Sozialarbeitern oder Psychiatern gelingt, mit ihnen außeramtlich Fühlung zu gewinnen und sie zu studieren. Wie die Kriminologie von den nach Zeit und Ort begrenzten strafrechtlichen Begriffsbestimmungen der einzelnen Delikte unabhängig ist, so muß sie auch von dem strafrechtlichen Rückfallsbegriff unabhängig sein, um ihre Aufgaben ungehindert erfüllen zu können.

B. Statistisches

1. Allgemeine Bemerkungen

Kriminologen sind sich heute im allgemeinen der Bedeutung und Unentbehrlichkeit wie auch

der Beschränkungen und Gefahren statistischen Materials und statistischer Beweisführungen so klar bewußt, daß es ihnen nicht mehr allzu schwer fällt, den letzteren gegenüber eine wissenschaftlich einwandfreie Haltung einzunehmen. Das gilt auch für die Rückfallstatistik. In der ersten Auflage hatte Roesner eine sehr ausführliche und wissenschaftlich vorbildliche Darstellung der Entwicklung und hauptsächlichsten Schwierigkeiten einer solchen nationalen und internationalen Statistik gegeben, die auch heute noch wertvoll ist. Der jetzige, von einem Nicht-Statistiker verfaßte Beitrag kann nur auf der von ihm gelegten Grundlage weiterbauen und die Entwicklung der letzten 30 Jahre skizzieren. Obgleich die Probleme im wesentlichen die gleichen geblieben sind, ist das allgemeine statistische Bild doch durch die inzwischen veröffentlichten Forschungen von Grassberger, Frey, Sellin, Sellin-Wolfgang, den Gluecks und anderer ganz erheblich bereichert und verfeinert worden, und diese Bereicherung ist auch der Rückfallstatistik zu gute gekommen.

Nur einige der wichtigsten Erwägungen Roesners seien hier einleitungsweise kurz zusammengefaßt. Sie beruhen, wie er hervorhebt, zu einem erheblichen Teile ihrerseits wiederum auf der 40 Jahre vorher veröffentlichten grundlegenden Arbeit O. Köbners „Die Methode einer wissenschaftlichen Rückfallstatistik als Grundlage einer Reform der Kriminalstatistik“ (1893). Nach Roesner liefern die meisten einzelstaatlichen Kriminalstatistiken Informationen über „die Zahl der Vorbestraften . . ., die Häufigkeit des Vorkommens der Vorbestrafungen . . ., die Art der Vorbestrafungen . . ., über gleichartigen oder ungleichartigen Rückfall sowie über die Zeitspanne zwischen der jedesmal letztvorhergegangenen Strafe und der neuen Straftat“ (Bd. 2 S. 1001). Hinsichtlich der Einzelheiten konnte Roesner damals auf die Statistik des Deutschen Reichs Bd. 370, S. 69ff. verweisen. Seither hat sich auf internationalem Gebiete natürlich sehr vieles geändert. Von den in seiner Liste S. 1024 genannten Ländern bestehen einige nicht mehr als selbständige Staaten. Andererseits sind neue Staaten entstanden, die bereits Rückfallstatistiken besitzen, und schließlich fehlen in der Liste auch einige Staaten, die damals bereits derartige Angaben veröffentlicht hatten. Hierüber wird weiter unten noch einiges mitzuteilen sein.

Mit Recht beanstandete Roesner, daß die meisten dieser Statistiken nur absolute, nicht relative, d. h. auf die „rückfallsfähige“ Bevölkerung bezogene Zahlen verwerteten. „Rückfallsfähig“ sind nur diejenigen, die bereits vorbestraft und noch in der Lage waren, eine neue Straftat zu begehen. Eine solche Statistik könne nach den Darlegungen Koebners nur mit Hilfe der Strafregister aufgebaut werden, die alle auf den einzelnen Täter bezüglichen Nachrichten sammeln.

Auf die eingehenden Bemühungen Roesners, eine mathematisch richtige Rückfallsformel zu finden (S. 1002—4), kann hier nicht eingegangen werden; es ist aber noch heute von Interesse, daß nach seiner Feststellung das Deutsche Reich das einzige Land war, das vor dem 1. Weltkriege eine in diesem Sinne wissenschaftlich einwandfreie, auf dem Strafregister aufgebaute Rückfallstatistik besaß. Diese Arbeit mußte bei Beginn des Krieges eingestellt werden und konnte seitdem nicht wieder aufgenommen werden. Wenn man berücksichtigt, daß z. B. im Jahre 1962 in der Bundesrepublik Deutschland von insgesamt 597198 nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen 232420 vorbestraft waren, so kann daraus das ungeheure Ausmaß der für eine ideale Rückfallstatistik im Sinne Roesners und Koebners erforderlichen Arbeiten entnommen werden, und die Frage wäre nicht zu umgehen, ob die gewonnenen Ergebnisse einen solchen Aufwand wirklich rechtfertigen würden. Die von Roesner erwähnte, von einer Kommission der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ im Jahre 1894 ausgearbeitete Denkschrift hatte daher bereits eine „Kombination periodischer Bestandsaufnahmen und fortlaufender Bewegungsaufnahmen“ empfohlen (Roesner S. 1004). Außerdem sind statistische Reihenuntersuchungen im Sinne Exners (S. 11 ff.) und Freys (S. 3 und 95 ff.) — die englischen „sample enquiries“ — geboten. Man muß sich hier aber von der für den Nichtstatistiker so überaus naheliegenden Auffassung freimachen, daß solche Untersuchungen — wenn sie schon nicht das gesamte überhaupt vorhandene Material verwerten können — doch wenigstens den größten praktisch erreichbaren Teil der Fälle erfassen müßten. Der englische Statistiker Wilkins hat erst kürzlich wieder betont, es sei für den auf diesem Gebiete Nicht-Sachverständigen sehr schwer zu begreifen, daß „a very small proportion of the population can yield figures which are more reliable than a total count“ (Social Deviance, S. 155). Wichtigere kriminologische „sample enquiries“ sollten aber jedenfalls niemals ohne sachverständige statistische Beratung unternommen werden, besonders da sich allgemeingültige Regeln für die Größe des im Einzelfalle benötigten Materials nicht aufstellen lassen. Grassberger, der sich bei Beginn seiner bekannten Untersuchungen einem Gesamtbestande von 1600000 männlichen und 400000 weiblichen Straflisten gegenüberfand, schied sogleich die letzteren aus und eliminierte dann noch eine Anzahl weniger wichtiger Deliktarten. Schließlich wählte er von den 2863 auf die 1600000 männlichen Verurteilten bezüglichen Kästchen des Strafregisteramtes 128 Kästchen aus, die eine Gesamtzahl von 80000 Straffällen enthielten und als die richtige Mitte haltend angesehen werden konnten (S. 9—12). Neben solchen rein statistischen Rückfallsberechnungen wird

man aber in jedem Falle als notwendige Ergänzung eine Anzahl eingehender Untersuchungen von Einzelfällen, etwa nach dem Muster der Glueckschen „follow-up studies“ und der besonders von Reckless empfohlenen beschreibenden Darstellungen von typischen Verbrecherlaufbahnen, verlangen müssen, auf die unten (C) näher einzugehen ist. Wenn wir uns nunmehr fragen, welche Teile des Rückfallproblems insbesondere einer statistischen Behandlung bedürfen und auch zugänglich sind, so wird die Antwort wohl folgendermaßen zu lauten haben:

1. Das zahlenmäßige Verhältnis der Rückfälligen zu den Ersttätigen bedarf der Aufklärung sowohl in seiner zeitlichen und örtlichen Entwicklung wie auch für die wesentlichen Deliktgruppen gesondert. Es ist für unsere gesamte Kriminalpolitik wesentlich, zunächst in großen Zügen festzustellen, inwieweit die fortwährend steigende Kriminalität auf die immer intensiver werdende Tätigkeit einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von rückfälligen Verbrechern oder auf die einer mehr und mehr anwachsenden „kriminellen Reservearmee von Ersttätigen“ (um diesen Ausdruck Grassbergers zu brauchen) zurückzuführen ist. Dieses Problem zerfällt in mehrere Teilfragen:

a) Nimmt der Anteil der Vorbestraften zu oder ab, und ist eine solche Bewegung besonders zu gewissen Krisen-Zeiten zu beobachten? Ist es z. B. zutreffend, daß der Anteil der Ersttäter in Kriegszeiten steigt, und worin ist die Erklärung (die natürlich nicht mehr rein statistisch sein kann) zu suchen?

b) Welche Eigenschaften sind bei Rückfälligen häufiger als bei Ersttätigen? Welche Rolle spielen hier insbesondere das Alter, Geschlecht, die Intelligenz und gewisse soziale und demographische Faktoren?

c) Ist bei gewissen Deliktarten die Rückfälligkeit häufiger als bei anderen?

d) Welche Wirkung auf die statistische Erfassbarkeit des Rückfalls haben gesetzliche Straflösungsmaßnahmen und die Gerichtspraxis bei der gleichzeitigen Aburteilung mehrerer zu verschiedenen Zeiten begangener Straftaten?

2. Derartige im wesentlichen kriminologische Fragen sind weiterhin durch eine Anzahl pönologischer zu ergänzen:

Welche Wirkung haben die verschiedenen Straf- und Behandlungsarten auf den Rückfall?

Im einzelnen:

Wie entwickelt sich die Laufbahn des Rückfälligen im allgemeinen nach den ersten und den weiteren Bestrafungen?

Welche Rückfallsintervalle sind festzustellen, und mit welchen Faktoren (z. B. Alter, Straftart) sind sie besonders eng verbunden? Ist eine Abkehr von gewissen Delikten und eine Zuwendung

zu anders gearteten festzustellen? Wächst die Rückfallshäufigkeit, und verringern sich die straffreien Intervalle mit der Zahl und Art der Vorstrafen?

International gesehen sind die amtlichen Veröffentlichungen der einzelnen Staaten von sehr verschiedenem Wert für die Beantwortung der hier aufgeworfenen Fragen, und in den meisten Fällen bedürfen sie in sehr erheblichem Maße der Ergänzung durch die nichtamtliche oder halbamtliche Forschung. Sowohl die amtlichen wie auch die durch die Wissenschaft erarbeiteten Zahlen sind aber unvermeidlicherweise unvollkommen, da die Dunkelziffer auch bei der Rückfallstatistik eine sehr bedeutsame Rolle spielt. Man kann zwar mit einem gewissen Recht darauf hinweisen, daß bereits Vorbestrafte von der → Polizei scharf beobachtet werden und daß insbesondere schwere Berufsverbrecher unter ständiger Kontrolle sind. Einer der Haupttäter in dem englischen „Train Robbery Trial“ von 1963, der von vielen als der „master mind“ hinter dem Verbrechenplan angesehen wurde und mehrfach vorbestraft war, erwähnte im Laufe der Hauptverhandlung, teils anerkennend und prahlend und teils voller Bitterkeit, daß die Polizei jedesmal hinter ihm her gewesen sei, wenn ein wirklich großes und lohnendes Verbrechen untersucht wurde. Andererseits aber sind Berufsverbrecher meistens viel gewitzter als Amateure, und es gelingt ihnen, gewöhnlich lange Zeit unentdeckt zu bleiben; auch wenn die Polizei von ihrer Täterschaft überzeugt ist, fehlen doch sehr oft die nötigen Beweise. Eine Untersuchung, die kürzlich für das Londoner „Institute for the Study and Treatment of Delinquency“ und eine Gesellschaft für Entlassenenfürsorge, die „Royal London Prisoners' Aid Society“, in einigen englischen Gefängnissen durchgeführt wurde, ergab, daß 5% von den offiziell als „first offenders“ geführten Gefangenen in Wirklichkeit Berufsverbrecher waren, von denen es manche verstanden hatten, 10 Jahre hindurch eine Verhaftung zu vermeiden (die London Times vom 15. 4. 64). Das ist keine sehr hohe Prozentzahl, aber sie gibt doch zu denken. Die Schätzungen Wehners in seiner bekannten Schrift „Die Latenz der Straftaten“ (1957) sind viel pessimistischer, und das gleiche gilt für die Ausführungen Roesners in der 1. Auflage (Bd. II S. 32). Auf Einzelheiten braucht an dieser Stelle nicht eingegangen zu werden, besonders da wir nicht an dem Problem der Dunkelziffer im allgemeinen, sondern nur an der Frage interessiert sind, ob die Dunkelziffer für bereits Vorbestrafte besonders hoch oder niedrig ist. Wie schon angedeutet, lassen sich für beide Möglichkeiten gute Gründe geltend machen. Von Interesse sind aber in diesem Zusammenhang gewisse Tabellen der englischen Kriminalstatistik, die sich auf die sogenannten „offences taken into conside-

ration“ (auch „taken into account“ genannt) beziehen. Das theoretisch auf diesem Gebiete nur sehr unvollkommen ausgebildete englische Strafrecht (siehe auch Stoecker in Materialien zur Strafrechtsreform Bd. 2, 1954, S. 452) behandelt in dieser recht primitiven Weise gewisse Fälle der Realkonkurrenz und fortgesetzten Handlung, d. h. der Angeklagte darf in der Hauptverhandlung das Gericht bitten, bei der Strafzumessung auch bestimmte andere von ihm begangene Straftaten zu berücksichtigen, die bisher nicht abgeurteilt worden waren, und zwar gewöhnlich deshalb nicht, weil sie der Polizei unbekannt geblieben waren. Es handelt sich hier also um Fälle des kriminologischen, nicht aber gesetzlichen Rückfalles (oben A 3). Die Möglichkeit einer solchen Berücksichtigung wurde im Jahre 1908 von dem „Court of Criminal Appeal“ bestätigt und ist auf Straftaten beschränkt, die gewisse ähnliche Züge aufweisen; das Gericht darf also bei einer Verurteilung wegen Raubes nicht auch eine von dem Täter eingegangene Doppelhehe in Betracht ziehen, was dem Erfordernis eines „inneren Zusammenhangs“ zu entsprechen scheint. Es wird sich bei solchen Straftaten wohl im wesentlichen um kurz vor dem zur Anklage stehenden Delikt begangene Delikte handeln, da der Täter im allgemeinen damit rechnen wird, daß nur bei ihnen noch eine Entdeckung zu befürchten sei. In der Praxis kommen aber auch Fälle vor, in denen mehrere Jahre zurückliegende Straftaten noch mit abgegolten worden sind (siehe Mannheim, Social Aspects of Crime, S. 46). Die statistische Bedeutung dieser Erscheinung ergibt sich aus einigen Tabellen der „Supplementary Statistics relating to Crime and criminal Proceedings“, die nicht mit der englischen Kriminalstatistik veröffentlicht, aber einer Anzahl von Bibliotheken und interessierten Personen übersandt werden. Seit 1951 enthalten sie auch Angaben über die Anzahl der Delikte „taken into consideration“ (Tabelle 6). Für das Jahr 1963 ergibt sich folgendes: Von einer Gesamtzahl von 22267 Personen, die von den höheren Gerichten (Assizes und Quarter Sessions) abgeurteilt worden waren, hatten 16517 keine „offences taken into consideration“, 1240 hatten eine solche weitere Straftat, 3059 hatten 4 und mehr solcher Straftaten, 594 sogar mehr als 20. Insgesamt hatten 5750, also ungefähr ein Viertel, derartige weitere Straftaten begangen, die bis zur Hauptverhandlung unbekannt geblieben waren. In wievielen Fällen die Täter es vorzogen, weitere Straftaten zu verschweigen, wissen wir nicht. Bei den 118977 von den Magistratsgerichten im gleichen Jahre Abgeurteilten im Alter von 21 Jahren und darüber gaben 12702 andere Straftaten an, davon 4242 sogar 4 und mehr. Hier war also der Anteil der um Berücksichtigung weiterer Straftaten bittenden Täter erheblich geringer als bei den höheren Gerichten, weniger als 10%. Bei den

unter 14-jährigen dagegen waren es wiederum etwa ein Viertel. Es fragt sich, ob diese jüngsten Altersgruppen mehr rückfällig waren als die Erwachsenen oder ob sie — was wohl wahrscheinlicher ist — mehr geneigt waren, mit ihren unentdeckt gebliebenen Unternehmungen zu prahlen.

Wir wenden uns nun den amtlichen, d. h. nicht nur auf den Angaben der Täter selbst, sondern auf amtlichen Unterlagen beruhenden Rückfallstatistiken einiger ausgewählter Länder zu. Es wird sich hierbei zeigen, daß — wie auch auf allen anderen Gebieten der Kriminalstatistik — die fortlaufenden amtlichen Jahresveröffentlichungen sich auf einige grundlegende Daten beschränken müssen. Für die weiteren Einzelheiten, die oft für die Forschung und Rechtsprechung ebenso unentbehrlich sind, ist eine Ergänzung durch halbamtliche oder private, in selteneren Fällen aber auch amtliche Untersuchungen an kleineren und daher handlicheren Ausschnitten des Gesamtbildes erforderlich, und im folgenden wird daher wiederholt auf Untersuchungen dieser Art hingewiesen.

2. Rückfallstatistiken einiger ausgewählter Staaten

a) Bundesrepublik Deutschland. Wir haben bereits die Zahlen für 1962 genannt: Von insgesamt 597198 wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten waren 232420 vorbestraft, also nahezu 40%. Im Jahre 1960 waren die entsprechenden Zahlen 548954 und 214667, also ebenfalls ungefähr 40% Vorbestrafte (Tabelle A 1 Spalten 5 und 6). Hiervon waren im Jahre 1962 Erwachsene, d. h. 21 und mehr: insgesamt 468443 Verurteilte, von denen 200738, d. h. etwa 42,8%, vorbestraft waren; und zwar 68277 einmal, 54540 mehr als 4mal; 6447 hatten Jugendstrafen, 5337 Zuchthausstrafen gehabt (Tabelle B 1). Bei den nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden (18 bis unter 21) waren die entsprechenden Zahlen 57500 Verurteilte, von denen 13302 frühere Verurteilungen hatten (Tabelle C 1). Bei den nach Jugendstrafrecht abgeurteilten Heranwachsenden waren von 28355 Verurteilten 9977 vorbestraft (Tabelle C 4). Bei den letzteren war also der Anteil der Vorbestraften erheblich höher als bei den nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden. Schließlich waren von 42900 verurteilten Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren) 8403 vorbestraft (Tabelle D 2). Es würde zu weit gehen, die Zahlen für mehr als einige Delikte gesondert hier zu erwähnen; wir beschränken uns daher auf die Zahlen für Mord: 145, davon 78 vorbestraft; einfacher Diebstahl: 58668 (20524); Raub: 1692 (1003).

Wenn wir, mit allen Vorbehalten, die oben für die Jahre 1960 und 1962 errechnete Zahl von etwa 40% Vorbestrafter mit den entsprechenden Angaben Roesners (S. 1010—1) für die etwa 30 Jahre zurückliegende Zeit vergleichen, so finden wir eine auffallende Übereinstimmung: für 1930:

38,2; 1931: 41,1; 1932: 42,9; 1933: 43,8. In Friedenszeiten hat sich hier jedenfalls nicht vieles geändert. Dagegen sank nach Roesner das Verhältnis der Rückfälligen im 1. Weltkriege und unmittelbar darauf sehr erheblich: 1914: 46,0; 1915: 39,6; 1916: 34,1; 1917: 28,7; 1918: 25,2; 1919: 23,5; 1920: 20,5; 1921: 18,6. Dann erreichten die Verhältniszahlen allmählich wieder ihren Vorkriegsstand.

Der Anteil des weiblichen Geschlechts an den bereits Verurteilten ist in den letzten 30 Jahren erheblich gefallen. In den Jahren 1932 und 1933 waren die weiblichen Rückfallzahlen 6,8 und 6,7 gegenüber den gesamten Rückfallzahlen von 42,9 und 43,8, also ungefähr $\frac{1}{7}$ der Gesamtzahlen. Für das Jahr 1962 war der weibliche Anteil an der Gesamtkriminalität 1:7,7, während der Anteil an der Rückfallkriminalität 1:14,9, also nur etwa die Hälfte des früheren Anteils darstellte.

Von privaten deutschen Untersuchungen sei hier insbesondere die sehr sorgfältige Arbeit von Anne-Eva Brauneck hervorgehoben. Von 300 i. J. 1949 vom Jugendgericht Hamburg für Vermögensdelikte abgeurteilten Jugendlichen (256 Jungen und 44 Mädchen) waren bis zum 31. 3. 55 insgesamt 56% (58% der Jungen und 45% der Mädchen) auf dem Gebiete der Vermögensdelikte rückfällig geworden; für Nicht-Vermögensdelikte weitere 30% und 14% (S. 18ff.). Weitere Ergebnisse dieser Arbeit werden unten (Sonderfragen) erwähnt werden.

b) England und Wales. Vor dem 1. Weltkrieg gaben die jährlichen Bände der Kriminalstatistik „England und Wales“ Auskunft über die Vorstrafen der von den „Assizes und Quarter Sessions“ Verurteilten für die einzelnen Deliktarten gesondert; für die Magistratsgerichte wurden diese Auskünfte nicht gegeben, aber die Gefangenestatistik enthielt Material über Vorbestrafungen, allerdings nicht nach Delikten getrennt. Bei Ausbruch des 1. Weltkrieges wurden diese Tabellen aufgegeben; 1918 wurden sie wieder eingeführt, um dann 1922 endgültig abgeschafft zu werden. Die Gefangenestatistik wurde allerdings in die Jahresberichte der Gefängnisverwaltung übernommen (siehe mein Buch „Social Aspects of Crime in England between the Wars“ S. 99). Die allgemeine Rückfallstatistik erschien erst wieder einige Zeit nach dem Ende des 2. Weltkrieges in den nicht allgemein zugänglichen „Supplementary Statistics“, gegliedert nach 5 Deliktkategorien, nach Gleichartigkeit oder Ungleichartigkeit der Deliktskategorien, nach der Anzahl der Vorstrafen, nach Alter und Geschlecht (Tabellen 5 A—D). So waren z. B. im Jahre 1963 von 105504 männlichen Personen von 21 Jahren und mehr, die in allen 5 Deliktskategorien der „Standard List of Offenders“ für schuldig befunden wurden, 40696 in der gleichen Deliktskategorie vorbestraft, also 38%. Wegen gleichartigen und

ungleichartigen Rückfalls zusammen waren 50% vorbestraft. Es ergab sich also ein Überwiegen der ersteren Rückfallsart, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß einige der 5 Deliktkategorien eine sehr große Anzahl verschiedenartiger Delikte umfassen. „Class I“ umfaßt z. B. alle Straftaten gegen die Person mit Einschluß der Sittlichkeitsdelikte, „Class III“ alle nicht gewaltsamen Eigentums- und Vermögensdelikte, d. h. Betrügereien ebenso wie Diebstahl, Unterschlagung und Hehleri. Die allgemeine Rückfallsziffer von nahezu 50% ist erheblich höher als die entsprechende deutsche Zahl von 42,8% für 1962; es ist aber zu berücksichtigen, daß sie sich nur auf männliche Erwachsene bezieht. Für weibliche Erwachsene waren die Zahlen wie folgt: von 17743 Personen, die für schuldig befunden wurden, waren 3517, d. h. etwa 20%, wegen gleichartigen Rückfalls vorbestraft und 4302 wegen gleich- und ungleichartigen Rückfalls, d. h. etwa 24%. Die Zahl für beide Geschlechter zusammen wegen beider Rückfallsarten ist daher nur etwa 46%, d. h. immer noch etwas höher als die entsprechende deutsche Zahl.

Abgesehen von diesen nunmehr regelmäßig in den „Supplementary Statistics“ enthaltenen, sich auf die gesamte straffällige Bevölkerung beziehenden und nach Alter, Geschlecht und Deliktsgruppen geordneten Angaben sind in England im Laufe der letzten 35 Jahre noch mehrere Spezialuntersuchungen amtlich vorgenommen worden. Sie verfolgten insbesondere den Zweck, den Einfluß der verschiedenen Arten von Strafen und anderen gerichtlichen Behandlungsmethoden, wie „Probation“, auf die Rückfallsraten zu studieren. Hier sind zunächst 2 vom „Home Office“ veranstaltete Untersuchungen zu nennen, die in den „Criminal Statistics England and Wales“ von 1932 und 1938 veröffentlicht wurden. Die erstgenannte betraf 15417 männliche und 2540 weibliche im Jahre 1927 über 16 Jahre alte, vorher unbestrafte Personen, die damals einer Straftat schuldig befunden worden waren, die die Polizei zur Entnahme eines Fingerabdrucks berechnigte, also nicht ganz unerheblich war. Die Verfolgung der weiteren Schicksale dieser Gruppe von Erstverurteilten bis zum Jahre 1932 ergab, daß 21,5% der Männer und 20% der Frauen innerhalb dieser 5 Jahre wieder verurteilt worden waren, daß aber zwischen den einzelnen Altersgruppen wesentliche Unterschiede bestanden: Während z. B. von den weniger als 21 Jahre alten männlichen Personen 30,3% und von den weiblichen dieser Altersklasse 23% wieder verurteilt worden waren, ergaben sich für die über 40jährigen nur 12 bzw. 12,6%. Außerdem zeigte es sich, daß von den Männern, die zu Gefängnis verurteilt waren, nur 19,1% wieder rückfällig geworden waren und von den zu Geldstrafen verurteilten 20%, dagegen von denen, die „bound over or dismissed“ waren, 25,2%. Die

zweite Untersuchung betraf 17918 männliche und 2749 weibliche Personen der gleichen Altersklasse, die im Jahre 1932 zuerst einer „fingerprintable offence“ für schuldig befunden und dann über 5 Jahre bis 1937 weiter beobachtet worden waren. Die Ergebnisse waren denen der ersten Untersuchung sehr ähnlich, und in beiden Fällen erregte das verhältnismäßig ungünstige Ergebnis für die Gruppe der „bound over or dismissed“ Fälle Aufsehen. Da die unter Aufsicht eines „Probation Officers“ (Bewährungshelfers) gestellten Fälle unter diese Kategorie fielen, lag es für oberflächliche Beurteiler nahe, aus den Zahlen den Schluß zu ziehen, daß Gefängnis- und Geldstrafen erfolgreicher gewesen waren als „Probation“. Tatsächlich lieferten diese Zahlen hierfür keinen Beweis, da man die Fälle, in denen „Probation“ angewendet worden war, unterschiedslos mit solchen zusammengeworfen hatte, in denen nur ein Strafaufschub mit Bewährungsfrist ohne Mitwirkung eines „Probation Officers“ angeordnet worden war oder in denen wegen der anscheinenden Geringfügigkeit des Falles überhaupt keine Maßnahmen getroffen worden waren; die ungünstigen Gesamtergebnisse waren also möglicherweise nur den letzteren Fällen zuzuschreiben. Außerdem hatte man bei den zu Gefängnis verurteilten Ersttätigen die Länge ihrer Strafen nicht ermittelt; das scheinbar günstige Ergebnis der Gefängnisstrafen konnte daher möglicherweise darauf zurückzuführen sein, daß viele dieser Täter einen erheblichen Teil oder sogar die ganze 5jährige Beobachtungszeit im Gefängnis verbracht hatten. Der Wert dieser beiden Vorkriegs-Untersuchungen besteht daher hauptsächlich darin, daß sie als Warnung dienen, derartig elementare methodologische Fehler zu vermeiden und Studien dieser Art nicht ohne sachverständige, pönologische und statistische Beratung zu unternehmen. In einer vor einigen Jahren von der „Home Office Research Unit“ vorgenommenen Untersuchung, deren vorläufige Ergebnisse im Jahre 1964 veröffentlicht wurden (The Sentence of the Court, S. 40ff.), ist diese Lehre beachtet worden. Die hier studierte Gruppe unterscheidet sich von den früheren dadurch, daß sie sich nur auf die im „Metropolitan Police District“ (d. h. also Groß-London) im März und April 1957 verurteilten Personen bezieht, andererseits aber auch Vorbestrafte und unter 16jährige umfaßt. Das ermöglichte eine Unterscheidung der weiteren Bestrafungen zwischen bereits Vorbestraften und Ersttätigen über einen Zeitraum von 5 Jahren. Außerdem wurde Probation nunmehr von anderen Maßnahmen unterschieden. Aber auch in dieser Studie wurde weder die Länge der Gefängnisstrafen noch auch die Tatsache berücksichtigt, daß die Ergebnisse der einzelnen Arten von Strafen und anderen Maßnahmen wesentlich der von den Gerichten vorgenommenen Auswahl zuzuschreiben sind. Mit

anderen Worten, wenn z. B. von den 21 bis unter 30-jährigen Ersttättern für diejenigen, die „Probation“ erhalten hatten, innerhalb der 5 Jahre die Rückfallsrate 31%, dagegen für die mit Gefängnis bestrafte 43% betrug, so besagt das noch nichts für die Überlegenheit von „Probation“, da diese Gruppe wahrscheinlich auch ohne Rücksicht auf die Behandlungsart bessere Erfolgsaussichten besaß. Um wirklich sinnvolle Vergleiche anstellen zu können, muß man sich schon technisch feinerer Methoden bedienen. Leslie T. Wilkins, damals ein Mitglied der „Home Office Research Unit“, veröffentlichte im Jahre 1958 eine kleinere, aber methodologisch einwandfreiere Studie, in der er 2 Gruppen von je 50 Männern verglich, die im Jahre 1952 von verschiedenen höheren Gerichten verurteilt worden waren und deren nachfolgendes Verhalten bis Juni 1957 mit Hilfe des verfügbaren amtlichen Materials verfolgt wurde (BritJournDel. Bd. 8 S. 201—209). Die eine dieser Gruppen war von einem Gericht abgeurteilt worden, das „Probation“ in etwa 50% seiner (männlichen) Fälle anwendete, während die Durchschnittszahl für alle höheren Gerichte in England und Wales nur etwa 15—20% für männliche Täter betrug. Die Kontrollgruppe kam demgemäß von einem Gericht, das „Probation“ in 18% anwendete. Die beiden Gruppen waren so ausgewählt (bevor ihre nachfolgende Laufbahn ermittelt worden war), daß sie in einer Anzahl wesentlicher Faktoren gleich waren, nämlich hinsichtlich des Alters, der Deliktsart und der Anzahl der gleichzeitig abgeurteilten Straftaten, der Anzahl der Straftaten „taken into consideration“ und der Zahl der früher abgeurteilten, nicht ganz unerheblichen Straftaten. Der einzige Unterschied zwischen den Gruppen bestand darin, daß in der einen Gruppe alle, in der anderen nur ein Teil „Probation“, die übrigen aber Gefängnis, Borstal, Geldstrafen etc. erhalten hatten. Das Ergebnis zeigte, daß von der ersten Gruppe 20, von der zweiten 22 wieder rückfällig geworden waren (vgl. die Einzelheiten in der Tabelle S. 208—9). Wilkins weist darauf hin, daß die zu Freiheitsstrafen verurteilten Mitglieder der zweiten Gruppe mindestens zeitweise außer Gefecht gesetzt worden waren und daß dieser Umstand ihre Rückfallzahl noch ungünstiger erscheinen lasse. Man kann gegenüber dieser Untersuchung freilich einwenden, daß trotz der Gleichartigkeit der beiden Gruppen in den genannten Faktoren immerhin noch manche andere von Wilkins nicht berücksichtigte Umstände von Gewicht sein konnten, die die Rückfallsaussichten der zweiten Gruppe verstärkten, wie z. B. ungünstige Familienverhältnisse. Es ist aber doch zu erwägen, daß zwei der von Wilkins konstant gehaltenen Faktoren, nämlich Alter und Zahl der Vorverurteilungen, allgemein als die wichtigsten Kriterien bei der Beurteilung der Rückfallsaussichten angesehen werden. Wilkins selbst zieht

aus seinen statistischen Vergleichen mit aller Vorsicht den Schluß, daß eine Anwendung von „Probation“ auf eine Anzahl der zu Gefängnis oder Borstal Verurteilten ihre Rückfallsaussichten nicht vermehrt hätte. Er erkennt aber an, daß seine Untersuchung in dieser Hinsicht keine Beweise für diejenigen Täter geliefert habe, die so schwere Straftaten begangen hatten, daß sie wahrscheinlich von jedem Gericht zu Gefängnis oder sogar zu „Preventive Detention“ verurteilt worden wären. Für die mittlere Gruppe aber scheinen seine Ergebnisse — obwohl sie sich auf recht kleine Zahlen stützen — darauf zu deuten, daß Probation mindestens ebenso rückfallverhütend wirken kann wie eine Freiheitsstrafe.

Weitere statistische Angaben über die Rückfallshäufigkeit verschiedener Gruppen von Gefangenen sind in den Jahresberichten der englischen „Prison Commission“ (jetzt das „Prison Department“ im „Home Office“) und des „Council of the Central After-Care Association“ enthalten. Auch sie zeigen, daß die Rückfallraten wesentlich verschieden sind je nach dem Alter der Täter, ihrer Vorbestraftheit und der Art der Verurteilung. Von „Star prisoners“, die im Jahre 1957 entlassen worden waren, hatten bis Ende 1963 79,5% noch keine weiteren Gefängnisstrafen erhalten (Frauen 86,1%), aber für die 21—29-jährigen mit bis zu 2 Jahren Gefängnis Bestraften waren es nur 73,5%, für die im Alter von 40 und darüber stehenden dagegen 88,4%. Bei den zu „Corrective Training“ Verurteilten war die Zahl der nicht mehr rückfälligen in der gleichen Periode nur 32,7% und bei den zu „Preventive Detention“ Verurteilten 33,3%, für Borstal Jungen sogar nur 29,1% (Prison and Borstal 1963, Statistical Tables, Reconvictions). Diese Zahlen beweisen natürlich in der Hauptsache wieder nur, daß die Gerichte bei der Auswahl der Strafart die Rückfallswahrscheinlichkeiten der verschiedenen Tätergruppen im allgemeinen richtig beurteilt hatten; zum Teil aber zeigen sie wohl auch, daß die verschiedenen anstattlichen Behandlungsarten an dem Endergebnis nicht viel zu ändern vermochten.

c) Frankreich. Pinatel (Criminologie, 1963, S. 121—30) zitiert eine Anzahl meistens älterer Zahlen, die hauptsächlich den bekannten Untersuchungen von Gabriel Tarde und Enrico Ferri entlehnt sind. Er betont den Einfluß der Kriege und der Nachkriegs-Amnestien, die die amtlichen Rückfallstatistiken stark beeinflusst hätten. Die von ihm zitierten Zahlen zeigen einen Rückgang der Rückfälligkeit während des letzten Krieges und in der unmittelbaren Nachkriegszeit von 26% im Jahre 1937 auf 13% im Jahre 1945—6 für Verbrechen und von 20% auf 12,1% für Vergehen. Pinatel führt das aber weniger auf eine wirkliche Abnahme der kriminellen Betätigung der Rückfälligen als auf die einer Strafverfolgung hinderlichen Kriegsverhältnisse zurück.

Wichtiger als die amtlichen Zahlen ist wohl eine dem III. Internationalen Kriminologen-Kongreß vorgelegte statistische Privatarbeit von Sannié und Vernet (RIDP 26. Bd., 1955), die auf dem Studium der Akten von 2 Tätergruppen beruht: Erstens 10000 Verurteilte, von denen 2180 (22%) rückfällig, d. h. mindestens zweimal verurteilt worden waren, und zweitens 2300 zu langen Strafen Verurteilte, von denen 1230 (52%) rückfällig waren. Die Fälle der ersten Gruppe erstreckten sich über die 70 Jahre von 1870—1939, aber in der Untersuchung werden die Ergebnisse vielfach nach Jahrzehnten getrennt wiedergegeben. Die 2. Gruppe besteht dagegen aus Verurteilten, die sich in den Jahren 1950—54 in der Klassifizierungsanstalt Fresnes befanden. Den Gegenstand der statistischen Untersuchung bildeten u. a. die Art und örtliche Verteilung der Straftaten, das Alter bei der Erstverurteilung, die Motive und Familienverhältnisse, die Gleich- oder Ungleichartigkeit des Rückfalls, die erlittenen Strafen, Beruf, Schulbildung, der Einfluß des Alkohols. Nur die folgenden Ergebnisse können hier erwähnt werden: 67% waren gleichartige und 33% ungleichartige Rückfälle; 76% hatten weniger als 5 Bestrafungen, 19% zwischen 5 und 10 und 5% mehr als 10.

d) Italien. Die vom „Istituto Centrale di Statistica“ herausgegebenen Bände des „Annuario di Statistiche Giudiziarie“ enthalten in den Tabellen 141 und 161 eingehendes Material über Rückfalltäter nach Geschlecht, Alter, Zahl und Art der Vorstrafen, Familienstand und Schulbildung. Bereits Roesner hatte auf die Sorgfalt dieser Erhebungen hingewiesen (S. 1001). Für das Jahr 1958 (veröffentlicht 1960) finden wir in den Tabellen 141 und 161 unter den 76772 Verurteilten z. B. 52357 Ersttäter und 24415, d. h. etwa 31,5%, Rückfällige. Von den letzteren hatten 10295 eine Vorstrafe, 3797 hatten 4—6, 1878 hatten 7—10, 810 hatten 11—15 und 449 sogar 16 und mehr Vorstrafen. Die Art der Tabulation ist jetzt etwas geändert worden, und die einschlägige Information findet sich nunmehr (zuletzt für 1961, veröffentlicht 1964) in den Tabellen 105ff., 150ff. und im Diagramm 23.

e) Belgien. In der amtlichen „Statistique Criminelle de la Belgique“ 1961, Sect. VI, S. 103, sind die Rückfallzahlen nach der Gleich- oder Ungleichartigkeit des Rückfalls getrennt. Es war z. B. der Durchschnittsindex der Rückfälligkeit für die Periode von 1930—39 per 1000 der Verurteilten:

	Rec. spéciale	Rec. générale	Total
Männer	207	264	471
Frauen	151	186	337
insgesamt	194	247	441

Wenn diese Zahlen als 100 zur Grundlage für die Berechnung späterer Rückfallzahlen per 1000

genommen werden, so ergab sich für die Periode 1952—61 folgendes:

	Rec. spéciale	Rec. générale	Total
Männer	107	89	97
Frauen	94	87	90
insgesamt	106	89	97

Die Schwankungen nach oben oder unten waren also im Höchstmaße 13%, was ebenfalls die von van Bemmelen für Holland betonte Gleichmäßigkeit bestätigt (anders dagegen Österreich und Japan, siehe unten).

f) Holland. Van Bemmelen (Criminologie, 3. Aufl. 1952, Kap. IV) weist auf den — abgesehen von den Kriegsjahren — im wesentlichen gleichbleibenden Umfang der Rückfälligkeit hin: „Die Schwankungen der Rückfallkriminalität sind geringer als die der Kriminalität als Ganzes“ (S. 71). Er weist aber, wie es u. a. auch Sannié und Vernet getan haben, auf die nicht unwesentlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Deliktarten hin (S. 74). Die neueste amtliche Veröffentlichung, „Criminele Statistiek“ 1962 (veröffentlicht 1965), Kap. I B. S. 21ff., bestätigt den einigermaßen gleichbleibenden Anteil der Rückfälligen in Raten der gesamten Zahlen der Verurteilten: siehe etwa 1911: 44%; 1940: 39,8%; 1960: 45,6%. Im Jahre 1962 gab es 11118 Rückfällige gegenüber 13249 Ersttätern.

g) Österreich. Im Abschnitt „Vorleben“ der Kriminalstatistik (S. 78—91) sind eingehende Angaben über Rückfälligkeit enthalten. Sie beziehen sich allerdings, wie in der Veröffentlichung betont wird, nur auf die „allgemeinen“ Kriminalitätsziffern, während die Bildung „spezieller“ Ziffern mangels geeigneter Unterlagen über die diesbezügliche Struktur der Bevölkerung nicht möglich war. Diesen Mangel teilt die österreichische Kriminalstatistik jedoch mit den meisten anderen. Für das Jahr 1954 (veröffentlicht 1956) finden sich z. B. folgende Angaben: Auf 100000 Strafmündige entfielen

	Vorbestrafte	Nicht Vorbestrafte
bei Verbrechen	168	132
bei Vergehen	33	41
bei Übertretungen	703	784
zusammen	904	957

Im gleichen Jahre waren jeder zweite verurteilte Mann und jede dritte verurteilte Frau vorbestraft. In der Zeit von 1946 bis 1954 stieg der Anteil der Vorbestraften allmählich von 18% auf 56%. Die Rückfallzahlen werden nach Alter, Geschlecht und Familienstand gegliedert.

Abgesehen von den regelmäßigen amtlichen Veröffentlichungen besitzt Österreich die ausgezeichnete Privatarbeit Grassbergers, die — obwohl sie sich ausschließlich auf österreichisches Vorkriegsmaterial stützt (sie war im März 1939 abgeschlossen, konnte aber erst 1946 veröffentlicht

werden) — wegen ihrer methodologischen Vorzüge auch jetzt noch internationale Bedeutung besitzt. Es war eines der Hauptziele dieser Arbeit — und aus diesem Grunde ist sie für die Rückfallstatistik besonders wertvoll — zu untersuchen, inwieweit das Anwachsen des Verbrechens in Österreich zwischen den beiden Weltkriegen auf die vermehrte Tätigkeit einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Gewohnheitsverbrechern und inwieweit es auf die neu entstandenen kriminellen Neigungen der großen Masse bisher unbestrafter Bevölkerungskreise zurückzuführen sei. Wie bereits zu Beginn unseres statistischen Abschnitts angedeutet, beruhte Grassbergers Untersuchung auf den Straflisten von etwa 27300 Männern, die zwischen dem 1. 1. 19 und dem 31. 12. 37 insgesamt etwa 80000 Verurteilungen erlitten hatten. Gewisse Deliktsarten wurden hierbei ausgeschieden (S. 9—12). Die oben aufgeworfene Frage beantwortete Grassberger dahin, daß das Ansteigen der Kriminalität innerhalb der Untersuchungsperiode im wesentlichen, d. h. zu mehr als neun Zehnteln, auf „Änderungen im Mobilisierungsgrad der kriminellen Reservearmee“ und nur zu weniger als einem Zehntel auf Änderungen in der Intensität der kriminellen Betätigung des einzelnen Verbrechers zurückzuführen sei (S. 58). Der Anstieg sei daher hauptsächlich dem erhöhten Druck der das Verbrechen begünstigenden Umweltreize auf bisher Unbescholtene zuzuschreiben (S. 50). (In Parenthese sei daran erinnert, daß Franz von Liszt 40 Jahre vorher zu dem entgegengesetzten Ergebnis hinsichtlich der deutschen Kriminalität um die Wende des 19. Jahrhunderts gelangt war, siehe Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2, 1905, S. 324—5, und daß auch Roesner und Hagemann in der ersten Auflage, Bd. 2 S. 904 und 1012, zur gegenteiligen Ansicht neigten). Allerdings bezogen diese Schlußfolgerungen sich mehr auf die Diebstahlskriminalität als auf vorsätzliche Angriffe gegen Leib und Leben (S. 51). Weiterhin glaubt Grassberger feststellen zu können, daß bei Personen, die nur unter dem Einfluß verstärkter Umweltreize straffällig werden, nach Wegfall dieser Reize keine erhöhte kriminelle Anfälligkeit zurückbleibe (S. 61). Das ist eine interessante Feststellung, bei der aber doch wohl zu berücksichtigen ist, daß die Verurteilung selbst oft gewisse neue Umweltreize schafft, die eine nicht vorher vorhandene Rückfallsquelle bedeuten können. Es ist daher begreiflich, daß Grassberger selbst leise Zweifel an der unbedingten Richtigkeit seiner Feststellung andeutet (S. 63). Auf einige weitere Ergebnisse dieser Untersuchung wird noch unten einzugehen sein (siehe unter Statistische Sonderfragen).

h) Die Vereinigten Staaten von Amerika. Die amtlichen Rückfallstatistiken sind hier fast ausschließlich auf die Gefängnisstatistiken beschränkt. Das „Federal Bureau of Prisons“ in

Washington veröffentlicht Material für die von den einzelstaatlichen sowie für die von den bundesstaatlichen Gefängnissen entlassenen Gefangenen. In beiden Fällen ist die Information über Rückfall recht knapp. Nach dem sich auf die Einzelstaaten beziehenden Bericht „Characteristics of State Prisoners 1966“ (S. 39) waren 49% der wegen Verbrechen (felony) am 31. 12. 60 in einzelstaatlichen Gefängnissen befindlichen Gefangenen bereits vorher mindestens einmal in Gefangenenanstalten für Erwachsene gewesen. Der Bericht bemerkt hierzu, daß 4 Staaten wegen mangelnder Information nicht berücksichtigt worden seien und daß auch hinsichtlich der übrigen Zweifel an der Genauigkeit ihrer Angaben beständen, da sie möglicherweise nur solche vorherigen Gefängnisstrafen berücksichtigt hätten, die innerhalb desselben Staates verbüßt worden waren. Wie sehr dieser letztere Umstand die Zahlen beeinflußt haben mag, kann man sich angesichts der hohen Mobilität der Amerikaner im allgemeinen und insbesondere der antisozialen und asozialen Bevölkerungsschichten unschwer vorstellen. Ebenso wenig brauchbar sind auch die Zahlen in dem jährlich erscheinenden NPS Bulletin (National Prisoners Statistics) des „United States Department of Justice, Bureau of Prisons“, da die dort in Tabelle 9 mitgeteilten Zahlen der „Violators returned“ nach der Anmerkung (c) nicht diejenigen mit umfassen, die mit neuen Verurteilungen wieder ins Gefängnis zurückkehren, und sich daher anscheinend auf solche Gefangene beschränken, die aus anderen Gründen als „Parole Violators“ wieder in die Anstalt zurückgebracht werden. Um ein zuverlässigeres Bild von der Rückfälligkeit amerikanischer Gefängnisinsassen zu erhalten, müssen wir uns daher den Ergebnissen der privaten Forschung zuwenden, und hier sind wir in der Lage, das vor einigen Jahren erschienene umfassende Werk von Daniel Glaser (Urbana/Illinois) verwerten zu können (Glaser, *The Effectiveness of a Prison and Parole System*, 1964). Glasers mehrjährige Untersuchung der Ergebnisse des „Federal Correction Systems“ wurde von der staatlichen Universität in Illinois in Verbindung mit der Ford-Foundation unternommen und von den beteiligten Behörden der Bundesregierung in jeder Weise gefördert. Er ging davon aus, daß die üblichen Gefängnisstatistiken, die lediglich die Anzahl der in den Anstalten befindlichen Vorbestraften mit denen der Ersttäter vergleichen, irreführend seien, da Vorbestrafter gewöhnlich längere Strafen erhalten, seltener auf „Parole“ entlassen werden und daher trotz ihrer möglicherweise kleineren Gesamtzahl diese Statistiken ungebührlich schwellen. Um zutreffendere Ergebnisse zu erhalten, müsse man alle zu einer bestimmten Zeit Entlassenen weiter verfolgen („cohort follow-up study“), eine Methode, die natürlich durchaus nicht neu ist, sondern vor allem in den berühmten

Harvard „Follow-up“ Studien von Sheldon und Eleanor Glueck seit Jahrzehnten in weitem Umfange verwertet worden war. Glaser beanstandet an diesen und anderen, weniger bekannten Studien, daß sie nicht genügend nach der Schwere des Rückfalls unterschieden und daher ein zu ungünstiges Gesamtbild lieferten (S. 28) — eine Kritik, die auf die Glueck-Studien jedenfalls nicht zutrifft. Er behauptet, daß die oft zu findenden Rückfallziffern von etwa 75—80% für die Vereinigten Staaten unzutreffend seien, und setzt an ihre Stelle eine Zahl von etwa einem Drittel rückfälliger Gefangener. Das Ziel seiner Untersuchung war aber nicht nur, die statistischen Rückfallraten verschiedener Kategorien von Gefangenen festzustellen, sondern darüber hinaus — ebenso wie es die Glueck-Studien getan haben — die für Erfolg und Mißerfolg verantwortlichen Faktoren und die hiernach den besten Erfolg versprechenden Gegenmaßnahmen zu ermitteln — Gesichtspunkte, auf die weiter unten in den nicht-statistischen Abschnitten zurückzukommen sein wird. Glasers Untersuchung stützt sich auf die Akten jedes zehnten im Jahre 1956 von einem bundesstaatlichen Gefängnis entlassenen erwachsenen männlichen Insassen, insgesamt etwa über 1000. Im Jahre 1960 befanden sich etwa 31% von ihnen wieder im Gefängnis. Dieses Ergebnis beruhte auf den Mitteilungen des „Federal Bureau of Prisons“ und „Board of Parole“ hinsichtlich möglicher Wiederverurteilungen im Bereich der Bundesanstalten, darüber hinaus aber auch auf den Mitteilungen der einzelstaatlichen Gefängnisse, die sich im Falle einer erneuten Verurteilung aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem „Federal Bureau of Prisons“ in Verbindung gesetzt haben würden (S. 19—20). Inwieweit diese Nachforschungen tatsächlich eine Erfassung aller erneuten Verurteilungen zu Gefängnisstrafen gewährleisten konnten, kann der Außenstehende nicht beurteilen; gewisse Zweifel lassen sich aber wohl kaum unterdrücken, insbesondere mit Rücksicht auf die außerordentliche Vielgestaltigkeit des amerikanischen einzelstaatlichen Gefängniswesens. Zu den von Glaser festgestellten 31% mit erneuten Gefängnisstrafen belegten Rückfälligen treten noch weitere 3,9% nicht mit Gefängnis Bestrafte, so daß die gesamte Rückfallsrate seiner Gruppe etwa 35% betrug.

i) Israel. Der i. J. 1948 gegründete Staat veröffentlichte im Jahre 1964 einen umfangreichen halbamtlichen Band „Criminal Statistics in Israel 1949—1962, Volume II. Analysis“, herausgegeben von dem „Institute of Criminology, Hebrew University of Jerusalem“ mit Unterstützung des „Central Bureau of Statistics“ und größtenteils in englischer Sprache verfaßt. Kap. D dieses Bandes (S. LXXXV—CV) behandelt den Rückfall. Der Rückfalltäter wird hier als eine Person definiert, die 1. in dem betreffenden Jahre in

Israel einer Straftat schuldig befunden wird und 2. an dem Ende des Jahres mindestens zweier Straftaten in Israel schuldig befunden worden war. Hierbei werden alle Straftaten mitgezählt, einschließlich solcher, die der Täter als Jugendlicher begangen hatte. Diese Definition ist insofern im juristischen Sinne nicht glücklich, als sie die eigentlichen Rückfalltäter mit solchen vermengt, die noch nicht vorbestraft, sondern wegen mehrerer Straftaten gleichzeitig verurteilt worden waren (Realkonkurrenz). Wie oben ausgeführt wurde, ist zwar der kriminologische Rückfallsbegriff von vorherigen Verurteilungen unabhängig; die Rückfallstatistik sollte aber den juristischen und den kriminologischen Rückfall getrennt behandeln.

Abschnitt 27 enthält die Rückfallzahlen für die Periode von 1951 bis 1960 für Erwachsene, getrennt für die jüdische und nicht-jüdische Bevölkerung. Sie weisen ein stetiges Anwachsen des Rückfalls von 20,4% auf 45,2% für Juden und von 38,6% auf 65,4% für Nicht-Juden auf. Die Raten für 1000 der in Frage kommenden Bevölkerung stiegen von 1,4 auf 3,5 und von 6,6 auf 13,9, während die Zahlen der Ersttäter fielen. Dieses auffällige Anwachsen der Rückfälligen wird einleuchtenderweise zum Teil wenigstens darauf zurückgeführt, daß in den ersten Jahren nach der Staatsgründung mit ihrer starken Einwanderung keine Information hinsichtlich der Vorstrafen der Einwandernden verfügbar war. Infolgedessen mußten viele möglicherweise bereits Vorbestrafte amtlich als Ersttäter geführt werden, und die Prozentzahl der Vorbestraften wurde hierdurch künstlich verringert. In den späteren Jahren nahm die Einwanderung ab, und die zur Verfügung stehende Information hinsichtlich bereits in Israel begangener Straftaten wurde vervollständigt, so daß der Prozentsatz der Rückfälligen zunahm. Es fragt sich, inwieweit diese Erklärung auch auf die nicht-jüdische und nicht-eingewanderte Bevölkerung zutrifft, die ebenfalls eine starke Zunahme der Rückfallziffern aufweist. Aber auch hier mag die für die ersten Jahre des neuen Staates vorhandene Information infolge der politischen Unruhen lückenhaft gewesen sein, und die Rückfallzahlen sind daher wohl im ganzen mit einer gewissen Zurückhaltung anzusehen.

Auch in Israel war der Prozentsatz der männlichen Rückfälligen viel höher als der der weiblichen (Section 29), und die Altersgruppe der 25—29-jährigen hatte den höchsten Prozentsatz (Abschnitt 30); jedoch hatten die jüngeren Altersgruppen höhere Sätze im Verhältnis zu der in Frage kommenden Bevölkerung. Die Erklärung wird auch hier darin gesucht, daß viele Personen erst im mittleren oder vorgerückten Lebensalter eingewandert seien und daß unter diesen Altersklassen daher die Zahl der Rückfälligen künstlich gedrückt war, während für die jüngeren Alters-

klassen die Wahrscheinlichkeit wiederholter amtlich bekannter Straftaten größer war. Nach der geographischen Herkunft waren die Rückfallzahlen am höchsten in der in Israel geborenen Bevölkerung, geringer bei den in Asien und Afrika Geborenen und am geringsten bei den in Europa und Amerika Geborenen.

j) Japan. Der halbamtlichen Arbeit von Baba und Nakano entnehmen wir die folgenden Daten: Für die Periode 1882—1953 (mit Ausnahme der Kriegs- und ersten Nachkriegsjahre 1943—8) zeigt sich ein Anwachsen der Rückfallziffern von etwa 13% i. J. 1882 auf einen Höchststand von etwa 44% i. J. 1908, dann ein Absinken auf etwa 30% i. J. 1921 und wiederum ein Anstieg auf etwa 48% i. J. 1953. Die Verfasser betonen, daß es sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden lasse, ob das Steigen der prozentualen Rückfallziffern in der letztgenannten Periode einer wirklichen Zunahme der Rückfälligkeit oder dem durch die verbesserte Wirtschaftslage bedingten Rückgang in der Zahl der Ersttäter (von etwa 70000 i. J. 1949 auf etwa 45000 i. J. 1953) zuzuschreiben sei. Für die einzelnen Deliktgruppen bewegten sich die Prozentzahlen (für die Periode 1949—53) zwischen 73% Rückfälliger für Glücksspiel, 49% für Diebstahl, 42% für Raub, 46% für Betrug und 26% für Tötungsdelikte.

3. Rückfall und Bewährungshilfe

Das von uns bisher benutzte statistische Material bezog sich — mit Ausnahme der verschiedenen englischen Vergleiche zwischen den Erfolgen von Gefängnisstrafen und „Probation“ — auf die Rückfallziffern von Verurteilten im allgemeinen und von Gefangenen. Wir betrachten nunmehr die entsprechenden Daten speziell für „Probation“ und die → Strafaussetzung zur Bewährung (SzB), und zwar ist die Frage der Vorbestrafungen vor Anordnung dieser Maßnahme und der Rückfälle nach Anordnung von Interesse. Für Deutschland liegt hier die aufschlußreiche Untersuchung von Sydow vor, aus der nur wenige Daten hier wiedergegeben werden können. Er zeigt zunächst, daß nach der durch das 3. Strafrechtsänderungsgesetz von 1953 erfolgten Einführung der SzB (§§ 23—25 StGB) der Prozentsatz solcher Anordnungen bei Erwachsenen von 34% i. J. 1954 auf 43% i. J. 1959 gestiegen war. Da die ausgesetzten Strafen bis zu 9 Monaten Gefängnis 90% aller Gefängnisstrafen ausmachten, seien 40% aller Gefängnisstrafen zunächst ausgesetzt worden. Sydows Material bestand aus 188 Personen (145 Männern und 43 Frauen) im Alter von 21—29 Jahren, bei denen die zwischen dem 1. 10. 53 und 30. 6. 55 vom Amts- und Landgericht Hannover verhängten Gefängnisstrafen zur Bewährung ausgesetzt worden waren. Verkehrsdelikte blieben hierbei außer Betracht. Der

Anteil der Vorbestraften war sehr hoch: 86 Männer (59,3%) und 14 Frauen (32,6%), insgesamt 53,2%. Allerdings waren viele dieser Vorstrafen, nämlich 126 von insgesamt 258, nur Geldstrafen (S. 27). Die Bewährungsfrist betrug in 77,1% der Fälle 3 Jahre. Die Zahl der Fälle, die einem Bewährungshelfer unterstellt wurden, war außerordentlich gering, weniger als 2%, während sie bei den Heranwachsenden etwa 20% betrug (S. 45). In 39,9% der Fälle wurde die Strafaussetzung widerrufen, wobei der Anteil der Männer fast doppelt so groß war wie der der Frauen. Sydow vergleicht die hohe Zahl der Widerrufe mit den günstigeren Erfolgszahlen der englischen „Probation“ und weist mit Recht darauf hin, daß die englische Bewährungsfrist meistens kürzer sei und daß dort außerdem viel häufiger von der Unterstellung unter die Aufsicht eines „Probation Officers“ Gebrauch gemacht werde, was die Erfolgsaussichten erheblich verbessere (S. 49). In 20,2% der Fälle war der Widerruf wegen Begehung einer neuen Straftat und in 17% wegen eines Verstoßes gegen Auflagen erfolgt, während in 62,8% die Strafe erlassen wurde. Diese 20,2% stellten aber nicht die Gesamtheit der Rückfälle dar, da ja ein Widerruf nach § 25 Nr. 2 StGB nur erfolgen muß, wenn ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen begangen wird, das zu einer Freiheitsstrafe führt. Bei nicht hierunter fallenden Straftaten erfolgt ein Widerruf nur selten (S. 54). Ein Vergleich der Häufigkeit der Widerrufe wegen Rückfälligkeit mit der Anzahl der Vorstrafen ergab keinen wesentlichen Unterschied zwischen den nicht und den einmal Vorbestraften (22,7 und 25,7%), dagegen waren die Widerrufe viel höher bei den 2mal oder öfter Vorbestraften (63,1%). Sydow untersucht ferner die Zahl der erst nach Ablauf der Bewährungsfrist rückfällig gewordenen Probanden; sie betrug 14 Fälle, die in erheblichem Maße wieder strafbar wurden, was die Gesamtzahl der Mißerfolge auf 46,9% erhöhte (S. 60).

Ein internationaler Überblick über die Resultate von „Probation“ und verwandten Einrichtungen, wie insbesondere die bedingte Verurteilung (suspended sentence oder sursis), verfaßt von Max Grünhut, wurde i. J. 1954 von den Vereinten Nationen veröffentlicht. Er enthält Daten von den folgenden Ländern: Großbritannien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland, den Vereinigten Staaten und einigen ihrer Einzelstaaten. Grünhut betont zusammenfassend, daß es verfehlt wäre, den Wert eines Probationensystems ausschließlich nach den Rückfallziffern zu beurteilen, da die Art der Auswahl und persönliche Faktoren für den Erfolg entscheidend seien. Im Durchschnitt seien aber Erfolgsraten von 70—80% zu verzeichnen. Ebenso wie Sydows Arbeit für Deutschland ergab dieser internationale Überblick bessere Ergebnisse für Frauen und ältere Personen als für Männer und jüngere Probanden.

Der Einfluß des Alters auf den Erfolg der bedingten Verurteilung zeigt sich auch in den norwegischen Zahlen, die in dem sich sonst nicht mit Rückfallstatistik beschäftigenden Bericht der Vereinten Nationen „Probation and related Measures“ (1951) enthalten sind (S. 150). Der internationalen Untersuchung Grünhuts folgte 4 Jahre später eine auf England und Wales beschränkte Veröffentlichung des „Cambridge Department of Criminal Science“, die Sydow mehrfach vergleichsweise heranzieht.

Eine amerikanische Untersuchung von 1000 Personen, die i. J. 1937 im Essex County des Staates New Jersey „Probation“ erhalten hatten, wurde i. J. 1952 von dem Soziologen Rumney und dem Probation Officer Murphy veröffentlicht. Es ergab sich, daß bis 1948 48% der Probanden keine Arreste aufzuweisen hatten. Ein enges Verhältnis bestand zwischen der Anzahl der Arreste vor und nach der „Probation“ Periode und ebenso zwischen ihnen und der Art der Straftaten. Die Prognose für die Zukunft dieser Probanden war günstig in 60%, ungünstig in 22% und zweifelhaft in 14%, wobei die Anzahl der Vorstrafen aufs engste mit der Voraussage des künftigen Verhaltens verknüpft war.

4. Einige rückfallstatistische Sonderfragen

Inwieweit vermehrt sich die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls mit der Zahl der Vorstrafen? Bereits Franz von Liszt hatte den Satz aufgestellt, daß der Hang zum Verbrechen mit jeder Verurteilung wachse (Strafr. Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 S. 325). Exner (Kriminologie, 3. Aufl. 1949, S. 267) gibt aus der deutschen Kriminalstatistik die folgenden Zahlen für die i. J. 1902 verurteilten Personen wieder, die während der nächsten 10 Jahre rückfällig wurden: Von den i. J. 1902 erstmals Verurteilten wurden 22,1% rückfällig; von den damals bereits einmal Vorbestraften wurden 48,7% rückfällig; von den damals bereits 2—4 mal Vorbestraften wurden 65,3% rückfällig; von den damals bereits 5 mal und öfter Vorbestraften 83,3%.

Roesner (S. 1008) zitiert aus der Reichskriminalstatistik den Satz: „Die Wahrscheinlichkeit, daß eine in den letzten 10 Jahren vorbestrafte Person im nächsten Jahr von neuem verurteilt wird, ist also über siebenmal so groß wie die bei einer im gleichen Zeitraum nicht vorbestraften Person“. Diese Zahlen haben seither in der bekannten Tatsache ihre Bestätigung gefunden, daß die Prognoseforschung in der Anzahl der Vorstrafen einen der die zukünftige Entwicklung am ungünstigsten beeinflussenden Faktoren erblickt (unten II). Unabhängig hiervon hat kürzlich Wilkins berechnet, daß die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer 2. Straftat seitens eines Ersttätigers 19,6% sei, die Wahrscheinlichkeit einer

3. Straftat 66,9%, die einer 4. Straftat 71,2%. Diese Zahlen, die auf der englischen Kriminalstatistik für 1956 beruhen und voraussetzen, daß dieses Jahr typisch war, beziehen sich nur auf männliche Täter im Alter von 17 Jahren und darüber. Wilkins schließt aus ihnen, daß die Verhütung des ersten Rückfalls für die spätere Laufbahn entscheidend sei (Leslie T. Wilkins, Social Deviance, 1964, S. 204—8).

Sind außer der Anzahl der Vorstrafen auch die zwischen ihnen bestehenden zeitlichen Zwischenräume bedeutsam? Folgen diese Abstände gewissen Regeln, und sind sie von bestimmten Faktoren, wie etwa Art und Länge der Vorstrafen, Alter des Täters und Deliktsart, abhängig? Und welche Bedeutung hat das Alter des Täters überhaupt für seine Rückfallsneigung? Auch diese Fragen sind schon seit langem erörtert worden. Franz von Liszt fügte seinem oben erwähnten Satze den weiteren hinzu, dessen Richtigkeit durch die Reichskriminalstatistik dargetan sei: „Je schwerer nach Art und Maß die vorausgegangene Bestrafung gewesen ist, um so rascher erfolgt der Rückfall“ (S. 325). Exner bezeichnet es als eine statistisch festgestellte Tatsache, daß das Rückfallsintervall um so kürzer sei, je mehr Vorstrafen der Täter bereits aufzuweisen habe. Zur Nachprüfung der Richtigkeit dieser Sätze bedarf es verschiedener Zahlenreihen, die zueinander in Beziehung gesetzt werden müssen: erstens einer Statistik der Rückfallshäufigkeit und der Zwischenräume zwischen den einzelnen Rückfällen; zweitens einer Statistik der Arten und Dauer der Vorstrafen mit besonderer Berücksichtigung der Entlassungsdaten; drittens einer Berechnung des zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen diesen beiden Reihen. Nicht immer sind die hierfür erforderlichen Daten vollständig verfügbar.

Die neuere deutsche Kriminalstatistik ist eine der wenigen amtlichen Veröffentlichungen, die die Frage der Intervalle mit Angabe der Wiedereinlieferungsabstände nach der vorhergehenden Entlassung behandelt. Für das Jahr 1962 werden z. B. die folgenden Intervalle angegeben (vgl. Rechtspflege, Tab. D 4, S. 23):

wieder eingeliefert	Zuchthaus von 7080 Vorbestraften und 1112 Nicht-Vorbestraften	Gefängnis von 25008 Vorbestraften und 5029 Nicht-Vorbestraften
im 1. Jahr	2220	9132
im 2. Jahr	1961	5323
im 3.—5. Jahr später	1773	4974
	760	2224

Für Österreich hat Grassberger die Frage der Intervalle eingehend untersucht (S. 64ff.). Allerdings konnte er die Berechnung nur nach vollen Jahren vornehmen und daher die bereits im Jahre

der ersten Verurteilung erfolgenden Rückfälle nur als Null-Intervalle zählen, während der Grenzfall einer ersten am 31. Dezember ausgesprochenen Verurteilung und eines am nächsten Tage erfolgenden Rückfalls einen Intervall von einem Jahr darstellte. Hierdurch wurden natürlich erhebliche Ungenauigkeiten verursacht. Hiervon abgesehen sind Grassbergers Berechnungen recht aufschlußreich. Sie zeigen z. B., daß die Rückfallsprozente für die ersten 7 Jahre nach der Erstverurteilung bei Diebstahl auf einer Parabel liegen und daß die meisten Rückfälle — ähnlich wie bei den oben erwähnten deutschen Zahlen — in dem der ersten Verurteilung folgenden Jahre stattfanden, während später der Zuwachs an Rückfällen sich von Jahr zu Jahr verkleinerte und nach dem 7. Jahr noch stärker abnahm (S. 69). Die Prozentzahl der Rückfälligkeit fiel von 10,5 im 1. Jahr auf 3,1 im 6. Jahr (S. 68 und 78). Am spätesten erfolgte der Rückfall bei den vorsätzlichen Angriffen auf Leib und Leben (S. 77). Die Rückfallsparabeln wurden umso steiler, d. h. die Intervalle wurden umso kürzer, je jünger die Täter z. Z. ihrer ersten Verurteilung waren (S. 84). Aus den gewonnenen Ergebnissen zieht Grassberger verschiedene Schlüsse hinsichtlich der Fristen für die Vorstrafenverjährung und Straftilgung. Da z. B. nach Ablauf von 10 Jahren nach der ersten Verurteilung wegen Diebstahls innerhalb der nächsten 5 Jahre nur noch ein Verurteilungszuwachs von 5% zu erwarten sei, könne die gesetzliche Verjährungsfrist für Rückfall ohne Gefahr auf 10 Jahre festgesetzt werden; eine richterliche Straftilgung könne bereits nach 5 Jahren erwogen werden (S. 92 und 94).

Mehrere Ergebnisse Grassbergers finden ihre Bestätigung durch andere Studien. Daß z. B. die meisten Rückfälle kurz nach der ersten Entlassung stattfinden und daß dann die Zwischenräume immer länger werden, konnte in der englischen Borstal Untersuchung ebenfalls festgestellt werden (Mannheim und Wilkins, S. 126—8): Von den 362 Borstal Jungen, die überhaupt wieder straffällig wurden, waren 142, d. h. etwa 40%, bereits innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung rückfällig geworden, 90 innerhalb weiterer 6 Monate und nur 37 nach weiteren 6 Monaten. Hieraus wurde geschlossen, daß nicht mehr als weitere 10% in den nächsten 7 Jahren rückfällig werden würden (S. 148) und daß man für prognostische Studien daher keine über einige Jahre hinausgehenden Beobachtungszeiten brauche. Sydow (S. 57 u. 94) fand, daß bei seiner Probandengruppe nahezu 80% aller Widerrufere innerhalb der ersten 3 Jahre stattfanden, 35,7% davon im 1. und 25,7% im 2. Jahr, also über 60% in den ersten beiden Jahren. Von Piechas Fürsorgezöglingen dagegen wurden sogar über 80% von den überhaupt rückfälligen bereits in den ersten 2 Jahren rückfällig (Piecha S. 116). In der von Kühling

untersuchten Gruppe von 110 Insassen des Zuchthauses Celle i. J. 1962—3 fand er folgende Intervalle zwischen der letzten Haftentlassung und der Tat, auf die sich die nunmehrige Strafverbüßung bezog: bis 1 Monat in 24%; 1—3 Monate in 14%; 3—6 Monate in 16%; also waren 54% innerhalb von 6 Monaten rückfällig geworden, weitere 22% innerhalb der nächsten 6 Monate (Paul Kühling, MschrKrim. 47. Jg. [1964] S. 163). Ähnliche Intervalle fand der leitende Psychologe des „Allocation Centre for Preventive Detention“ in Wandsworth-London, R. S. Taylor, in einer Gruppe von 100 neu Eingelieferten; er macht aber darauf aufmerksam, daß die kurzen Intervalle hier eine Funktion der Verurteilung seien, da die Gerichte Rückfällige mit einem längeren straffreien Intervall nur selten zu Preventive Detention verurteilten (R. S. Taylor, BritJournCrim. Bd. I [1960] S. 25). Auch hier zeigt es sich also, wie sehr bei der Verwertung statistischen Materials der Gesamtzusammenhang berücksichtigt werden muß.

Mit Bezug auf das Verhältnis von Rückfall und Alter hat Thorsten Sellin (Recidivism and Maturation) in einer amerikanischen Zeitschrift einige Tabellen aus einer i. J. 1944 veröffentlichten schwedischen Studie von G. Dahlberg und T. Lindberg wiedergegeben, die ebenfalls zeigen, daß das Rückfallsrisiko abnimmt und sein Tempo sich verlangsamt, je älter der Täter bei der ersten Verurteilung war. Andere von Sellin erwähnte schwedische Arbeiten ergeben gleichfalls, daß je jünger ein Täter bei der 1. Verurteilung war, desto größer seine Rückfallswahrscheinlichkeit ist und desto kürzer die Intervalle sind. Bereits oben ist erwähnt worden, daß nach Erwin Freys Untersuchungen die Rückfälligkeit der Täter, die bereits in frühem Alter Verwahrlosungserscheinungen aufwiesen, etwa 6mal höher war als die Nicht-Verwahrloster (S. 59 u. 77). Darüber hinaus hat Frey aber auch der Schwere des Rückfalls und seinem Rhythmus besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und zwar im Einklang mit seinem Ausgangsproblem stets bezogen auf die Frage der Frühkriminalität (Frey 1951 b, S. 77—89, 254 bis 269). Es ergab sich, daß die Frühkriminellen nicht nur häufiger, sondern auch erheblich schwerer rückfällig wurden; die mittlere Dauer der verbüßten Freiheitsstrafen „pro Rückfälligen“ war bei der ersten Gruppe 590 Tage, bei der 2. nur 216, wobei freilich auch die Tatsache der Frühkriminalität selbst bei der Strafzumessung eine Rolle gespielt haben mag. Hinsichtlich der Frage der Intervalle stellt Frey, ähnlich wie vorher bereits Grassberger (S. 103), den Satz auf, daß die Kürze der Intervalle ein gewisses Indiz für eine anlagemäßige Disposition zur Kriminalität bilde (S. 83). An einer späteren Stelle seines Werkes, im 16. Kapitel, kommt Frey nochmals auf die „Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitstypus und krimi-

neller Intensität“ zurück und versucht einen „Quotienten der kriminellen Intensität“ bei Rückfallverbrechern aufzustellen, der die Häufigkeit der Verurteilungen und Länge der erlittenen Strafen in Beziehung setzt zur Rückfallsfähigkeit, die er als die Zahl der vollendeten Lebensjahre seit Erreichung der Strafmündigkeit definiert (S. 263). — Ein spanischer Kriminologe, de Landecho, kommt auf Grund seiner kritischen Analyse der Statistik Schwabs ebenfalls zu dem Ergebnis, daß sich Frühkriminalität und Rückfall, Spätverbrechertum und Einmaligkeit weitgehend decken (Carlos Maria de Landecho, Körperbau, Charakter und Kriminalität, 1964, S. 171).

Norval Morris, der 2 Gruppen von Rückfalltättern untersuchte, nämlich 32 „Preventive Detention“ Gefangene und 270 „confirmed recidivists“, warf die Frage auf: Hat die Länge der Strafzeit irgendeinen Einfluß auf die Länge der auf die Strafe folgenden straffreien Zeit? Wie bereits erwähnt, hatte v. Liszt geglaubt, je länger die Strafe sei, desto kürzer sei der Intervall. Morris dagegen fand auf Grund seiner mathematischen Berechnungen, daß die Länge der Strafzeit bei den von ihm untersuchten Gruppen keinerlei Einfluß auf die Länge des darauffolgenden straffreien Intervalls hatte (S. 326 u. 368). Er schließt daraus, daß sehr lange Strafen keine größere Abschreckungswirkung hätten als andere Strafen. Gustav Nass (Der Mensch und die Kriminalität, Bd. 1: Kriminalpsychologie, 1959, S. 84) kommt auf Grund seines aus Einbrechern und Dieben bestehenden Fallmaterials zu gleichen Ergebnissen. Daß die Anzahl der Vorstrafen keine Bedeutung für die Dauer der Intervalle hat, bemerkt auch Grassberger (S. 103).

Daniel Glaser betrachtet es als eines der wichtigsten Ergebnisse seiner umfangreichen Untersuchung, daß die meisten Täter einen Zickzackkurs durchmachen, in dessen Verlauf Straftaten und straffreie Perioden stetig abwechseln. Auch er fand, daß diejenigen, die ihre Verbrecherlaufbahn früh beginnen, im allgemeinen am längsten darin beharren (S. 37 u. 473). Hinsichtlich der Intervalle fand er, daß von seinen 306 rückfälligen „federal prisoners“ etwa 6% fast unmittelbar nach ihrer Entlassung rückfällig wurden und weitere 16% innerhalb eines Monats, 19% nach mehr als einem Jahr und 5½% nach mehr als 2 Jahren (S. 475). Die Anzahl der Vorstrafen war hier für die Rückfallwahrscheinlichkeit sehr stark maßgebend. Hinsichtlich der Deliktsart fand er in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung, daß Diebstahl, Einbruch und Autodiebstahl die höchsten, Mord, Notzucht und Unterschlagung die niedrigsten Rückfallsraten hatten (S. 44). Innerhalb der Rückfälligen stellt Glaser eine Typologie auf, die von den nach anfänglichem Rückfall Resozialisierten zu den klaren Mißerfolgen herabsinkt (Kap. 4). Unter den letzteren

unterscheidet er den „aufgeschobenen“ (deferred) und den sofortigen (immediate) Rückfall. In einer Gruppe von 308 Rückfälligen wurden 70% als klare Mißerfolge klassifiziert, von denen 58% „deferred“ und 12% „immediate“ Rückfällige waren.

Eine Gruppierung der Rückfälligen nach der Schwere der Rückfälle nimmt auch Brauneck vor (S. 23), wobei u. a. auch die Intervalle berücksichtigt werden. Hiernach waren 75,6% der Jungen in der schwersten Gruppe unmittelbar wieder in Haft genommen worden, weitere 17,1% innerhalb von 6 und weitere 7,3% innerhalb von 12 Monaten, während in der besten Gruppe 60,7% sich über 4 Jahre straffrei hielten.

D. J. Wests Untersuchung „The Habitual Prisoner“ (1963) ist auf dem Gegensatz zwischen 2 Gruppen rückfälliger Gefangener aufgebaut: 50 mit „Preventive Detention“ bestrafte und 50 gewöhnliche Rückfällige im Gefängnis von Wandsworth in London. Das entscheidende Merkmal für die Auswahl der letzteren war, daß sie einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren in der Freiheit zwischen wenigstens 2 vorherigen (nicht jugendgerichtlichen) und wenigstens 2 nachfolgenden Verurteilungen aufzuweisen hatten (S. 3). Etwa 8% aller Insassen von Wandsworth hatten derartige Intervalle, und die Gruppe von 50 wurde in alphabetischer Reihenfolge für die Untersuchung ausgesucht. Ihr Hauptzweck war, eine Typologie der beiden Gruppen herauszuarbeiten, die zwischen ihnen bestehenden Unterschiede festzustellen und die die langen Intervalle in der einen Gruppe verursachenden Faktoren zu erklären.

Die umfassendsten Erkenntnisse auf dem gesamten Gebiet der Rückfallstatistik verdanken wir den allbekannteren „follow-up studies“ von Sheldon und Eleanor Glueck. Die Bedeutung der meisten von uns bisher besprochenen Faktoren und viele weitere Einzelheiten krimineller Laufbahnen sind von ihnen über längere Zeiträume wie 5, 10 oder sogar 15 Jahre nach Entlassung aus der Strafanstalt zahlenmäßig beleuchtet worden. So bestätigen ihre Untersuchungen z. B. den Satz, daß die Rückfallsrate umso höher ist, je früher der Täter zum ersten Male verurteilt worden ist und je häufiger er vorbestraft ist (z. B. After-Conduct, S. 48—9). Bei den immer wieder rückfällig Gewordenen war keine Kürzung der Intervalle zwischen den erneuten Arresten zu verzeichnen (Later Criminal Careers, S. 64; Juvenile Delinquents Grown Up, S. 45 u. 64). Dem mit zunehmendem Alter stattfindenden Wechsel der Deliktsart schenken diese Studien besondere Beachtung: Eigentumsdelikte wurden seltener, Trunkenheitsdelikte häufiger (Later Criminal Careers, S. 62; After-Conduct, S. 35). Von besonderem Interesse ist die von den Gluecks aufgestellte Hypothese, daß die meisten Rechtsbrecher zu einem be-

stimmten Zeitpunkte resozialisiert werden; während dieser Zeitpunkt zunächst auf die Erreichung eines bestimmten Alters, nämlich 36, fixiert wurde, waren die Gluecks später geneigt anzunehmen, daß es sich hier nicht um einen absolut fixierbaren Zeitpunkt, sondern um eine bestimmte Zeitspanne handele, die mit der ersten Straftat beginne und nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren ihr Ende erreiche (Later Criminal Careers, S. 202; After-Conduct, S. 89). Falls diese zweite Hypothese zutreffend wäre, so würde z. B. ein erstmalig mit 14 Jahren ein Delikt Begehender früher seine Verbrecherlaufbahn aufgeben als ein erstmalig mit 24 Jahren straffälliger Täter, was der herrschenden Auffassung von der besonders hartnäckigen Rückfälligkeit der frühzeitig Straffälligen widerspricht. Die Gluecks haben diese Hypothese daher auch nicht weiter verfolgt.

Die Gesetzgebung vieler Länder hat dem Gegensatz gleichartiger und ungleichartiger Rückfall erhebliche Bedeutung beigelegt. Der gleichartige Rückfall ist oft als gefährlicher angesehen und mit schwereren Strafen bedroht worden. In der 1. Auflage führte Hagemann aus (Bd. I S. 999), daß eine „in ätiologischem Sinne“ vorhandene Gleichartigkeit auf einen intensiveren verbrecherischen Willen schließen lasse, eine Ungleichartigkeit dagegen auf einen extensiven. Gleichartigkeit deute daher auf Gewohnheits-, Ungleichartigkeit auf Gelegenheitsverbrechertum. Exner (3. Aufl. S. 269—71) schloß sich ihm hierin an, fügte aber hinzu, daß man eine „bunte Strafliste“ nicht ohne weiteres als günstiges Anzeichen deuten dürfe. Vielmehr sei ein zur Begehung ungleichartiger Straftaten neigender Verbrecher sozusagen „zu allem fähig“. Die Statistik kann über diese Frage der größeren Gefährlichkeit keine völlig befriedigende Auskunft geben, sie kann bestenfalls über die Häufigkeit der einen gegenüber der anderen Art des Rückfalls und darüber, ob die Straflisten der gleichartigen Rückfälligen länger und schwerwiegender sind, etwas aussagen. Unsere vergleichende Übersicht hat gezeigt, daß z. B. die englische „Supplementary Statistics“ ein Überwiegen der gleichartigen Rückfälle verzeichnete, ebenso in Frankreich die Arbeit von Sannié und Vernet. Für Japan zeigen Baba und Nakano (Tabelle 4) sehr erhebliche Unterschiede in dieser Hinsicht zwischen den einzelnen Deliktsarten: Während bei Diebstahl und Glücksspiel die gleichartigen Rückfälle sehr stark überwiegen, ist das Verhältnis bei den meisten anderen Deliktsarten anders. Mehrere spezielle Untersuchungen haben sich mit dieser Frage der Häufigkeit und Art von Variationen innerhalb verbrecherischer Laufbahnen näher befaßt. Der Verfasser dieses Beitrags prüfte die Straflisten von 226 männlichen Rückfalltätern in London aus den Jahren 1915—35 nach (Social Aspects of Crime, S. 359 bis 361). Er teilte die hauptsächlichsten Deliktsarten

in 14 Kategorien und fand, daß sich auf eine einzige Kategorie beschränkende Täter fast gänzlich fehlten. Die meisten wiesen Kombinationen von mehr als 3 Kategorien auf, und in 23% waren Kombinationen von Delikten gegen Eigentum und Vermögen mit solchen gegen die Person einschließlich von Sittlichkeitsdelikten vorhanden. Norval Morris (The Habitual Criminal, S. 317 u. 360) führte diese Untersuchung fort hinsichtlich seiner 2 Gruppen von Rückfälligen, wobei er sich teilweise der gleichen und teilweise einer etwas abgeänderten Typologie der Deliktsarten bediente und zu sehr ähnlichen Ergebnissen kam; anstatt der 23% fand er aber 38% von kombinierten Fällen. Spezialisierung auf einen einzigen Deliktstypus war sehr selten und, wenn überhaupt, nur bei den Betrügnern festzustellen. Kein einziger Täter beschränkte sich auf Delikte gegen die Person. Eine Untersuchung der in den Jahren 1950 u. 1957 in London vorgekommenen Raubüberfälle (F. H. McClintock u. Evelyn Gibson, Robbery in London, 1961, Kap. V) zeigte, daß von den 62,6% (1950) und 70,1% (1957) Räubern mit Vorstrafen etwa $\frac{1}{4}$ wegen Gewalttätigkeiten vorbestraft waren. Die meisten hatten ungleichartige Straftaten begangen. Eines der wichtigsten Resultate einer vor einigen Jahren erschienenen Untersuchung einer größeren Zahl (653) von Verkehrstätern im Süden Englands war die nicht unerhebliche Anzahl (151) solcher Täter, die bereits wegen andersartiger Delikte vorbestraft worden waren (T. C. Willett, Criminal on the Road, 1964, S. 299—300). Der Verfasser zieht hieraus den Schluß, die verbreitete Vorstellung, daß der Verkehrstäter stets ein im übrigen rechtschaffener Staatsbürger sei, treffe oft nicht zu. Auch W. Middendorff (Soziologie des Verbrechens, 1959, S. 153) weist darauf hin, daß es eine kleine Anzahl von Verkehrssündern gebe, bei denen die Begehung eines Verkehrsdeliktes nur eine Abart sonstiger Kriminalität oder Verwahrlosung darstelle (siehe auch seine Schrift 600 Alkoholtäter, 1961, S. 29). Glaser (S. 42) spricht von der Häufigkeit, mit der Verbrecher „mix their offences“ und mit der die Begehung einer Straftat zu der einer anderen verschiedenen Charakters führe; trotzdem aber gebe es viele Spezialisten. Die bisher zitierten Zahlen werden klargestellt haben, daß das numerische Verhältnis von Gleichartigkeit und Ungleichartigkeit wesentlich davon abhängt, wie man diese Begriffe formuliert, und daß ferner das Verhältnis für die einzelnen Deliktsarten sehr verschieden sein kann. Was über diese statistischen Tatsachen hinaus die Frage der größeren Gefährlichkeit betrifft, so könnte sie nur mit Hilfe eingehender Vergleichung einer größeren Zahl von Lebensläufen beantwortet werden. — Der Psychologe Eysenck hat kürzlich die schon früher von den Amerikanern Hartshorne und May aufgeworfene Frage der „generality“ oder „speci-